

Nation und Sprache



Nation und Sprache

Die Diskussion ihres Verhältnisses
in Geschichte und Gegenwart

herausgegeben von
Andreas Gardt



Walter de Gruyter · Berlin · New York

2000

⊕ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

| |
|---|
| <p>Nation und Sprache : die Diskussion ihres Verhältnisses in Geschichte und Gegenwart / hrsg. von Andreas Gardt. – Berlin : New York : de Gruyter, 2000 ISBN 3-11-014841-2</p> |
|---|

© Copyright 2000 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, 10785 Berlin
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz: Dörlemann Satz, Lemförde
Druck und Buchbinderische Verarbeitung:
WB-Druck GmbH & Co. Buchproduktions KG, Rieden am Forgensee

Inhalt

| | |
|--|---|
| <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> : Aufriß des Themas | 1 |
|--|---|

I. Die historische Dimension

| | |
|---|-----|
| HERMANN JAKOBS: <i>Diot</i> und <i>Sprache</i> . <i>Deutsch</i> im Verband der Frankenreiche (8. bis frühes 11. Jahrhundert) | 7 |
| HEINZ THOMAS: <i>Sprache</i> und <i>Nation</i> . Zur Geschichte des Wortes <i>deutsch</i> vom Ende des 11. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts | 47 |
| JOACHIM KNAPE: Humanismus, Reformation, <i>deutsche Sprache</i> und <i>Nation</i> | 103 |
| THORSTEN ROELCKE: Der Patriotismus der barocken Sprachgesellschaften | 139 |
| ANDREAS GARDT: <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> in der Zeit der Aufklärung | 169 |
| JOCHEN A. BÄR: <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> in der Sicht romantischer Schriftsteller und Sprachtheoretiker | 199 |
| ULRIKE HASS-ZUMKEHR: Das <i>Deutsche Wörterbuch</i> von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm als Nationaldenkmal | 229 |
| ANDREAS GARDT: Sprachnationalismus zwischen 1850 und 1945. | 247 |
| GOTTHARD LERCHNER: <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> im Spannungsfeld zwischen Sprachwissenschaft und Politik in der Bundesrepublik und der DDR bis 1989 | 273 |
| CHRISTIANE SCHLAPS: Das Konzept eines <i>deutschen Sprachgeistes</i> in der Geschichte der Sprachtheorie | 303 |

| | |
|--|-----|
| DIETRICH HARTH: <i>Nationalliteratur</i> – ein Projekt der Moderne zwischen Mystifikation und politischer Integrationsrhetorik | 349 |
|--|-----|

II. Das Deutsche in der Gegenwart

| | |
|---|-----|
| JOHN OLE ASKEDAL: Das Deutsche als strukturell europäische Sprache | 385 |
| OSKAR REICHMANN: <i>Nationalsprache</i> als Konzept der Sprachwissenschaft | 419 |
| ULRICH AMMON: Die Rolle des Deutschen in Europa | 471 |
| HILMAR HOFFMANN: Das Goethe-Institut als Mittler deutscher Sprache und Kultur | 495 |
| ULRICH AMMON: <i>Sprache</i> – <i>Nation</i> und die Plurinationalität des Deutschen | 509 |
| PETER WIESINGER: <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> in Österreich | 525 |
| WERNER KOLLER: <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> in der Schweiz | 563 |

III. Sprachen Europas und der Welt

| | |
|---|-----|
| MANFRED GÖRLACH: <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> : das Englische | 613 |
| FRANZ LEBSANFT: <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> : das Spanische | 643 |
| CHRISTIAN SCHMITT: <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> : das Französische | 673 |
| HARALD HAARMANN: <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> in Rußland | 747 |
| TILMAN BERGER: <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> : das Tschechische und das Slovakische | 825 |
| HELGE SANDØY: <i>Nation</i> und <i>Sprache</i> : das Norwegische | 865 |
| Namenregister | 907 |
| Sachregister | 913 |

Nation und Sprache

Aufriß des Themas

Ausgangspunkt des Bandes ist die Erfahrung, daß bei der Bestimmung ethnischer, kultureller und politischer Identität gesellschaftlicher Gruppen oder ganzer Gesellschaften Sprache stets eine hervorgehobene Rolle spielt. Das Gegebensein ethnischer Gebilde wie *Stamm* und *Volk*, politischer Gebilde wie *Reich*, *Land*, *Staat* und *Nation* oder kultureller Gebilde wie *Kultur(nation)*, *Volk* (nun ohne jedes genetisch-biologische Moment) wird dann mit dem Verweis auf eine jeweilige Sprache begründet: Die Deutschen (Franzosen, Engländer etc.), so lautet die Argumentation, bilden unter anderem deshalb ein *Volk* bzw. eine *Nation*, weil sie eine gemeinsame Sprache sprechen. Umgekehrt werden Einzelsprachen über die jeweilige ethnische, kulturelle oder politische Bezugsgröße bestimmt: Das Deutsche ist dann die Sprache ‚der Deutschen‘, d. h. der zum deutschen Kulturraum / in Teilen des Mittelalters: zu bestimmten Stämmen / zum deutschen Reich / zur deutschen Nation etc. Gehörenden. Analoges gilt für das Französische, Englische und prinzipiell jede Einzelsprache.

Daß solche Korrelierungen zwischen Sprache und Größen wie *Nation* oder *Volk* alles andere als unproblematisch, nicht selten sachlich falsch sind, zeigen bereits die zuletzt zitierten Beispiele. Die Heterogenität der sprachlichen, kulturellen und politischen Wirklichkeit – mangelnde Deckung von politischen Grenzen und Sprachgrenzen, grundsätzliche Problematik der Abgrenzung von Ethnien bzw. Kulturen, Interferenzen durch Sprachkontakte, Varietätenvielfalt anstelle strukturell homogener Landessprachen, Prozesse des Sprachwandels etc. – stellt im Grunde jede Zuordnung sogleich wieder in Frage. Dennoch ist die Bestimmung der Identität von Sprechergemeinschaften anhand ihrer Sprache seit Jahrhunderten fester Bestandteil der gelehrten und laienhaften Diskussion.

Die Geschichte dieser Diskussion ist einerseits die Geschichte einer sachorientierten Auseinandersetzung, wie sie in großen Teilen der geschichts- und sprachwissenschaftlichen Fachdebatte in Vergangenheit und Gegenwart begegnet, ist andererseits eine Geschichte patriotischer bis nationalistischer Überzeichnungen – auch dies wiederholt in den Wissenschaften –, letztere im deutschsprachigen Raum am schärfsten ausgeprägt in der im Umkreis des Nationalsozialismus angesiedelten Form der Sprachpflege, mit ihrer Auffassung vom „heiligen erb- und blutgebundenen deutschen Sprachgut“.

In jedem Fall ist sie auch Teil der Geschichte der Bildung der Begriffe *Nation*, *Reich*, *Kultur*, *Kulturnation*, *Volksnation*, *Sprachnation*, *Sprache* (im Sinne von *Nationalsprache*), *Deutsch* (bzw. *Englisch*, *Französisch*, *Spanisch*, *Ungarisch* etc.) durch jeweilige gesellschaftliche Gruppen.

Gegenstand des vorliegenden Bandes ist zum einen die Dokumentation der in der Vergangenheit bezeugten Korrelierungen von ethnisch, kulturell oder politisch definierten Größen mit einer jeweiligen Sprache, zum anderen die Behandlung zentraler gegenwartsbezogener und systematischer Aspekte solcher Korrelierungen. So lassen sich z. B., um eine Gruppe von Beiträgen herauszugreifen, für die historischen Einzeluntersuchungen des Bandes als Leitfragen formulieren: In welcher Weise wurde in der Geschichte versucht, den Nachweis einer wie auch immer verstandenen ethnischen, kulturellen oder politischen Identität bestimmter Gemeinschaften durch Hinweis auf die in diesen Gemeinschaften gesprochene Sprache zu führen? Wo finden sich etwa Argumentationen, wonach ‚das deutsche Reich‘ oder ‚die deutsche Nation‘ zu einem *Reich* bzw. einer *Nation* gerade dadurch würden, daß in ihnen eine gemeinsame Sprache, das Deutsche, gesprochen wird? Aus sprachwissenschaftlicher Perspektive formuliert: Was genau meinen Autoren zu bestimmten Zeiten, wenn Sie den Ausdruck *deutsch* in bezug auf Sprache verwenden? Verstehen sie das Deutsche – wobei bereits die Rede von ‚dem Deutschen‘ angesichts der Varietätenvielfalt problematisch ist – lediglich als lexikalisch und grammatisch bestimmtes System oder aber auch als Sprache einer ethnischen, kulturellen oder politischen Gemeinschaft, und, wenn ja, wie definieren sie diese Gemeinschaft?

Innerhalb der historischen und philologischen Disziplinen ist diese Diskussion natürlich nicht neu. Für die jüngere Geschichts- und Sozialwissenschaft etwa ist es eine Selbstverständlichkeit, daß ein Begriff wie *Nation* nicht einfach auf eine vorgegebene historische Tatsache Bezug nimmt, sondern Ergebnis von Prozessen der Bewußtseinsbildung innerhalb einer jeweiligen Gesellschaft ist. So setzen auch Nationalbewußtsein, Patriotismus und Nationalismus nicht bzw. nicht notwendigerweise eine bestehende Nation voraus, sondern tragen zunächst zu ihrer Konstituierung bei, bringen die Nation im Extremfall erst hervor oder stärken und dynamisieren sie zumindest, sei es zum Guten oder zum Schlechten. Nationen, darin scheint sich die neuere Forschung einig, sind nicht einfach ‚da‘, als historische Entitäten, sondern werden dort geschaffen, wo nach ihnen verlangt wird, sie werden – wie die pointierte deutsche Übersetzung des Titels von Benedict Andersons modernem Klassiker „Imagined Communities“ lautet – *erfunden*.¹

¹ Benedict Anderson: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts (1983). Frankfurt, New York 1996.

Auch ‚Identität‘ ist keine irgendwie natürlich-ontologische Eigenschaft, sondern Resultat einer individuellen und gesellschaftlichen Setzung. Jan Assmann formuliert diesen Sachverhalt in „Das kulturelle Gedächtnis“ treffend: „Identität ist eine Sache des Bewußtseins, d. h. des Reflexivwerdens eines unbewußten Selbstbildes. Das gilt im individuellen wie im kollektiven Leben. Person bin ich nur in dem Maße, wie ich mich als Person weiß, und ebenso ist eine Gruppe „Stamm“, „Volk“ oder „Nation“ nur in dem Maße, wie sie sich im Rahmen solcher Begriffe versteht, vorstellt und darstellt“.²

Was für den Begriff der *Nation* gilt, trifft ebenso auf den der *National-sprache* zu. Auch er ist nicht bloß deskriptiv, sondern beinhaltet immer ein Bekenntnis seiner Benutzer, die ihre jeweilige Sprache zu einer *National-sprache* erst erklären – indem sie sie mythologisierend aus den Tiefen eines Volkstums zu begründen versuchen oder, in aufklärerischer Tradition, voluntaristisch setzen, also als Ausdruck der gewollten Zugehörigkeit zu einer kulturellen und/oder politischen Gemeinschaft begreifen. Daß die Korrelierung von *Nation* und *Sprache* in jedem Fall und nach wie vor brisant sein kann, zeigen die politischen Veränderungen im gegenwärtigen Europa, mit den Verschiebungen politischer Grenzen und den Tendenzen einerseits zur Europäisierung, andererseits zu einer neuen Nationalisierung. Der maßgebliche Grund für die Auswahl der in diesem Band außer dem Deutschen behandelten Sprachen ist daher der, daß alle diese Sprachen auch in Europa gesprochen werden.

Die Drucklegung des Bandes hat sich aus unterschiedlichen Gründen mehrfach verzögert. Den Autoren, die zum Teil ihre Beiträge bereits vor zwei bis drei Jahren eingereicht haben, sei für ihre große Geduld an dieser Stelle sehr herzlich gedankt. Die Leser wiederum seien darauf aufmerksam gemacht, daß nicht in allen Fällen neueste sprachpolitische Entwicklungen und aktuellste Forschungsliteratur berücksichtigt und ergänzt werden konnten.

Unter den Kollegen, mit denen ich mich über das Vorhaben ausgetauscht habe, gilt mein ganz besonderer Dank Rainer Wimmer (Trier). Sehr herzlich danke ich auch Frau Dr. Brigitte Schöning, Frau Susanne Rade und Herrn Andreas Vollmer sowie den weiteren mit der Herstellung des Bandes befaßten Mitarbeitern des Verlags Walter de Gruyter für die ausgezeichnete Zusammenarbeit. Frau Stephanie Stracke danke ich vielmals für Hilfe bei der Einrichtung des Manuskripts, Frau Stefanie Bitsch bei der Anlage der Register.

Andreas Gardt

² Jan Assmann: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen (1997). München 1999, 130.

I. Die historische Dimension

HERMANN JAKOBS

Diot und Sprache
Deutsch im Verband der Frankenreiche
(8. bis frühes 11. Jahrhundert)¹

1. Überlieferungsbefunde im allgemeinen
2. Recht und Rede
3. Zu den literarischen Belegen des 9. Jhs.
4. Theodisk im Frankenreich
5. Zusammenfassung in Thesen
6. Literatur

Zur Kennzeichnung seines Inhalts steht über diesem Beitrag eine Formel, die einen historisch brauchbaren Parallelismus zum Oberthema unseres Sammelbandes zu umreißen versucht. Ob die Überschrift einen Sinn macht, steht einstweilen dahin, der Gegenstand, um den es geht, soll jedenfalls nicht als vertraut, nicht wie „*Nation und Sprache*“ gleichsam als ein uns geläufiges Thema erscheinen, nicht als eines, für das wir ein sicheres Vorverständnis mitbrächten. Auch ist „*Deutsch im Verband der Frankenreiche*“ kein nationalgeschichtliches Thema, zumindest ist die Annahme des Namens, die Formierung von Nationsbewußtsein, die der ottonenzeitlich gewonnenen Staatlichkeit nachfolgt und auf der Schwelle zum 11. Jh. beginnt, nicht unser Thema.²

¹ Eine stark erweiterte und mit einem Quellenregister erschlossene Fassung lege ich unter dem Titel „Theodisk im Frankenreich“ vor (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Heidelberg 1998; 2. verbesserte Aufl. mit einem Nachwort 1999). Ich darf mich deshalb in der wissenschaftlichen Rückkoppelung dieses Beitrags auf die wichtigsten Quellenzitate und ausgewählte Literaturbelege beschränken.

² Zu den Sachverhalten des 11. Jh. vor allem: H. Thomas, *Die Deutschen* 1990, ferner 1991, 1992, 141 ff. und 1994, 139 ff.

1. Überlieferungsbefunde im allgemeinen

Das Wort *deutsch* erscheint im Werk des St. Galler *magister* Notker „des Deutschen“ mit dem Schriftstand der Jahrtausendwende als *diutisk* und ist ein Namensadjektiv.³ Die mittellateinische Überlieferung, die um gut 200 Jahre⁴ höher hinaufreicht, wird am Anfang und noch in vielen Belegen des 9./10. Jh. appellativ verstanden, sie qualifiziert fast immer eine Sprache oder man spricht *theodisce*. Hinzuzunehmen ist, daß gegen 830 in Tours *theodiscus* literarisch in die Nähe von *teutonicus* gerät und spätestens 876 (Fuldaer Annalen) ein als „klassisch sanktioniert“ vorgezogenes *teutonicus* die „als Barbarismus erscheinende Vokabel“ *theodiscus* ersetzen kann.⁵ Hinfort, d. h. in den spätkarolingischen und ottonenzeitlichen Texten, überlagert *teutonicus* die weitere Entwicklung, relativiert aber auch die bis dahin wesensmäßige Affinität von *theodiscus* zu Sprache in Attributierungen zu *miliaria* (Meilen), *terra* (?) und (mit Worten Vergils) *ritus*.⁶ Tauchen die Sub-

³ Fünf Belege finden sich in der Übertragung der „Categoriae“ [II 4.26; IV 27] bzw. von „De interpretatione“ des Aristoteles nach der Fassung des Boethius [I 3], ein sechster im „Psalter“ [zu Ps. 80, 3] (Paul Piper [Hrsg.], Die Schriften Notkers und seiner Schule. Bd. I: Schriften philosophischen Inhalts. Bd. II: Psalmen und katechetische Denkmäler. Freiburg i.Br., Tübingen 1882 u. 1883. Bd. I, 400/13, 423/15, 424/30, 495/1, 503/25. Bd. II, 334/11). – Reiffenstein 1985; hier S. 1717 ein Hinweis auf „Beleg-Zusammenstellungen“; Haubrichs, Anfänge 1995.

⁴ Der älteste Beleg: Georg von Ostia, päpstlicher Legat, Bischof von Amiens, der sich mehrfach am Karlshof aufhielt, wahrscheinlich an Hadrian I. a. 786 über zwei englische Synoden. Auf der zweiten, der von Cealchyd in Mercien, wurden die Beschlüsse der ersten Synode von Corbridge in Northumberland noch einmal vorgelesen: *Et in conspectu concilii clara voce singula capitula perlecta sunt et tam latine quam theodiscq; quo omnes intellegere potuissent, dilucide reserata sunt* (Alcuini epistola 3. In: MGH Epp. IV, 28).

⁵ Thomas 1987, 292 ff. und: Frenkisk 1990, 88 f. In den *Annales Fuldenses* ad a. 876 (Ed. Friedrich Kurze. Hannover 1891. Nachdruck 1993 [MGH SS rer. Germ., 7], 89) geht es um die von Ludwig dem Jüngeren und Karlmann beedete Teilung und gegenseitige Treueverpflichtung: *Cuius sacramenti textus theutonica lingua conscriptus in nonnullis locis habetur*. – *Gesta Karoli Magni imperatoris* lib. I c. 10 (Ed. Hans F. Haefele. Berlin 1959. Nachdruck 1980 [MGH SS rer. Germ. N.S. XII], 15) wohl erstmals die ausdrückliche Behandlung der Adjektive als Synonyme: *Apud nos autem, qui Theutonica sive Teutisca lingua loquimur ...*

⁶ *Gesta* lib. II c. 1 (wie Anm. 5, 50) in der Beschreibung der Ringwälle der Awaren: *XX miliaria Teutonica, quæ sunt XL Italica*; vgl. Brühl 1990, 208. – *Gesta Berengarii imperatoris* II 84 (MGH Poetae IV 1, 375); Ehlers, Schriftkultur 1989, 307 Anm. 19. – Rhythmus in Odonem regem (MGH Poetae IV 1, 138); vgl. Brühl 1990, 209 f. mit Thomas, *Die Deutschen* 1990, 26 mit Anm. 45. – *Teutonica Francia* in der *Passio maior sancti Kiliani Wirziburgensis* (Ed. Franz Emmerich, *Der heilige Kilian. Würzburg* 1896, 11–15; vgl. c. 2, 9, 5. 12, 16; Wilhelm Levison. MGH SS rer. Merov. V, 720 Anm. 8, 722 Anm. 3) gehört nicht ins 9. Jh., bleibt zwar als geographisch-politischer Terminus Erstbeleg, stammt aber erst aus den 960er Jahren: Petersohn 1992; dort S. 28 f. die jünge-

stantive *Teutonici* oder *Teutones* erst in der zweiten Hälfte des 10. Jh.⁷ auf, gibt es aus Italien schon in Urkunden der ersten Hälfte des 9. Jh.⁸ Formen von *theodiscus*, die als Substantivierungen verstanden werden können, eindeutig dann bei Walahfrid⁹ um 840, um 880 in einem sächsischen Sakramentar als Glosse (*Apud Thiudiscos*) und auf der Schwelle des 10. Jh. dann auch in einem hagiographischen Text¹⁰ aus der Feder des Franken und Utrechter Bischofs Radbod (899–917). Die Redeweise *ultra morem omnium Theotiscorum* (datiert auf etwa 893) in der Biographie Alfreds des Großen ist ebenfalls fränkisch beeinflusst¹¹.

Auch wenn frühe Wortbildungen auf *-isk* als gelehrtsprachlich gelten¹² und man dafür als erstes Beispiel Wulfilas Prägung des gotischen *thiudisks* für griechisches *ethnikós* anführen könnte, wäre damit nicht gleich mitentschieden, daß dem mittellateinischen *theodiscus* ein volkssprachliches **diutisk* erst folgte und nicht schon vorausging.¹³ Wir rechnen mit einem höhe-

ren Belege des 11. Jh., vorweg Wipos *Gesta Chuonradi* c. 2 (Thomas 1991, 264f.), urkundlich zuerst 1075 im Hirsauer Formular (Brühl 1990, 114 Anm. 174 [der ohne Beachtung der Nachträge das D H IV 280 als Fälschung bezeichnet]).

⁷ *Theutunici* im Gegenüber zu *Slavi*, beide Magdeburger Zinspflichtige, im D O I 222b von 961 stehen am Anfang: Brühl 1990, 211; Thomas, *Die Deutschen* 1990, 31, 34. Wenig später (969) im D O I 371 *Franci* und *Teutonici* nebeneinander nach den *Kalabris* und *Italicis*, denen allen der Kaiser Gesetze auferlegt; vgl. Brühl a.a.O. 212f. Aus dieser Zeit aber auch der Beleg von *Francis Teutonicis* bei Liudprand von Cremona, *Liber antapodoseos* I c. 5; III c. 20 (In: *Die Werke Liudprands von Cremona*. 3. Aufl. Ed. Joseph Becker. Hannover, Leipzig 1915. Nachdruck 1993 [MGH SS rer. Germ., 41], 7, 82); vgl. auch *Relatio de legatione Constantinopolitana* c. 33 (ebd., 192); Brühl a.a.O. 114f. und Thomas a.a.O. 29f. – Betr. *regnum Teutonicorum* der Salzburger Annalen vgl. nach Anm. 121; betr. *Teutonica Francia* als Prägung der 960er Jahre für Franken als Landschaft vgl. Anm. 6.

⁸ In Bergamo in einer *noticia brevis* 816: *presencia bonorum hominum ... Borno, Gero, Rigmund teotischis*: Jarnut 1996, mit kritischer Edition der Urkunde; *vassi domnicis (!) tam Teutisci quam et Langobardi* in Trient 845 (Cesare Manaresi [Hrsg.], *I placiti del „Regnum Italiae“*. Bd. I. Rom 1955 [Fonti per la storia d'Italia, 92], Nr. 49, S. 162); vgl. Brühl 1990, 202f.

⁹ Von den *Latini* haben die *Theotisci* viel in ihre Sprache übernommen: Walahfrid Strabo, *Libellus de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum* c. 7 (MGH Capit. II, 481).

¹⁰ Zu *Apud Thiudiscos* vgl. Hüpper 1987 und Thomas, *Frenkisk* 1990, 83 ff., 87. – *Libellus de miraculo S. Martini* c. 4 (Ed. Oswald Holder-Egger. MGH SS XV 2, 1242): *Dani Suevique quos Theotisci lingua sua Northman ... appellant*; vgl. Brühl 1990, 195.

¹¹ Entgegen dem Urteil Brühls 1990, 190f., vgl. den Editor (*De rebus gestis Aelfredi* c. 13 [William Henry Stevenson [Hrsg.], *Asser's Life of King Alfred ... Oxford* 1904. Nachdruck 1959, 12], dazu S. XCIII f., 202–204), allerdings mit der Deutung „name for the Germanic races“ und „843 raised it to the dignity of a national name.“ Vgl. ebd. 225f. über den Franken Felix als Verantwortlichen für den Schriftverkehr am Hofe Aethelwulfs, den Lupus von Ferrières erwähnt.

¹² Zuletzt Lühr 1994.

¹³ Vgl. Reiffenstein 1985, 1719.

ren als dem überlieferten Alter von *diutisk*,¹⁴ aber über das wahre Alter wissen wir nichts Sicheres, und auch über die Bedeutung und Verbreitung des Wortes nur soviel, wie man aus germanischer Etymologie und aus der mlat. Verbreitung mit ihren landschaftlich getönten Lautungen zu erschließen sich zutraut. An das mlat. Wort halten wir uns, aber auch daran, daß eine fränkische Wortbildung, ob sie nun im Umlauf war oder nur im Kopf eines Sprachschöpfers Wirkung gezeitigt hat, sich nicht wegdisputieren läßt. Einmal latinisiert, scheint dieses Wort dann buchstäblich zum Einsatz gebracht worden zu sein; als solches ist es ein neues Wort „bewußten Sprachgebrauch(s)“¹⁵.

Ohne in der Etymologie den Maßstab historischer Erkenntnis zu setzen, muß doch auf das Altbekannte zurückgegriffen werden, daß nämlich das Suffix *-isk* eine Beschaffenheit, Zugehörigkeit und Herkunft bezeichnet, **diutisk* demnach noch ohne Festigung als Name rein appellativ soviel wie ‚zu der (oder dem) *diot* gehörig‘ bedeuten würde, *theodisca lingua* aber ‚Sprache, die der (oder dem) *diot* eigen ist‘.¹⁶ Die *diot* bezeichnete neben *heri*, *folc*, *liut(i)*, *kunni* u. a. das, was wir mit ‚Volk‘ wiedergeben – einem Wort mit langer Geschichte, das sich aber erst seit dem Dreißigjährigen Krieg auch den Schwüngen von Patriotismus öffnete.¹⁷

Harmlos war das semantologische Rasonnement über *diutisk* tatsächlich nie.¹⁸ So behauptete bereits ganz am Anfang Fichte in einer seiner „Reden an die deutsche Nation“, daß „das Wort Deutsch in seiner eigentlichen Wortbedeutung ... das Volk schlechtweg“ bezeichne. Mit diesem Zitat greife ich zurück auf die Kritik, die ich vor 30 Jahren an den mit Germanen- und am Ende noch mit Muttersprachenideologie befrachteten Romantikern in der *diutisk*-Forschung geübt habe. Sie war allerdings wenig originell, denn inspiriert war sie von der *theodiscus*-Theorie, die Eugen Ro-

¹⁴ Es dürfte davon auszugehen sein, daß *eo* und nicht *iu* die frühe Überlieferung von *theodiscus* bis etwa 830 beherrscht, mithin das lateinische Adjektiv zu *theod(a)*, aber nicht zu einem bereits umgelauteten **thiudisk* gebildet sein kann. Ernsthaft an ahd. Vorgabe denken lassen die Formen *tintiscæ* / *diutisce* 882 in St. Gallen und 893 (?) in Eichstätt (vgl. Anm. 50).

¹⁵ Reiffenstein 1985, 1720, mit der Konkretisierung: „in der Hofkanzlei“. Das würde voraussetzen, daß Kapitularientexte aus der Kanzlei stammen. Einschlägige Urkunden mit *theodiscus* haben wir erst aus der Zeit Ludwigs des Deutschen. – Thomas 1987; 1988; Die Deutschen 1990, 26–28, 38–40; Frenkisk 1990, 92f.

¹⁶ **thendo* f. > *theoda*, jünger *diot(a)* f.m.n.; **eu* > *iu* vor *i* der nachfolgenden Silbe; vgl. Anm. 14; Reiffenstein 1985, 1717; Schützeichel, Ahd. Wörterbuch 112. – Angesetzt habe ich einen jüngeren ahd. Lautstand.

¹⁷ Herold 1940; Jakobs 1968; Ehrismann 1990; 1993; 1994. Über „Volk, Bevölkerung, Nation“ in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Entwicklung Ehrismann 1993, 101–124.

¹⁸ Sichtung von oberster Warte der Ideologiekritik die Abschnitte „Wortgeschichte und Nationalgeschichte“ sowie „Semantische und pragmatische Defizite“ bei Ehrismann, 1990 und 1994.

senstock bereits im J. 1928 vorgetragen hatte.¹⁹ Dieser Autor mit Außen-seiterposition über mehreren Fächern²⁰ hielt das Auftauchen des Wortes in der Frühzeit Karls des Großen nicht für einen beliebig weit zurückdatierbaren Zufall der Überlieferung; und er erklärte die *theodisca lingua* funktional aus der Apperzeption des Sprachenproblems eines Vielvölkerheeres und seiner Ordnung unter allgemein gültigen Rechtswörtern. Die Bedeutung von *theodiscus* wird mit Hilfe eines historisch reflektierten Begriffs von *diot* als einem in Gericht und Heer nach strengen Normen versammelten (und auch redenden) Verband der Freien verstanden, im besonderen Falle des Karolingerreiches allerdings von einem aus vielen Völkern, die dennoch als „Heer aus den Landeskindern des Königturns der Franken“ den einen *populus Francorum* bilden. „Mythos“ der Franken hat Rosenstock das genannt und in ihm die *theodisca lingua* als Sprachbezeichnung zur Ehrenwahrung der unterworfenen, dem Heere integrierten Völker verstanden.²¹ Daß diese funktionale Sprache materiell die des Königs war („Sprache der unverwälschten Franken“, wie Rosenstock auch sagen konnte), mache ihre Bezeichnung als *theodisca* fast schon zum Namen, eröffne die Entwicklung dahin. Mit seinen „Prämissen“ muß Rosenstock dann die gelehrten Vorstellungen des 9. Jh. (vgl. die Abschnitte 3 und 4), die der *theodisca lingua* alle oder viele, freilich nur germanische Volkssprachen unterordnen, für sekundär gehalten haben.

Die Kritiken an Rosenstock zu verfolgen, erbrächte nichts sonderlich Ergiebiges.²² An die Substanz gingen allein die „Überlegungen zur frühen Semantik und Pragmatik des Wortes *deutsch*“ von Otfried Ehrismann (1994), wenn seine totale Abgrenzung der *diutisk*-Diskussion gegen das, was er

¹⁹ Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogturns Bayern; nach dem Krieg (1957) mit einem kleinen Traktat in seinem politischen Anliegen verdeutlicht.

²⁰ In den 20er Jahren ist auch das bedeutende Werk konzipiert, das 1931 zuerst erschien, unter dem Titel der 2. deutschen Ausgabe (Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen, Stuttgart 1951) dann bekannt geworden ist; vgl. Vollrath, Ein universaler Blick (1995), mit vielen Zeugnissen und reicher Bibliographie zu Leben und Werk Rosenstock-Huessys.

²¹ Rosenstock-Huessy 1957, 9 ff., 24 f.

²² Krogmann, dessen Kritik erhebliche Dauerwirkung zeitigte, operierte mit „germanisch“ gegen das Verständnis der *theodisca lingua* als „Sprache der unverwälschten Franken“. Mit der Ausweitung auf „germanisch“ geht einher der dann immer wiederkehrende Vorwurf, Rosenstock habe die Frühbelege ungleich bewertet (oder: den von 788 [vgl. Anm. 37] verabsolutiert). Die Verlagerung dieses Hauptvorwurfs in linguistische Begrifflichkeit („Semabschottung“) kommt weiter unten zur Sprache. Teilweise Vereinnahmung in eine Rosenstock fremde Volksturns-Ideologie dann durch Weisgerber 1940 = 1953 = 1970, 115, auch durch Frings 1941 = 1970, 238 f.; jetzt rückt die mit dem Zeitgeist konforme völkische Bewertung von *theodiscus* das Verständnis aus dem politischen Rang als „Königssprache“ in den Hintergrund.

„völkische Ring- und Hegemystik“ nennt, sachlich und argumentativ überzeugen könnte.²³

Ein Hirngespinnst der Rechtsgeschichte des 19. Jh. ist die Versammlung im umhegten Ring auch für Ehrismann nicht, und eine Verbindung zum Wort *diot* finden wir schon darin, daß in den Glossen *ding* für die lateinischen Begriffe *concio*, *concilium*, *conventus*, *curia* und auch für das franko-lateinische *mallum* in der Bedeutung Gericht (der Ort und die Versammlung) steht²⁴ und weiterhin manche Volksbegriffe, unter ihnen auch *diot*, ihre Bedeutungsbreite einengen oder variieren und auch auf die rechtliche Substanz oder Mitte des Gemeinschaftslebens einen Akzent setzen können.²⁵ Gericht und Sprache sind dann geradezu eins in dem Sinne, wie es Begriffe wie *mahal* und *sprahha*,²⁶ *concio* und *concilium* u. a. und später *parlamentum* festhalten. Mit einer politisch-sozialen Akzentuierung sticht die Anrede *mari thioda* („hohe/erlauchte Versammlung/hohes Gericht“) im Heliand hervor,²⁷ mit der das *consilium* der Pharisäer-*pontifices* geradezu rituell angedredet wird. Daß die Semantik von *theodiscus* plausibel über *deota/diet* in den Ortsnamen (d. h. seit dem 8. Jh.) bestimmbar sei, betont auch Ehrismann (1993, 43). Im Wortfeld der Namen (ebd. 12–18, 163–166) aber ist die Akzentuierung von *diot* durch ein *ius publicum societatis* handgreiflich. So – quasi zeitlos – formuliere ich, um nicht der „Ring- und Hegemystik“ verdächtigt zu werden. Verbunden mit dem franko-lateinischen *mallum* (*Diotmallum* wie z. B. in Detmold, Timaux)²⁸ ist die Versammlungs- und Gerichtsstätte bezeichnet, und auch die mit *diot* bestimmten Märkte, befestigten Orte, Kirchen, Wege, Furten, Brücken, Bäche, Burgen sind „öffentliche Einrichtungen“ oder Gegenstände „öffentlicher“ gemeindlicher oder auch übergemeindlich königlicher Nutzung gewesen. Die Öffentlichkeit der Straße ist in überregionalen Verbindungen die der „Hoch-“ oder „Heerstraße“. Nicht irgendein „Kollektiv“, sondern Gemeinschaft und Gemeinde akzentuieren das Wort *diot* auch in den mit „Kirche“, „Bistum“ und „Synagoge“ überlieferten Zusammenhängen²⁹. Von Belang ist auch,

²³ Vgl. Anm. 17; ich beziehe mich auf die drei genannten Studien, ein Resumee auch 1993, 44; betr. „Hegemystik“ ebd. 8; vgl. auch 168.

²⁴ E. Kaufmann, Art. „Ding“. In: HRG I (1971), 742 ff.; Schützeichel, Ahd. Wörterbuch 111; Weitzel 1985.

²⁵ Herold 1940: *heri* (49 f.), *thiod* (60, 235), *hwarf* (74 f.), *thing*, *mahal*, alle im Heliand (75 f.), *thing* bei Otfrid (105 f.), *ding* bei Notker dem Deutschen (132), *ding*, *hwarf*, *mahal*, *sprahha* (281–285).

²⁶ Herold 1940, 284 f.; Frensdorff 1886, 443 ff.

²⁷ Ehrismann 1993, 29; vgl. Jakobs 1968, 90, und Thomas 1988, 316 Anm. 56.

²⁸ Vgl. den Abschnitt „Ortsnamen und Malbergische Glossen in sprachlich-sachlichem Wechselbezug“ bei Schmidt-Wiegand 1968, 140 ff. = 1991, 258 ff.

²⁹ Ehrismann 1993, 25, 27.

daß das Althochdeutsche kein *liut-* oder *folc-*Recht, Notker der Deutsche (im ausgehenden 10. Jh.) aber ein *tietreht* kennt³⁰.

Meine so angelegte Argumentation wehrt sich gegen den Versuch, dem Begriff des „Öffentlichen“ oder dem public spirit seine vom Ursprung her rechtlich-soziale Konnotation zu nehmen, diese auf „Allgemeinheit“ zu reduzieren. Der Historiker fragt sich, warum ausgerechnet bei dem „extrem kontextabhängig(en)“ und deshalb auch von Ehrismann (1994, 55 f.) sicherlich mit Recht als „junge Bildung“ bewerteten Wort *theodiscus* Akzente in der Wortbedeutung der Frühbelege mit 50 Jahre jüngeren Akzenten zusammengeführt werden müssen. Die Semantik des Derivats *theodiscus* entfaltet sich jedenfalls auf einem Basislexem etwa der Mitte des 8. Jahrhunderts. Wenn dieses u. a. nach Ausweis der Namen die Bedeutung „publicus“ mittragen kann, das Derivat aber in allen frühen Belegen mit Sprache verbunden wird (und darüber hinaus in einer nach Quantität und Qualität gewichtigen Belegkette prägnante juristische Konturen zeigt³¹), fällt die Übergehung des Lexems *theoda* aus dem Pactus legis Salicae Tit. 46 § 6³² auf. In dem genannten Paragraphen steht: „*ante regem aut in mallo publico legitimo*, wobei erklärend hinzugefügt wird, *hoc est in mallobergo ant-theoda aut thungino*, also in Übersetzung: ‚vor dem König oder dem Dingrichter‘“³³. Zu dieser Stelle hat Rosenstock (1928 = 1970, 89 f.) richtig angemerkt, daß 1. es um eine Situation (*in mallobergo*) gehe, „in der die rechtsförmliche Sprache gesprochen“ werde, 2. *theodan* zu *diot* stehe wie Gebieter zu Gebiet, 3. „diese einzige formelhaft erstarrte Stelle den König im Recht als *teoda*“ bezeichne. „Lex Salica 46, 6 bestätigt uns also indirekt wenigstens, daß *diot* und *teodan* die Rollen von Volk und Fürst speziell im Recht bezeichnen wollen.“

³⁰ Ebd. 29, 169; Schützeichel, Ahd. Wörterbuch 112; Sonderegger 1986, 885. – Vgl. auch „Diethäufel“ (Getreidemaß), „Dietkönig“, „Dietschade“ (Straßenräuber), „Dietschaft“, „Dietwitan“ (Rechtswörterbuch): Deutsches Rechtswörterbuch. Bearb. von E. Freiherrn von Künßberg, II (Weimar 1932–1935) Sp. 932f. – In Erinnerung rufe ich an dieser Stelle auch die Diskussion über die Etymologie des Fachwortes it. und span. *dieta*, frz. *diète*, engl. *diet* für den deutschen Reichstag, die Schweizer Tagsatzung und die polnischen Landtage: Jakobs 1968, 100–104. Ein Einblick in die Sammlung des Frühneuhochdeutschen Wörterbuchs, den Herr Kollege Oskar Reichmann mir gewährte, bestätigt mich in der Auffassung, daß die Rosenstocksche Ableitung von *dieta/diète/diet* aus mhd. *diet* tragfähig ist, und zwar über eine mlat. Bildung *dieta*.

³¹ Vgl. unter 2: Recht und Rede.

³² MGH LL nat. Germ. IV 1, 181.

³³ Schmidt-Wiegand 1989, 157 = 1991, 78.

2. Recht und Rede³⁴

Am Anfang der Überlieferung steht *theodiscus* in Zusammenhängen, die auf die Unabdingbarkeit des gesprochenen Wortes abheben. Als Versammlungen, die im Sprachgebrauch des frühkarolingischen Hofes noch nicht nach weltlicher oder geistlicher Einberufung und Besetzung geschieden sind und (bis 789) „Synoden“ heißen,³⁵ erlauben sie auch, die hier wie dort rechtserhebliche Oralität ihrer Beschlüsse und Urteile und der vor ihnen geleisteten Eide und Versprechen geradezu als liturgisch zu qualifizieren.³⁶ Obenan stehen die „Synoden“ von Cealchyd 786 und Ingelheim 788.³⁷ Im Jahre 786 berichtete ein Legat fränkischer Abstammung mit Hoferfahrung seinem Papst Hadrian I. über das synodale Verfahren, in dem die *capitula* laut und deutlich verlesen und so in Kraft gesetzt worden seien: *tam latine quam theodiscę*, um das Verständnis aller zu gewährleisten. 788 wurde von der vom König präsierten Heeres- und Gerichtsversammlung aus vier genannten Stämmen und aller Provinzen das Todesurteil über den Herzog Tassilo von Bayern gesprochen wegen eines Vergehens, *quod theodisca lingua harisliz di-*

³⁴ Die Überschrift ist der bereits Anm. 26 zitierten Studie Ferdinand Frensdorffs von 1886 entnommen. Als Fundament für das Folgende dient alte wie moderne Rechtssprachenforschung; aktuelle Sichtung der Literatur und Einführung in viele ihrer Aspekte bei Schmidt-Wiegand 1996; vgl. auch den Artikel „Rechtssprache“ der Autorin in: HRG IV (1990) 344–360. – „Wie sehr dem Worte Sprechen die Bedeutung des Sprechens zu rechtlichen Zwecken innewohnt, zeigen die Glossen“: Frensdorff 448 mit entsprechender Sammlung. Zur Sache auch Sonderegger 1986. Über Jahrhunderte sind selbst die Königs- und Papsturkunden nicht als dispositive, als rechtsetzende, sondern als Beweisurkunden *recte et rationabiliter* gewiesenen Rechts begriffen worden. Zu *rationabiliter* vgl. Notkers *De syllogismis* (In: Piper [wie Anm. 3], Bd. I, 617): *„Rēda utrumque potest significare: rationem et orationem.*

³⁵ Seyfarth 1910, 7 ff.

³⁶ Saurma-Jeltsch 1997, 645 f., erinnert an die „nahezu magische Komponente“ des „richtigen“ Wortes in der Liturgie, u. a. unter Berufung auf Angenendt 1982, 170–179: „Die Kodifizierung und Kanonisierung“. Vgl. jetzt auch Angenendt 1997, 383–387; ferner unten, Anm. 110, betr. *terribile sacramentum* (Pippinisches Schenkungsversprechen), sowie Anm. 126 am Schluß die Literatur zu *vara* und *oratio periculosa*.

³⁷ Zu 786 vgl. Anm. 4. – *Annales regni Francorum* ad a. 788 (Ed. Friedrich Kurze. Hannover 1895. Nachdruck 1950 [MGH SS rer. Germ., 6], 80; zweisprachig in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte. 1. Teil. Neubearb. von Reinhold Rau [Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Bd. V. Darmstadt 1955], 55/57) – betr. die Verurteilung des Bayernherzogs Tassilo auf einer *synodus* zu Ingelheim: Nachdem eine Reihe von Vergehen gegen Tassilo „erwiesen war, zeigte sich, daß die Franken und Baiern, Langobarden und Sachsen und wer aus allen Ländern (*provinciis*) auf diesem Reichstag versammelt war, in Erinnerung an seine früheren Übeltaten und wie er bei einem Heereszug den König Pippin verließ, ... [*quod theodisca lingua harisliz dicitur*], diesen Tassilo zum Tode verurteilten.“ Betr. *harisliz* vgl. den Artikel von Ch. U. Schminck. In: HRG II (1978) 92–94; Schmidt-Wiegand 1997. Zur Quellenkritik wie zur Sache Becher 1993.

citur. Daß jede Interpretation zumindest der Annalenstelle ihr Maß in der Rechtsgeschichte suchen muß, steht heute außer Frage. Die Auffassungen Rosenstocks lassen sich jedenfalls in diesem Punkt zusammenrücken mit der jüngsten Analyse der Annalenstelle, entwickelt von der Germanistin und Rechtshistorikerin Ruth Schmidt-Wiegand (1997). Es ist davon auszugehen, daß es in dieser Mitteilung mit höchst offiziösem Charakter nicht um „Übersetzung“ des Tatbestandes (*regem in exercitu derelinquens*) „in Volkssprache“ geht, vielmehr Rekurs auf die in der Rechtsfindung zu wahrende Form vorliegt, eben die Mitteilung des Rechtswortes, („Zerreißung des Heeres/Fahnenflucht“), das erschallen mußte, um das Vergehen mit Todespruch belegen zu können. Diese „verfahrensrechtliche“ Vorschrift wird 200 Jahre später von Notker dem Deutschen in seinem Boethius-Kommentar (II 13) so formuliert: *Iudices nemúgen ér nieht iuditium tûon, ér nomen criminis vóirdet definitum*.³⁸ Gefaßt ist die Formulierung des Annalisten in einer Form, die wir mit Glossen zu den *Leges barbarorum* vergleichen können; in der *Lex Salica* finden sie sich in der schon erwähnten Form *in mallobergo*, ‚vor Gericht‘.³⁹ Was dort Anweisung ist, wird in der Berichterstattung zur Rechtfertigung. Der Urteilspruch von Ingelheim bezieht sich aber nicht namentlich auf ein bestimmtes Volksrecht, das Urteil nimmt mit dem Rechtswort *harisliz* vielmehr Rekurs auf den Spruch durch das Heer und evoziert die Vorstellung von theodisk als einem Supernomen, das allerdings in Analogie zu den (einzelvolklichen) *Legesglossen* gewonnen ist. An der nun einsetzenden Verbreitung von Rechtswörtern *lingua theodisca* durch Kapitularien läßt sich verfolgen, daß sie alle von militärischem Belang sind: *herisliz*, *scaftlegi* ‚Niederlegen der Waffe/Heimkehr‘, *herizuph* (-zucht) = *collecta*.⁴⁰ Besonders hilfreiche Auskunft geben *Capitularia* von 801 (Itali-

³⁸ Piper (wie Anm. 3) I, 68; vgl. Sonderegger 1986, 882–891.

³⁹ Gemeint ist näherhin der Gerichtsort, das Ding selber, geboten oder ungeboden oder als Königsgerecht; gemeint aber auch die Gerichtssprache, das Rechtswort, gerichtlich: Schmidt-Wiegand 1989, 163, 166 f. = 1991, 84, 87 f. – Vgl. auch bei Anm. 32.

⁴⁰ 801 *Capitulare Italicum* (mit Ergänzungen *iuxta rerum et temporis considerationem* zur *lex Langobardica*, c. 3 *De desertoribus: Si quis ... quod nos teudisca lingua dicimus herisliz fecerit, ipse ut reus maiestatis vitae periculum incurrat* (MGH Capit. I, 205 [Nr. 98; Überlieferung um 820]) = 811 *Capitulare Bononiense* c. 4: *quod factum Franci herisliz dicunt* (ebd., 166 [Nr. 74]) = *Collectio capitularium Ansegisi* 3, 70. (MGH Capit. N.S. I, 605) = (850 Lothars I.) *Capitulare addendum legibus Langobardorum: quod nos teudisca lingua dicimus eriliz*, mit der Fehlinterpretation (vgl. 829) *id est armorum depositio* (MGH LL IV, 502 [Nr. 80]). – 829 *Capitulare missorum Wormatiense* c. 13: *quod in lingua theodisca* (Varianten mit *iu*, *eu*, *u*) *scaftlegi, id est armorum depositio, vocatur* = 864 *Edictum Pistense* (Pitres) Karls des Kahlen (MGH Capit. II, 16 [Nr. 192], 324 [Nr. 273 c. 33]; vgl. Rosenstock 1928 = 1970, 92 mit Anm. 95; offenkundig danach Brinkmann 1941 = 1970, 185). – 853 *Capitulare Silvacense* (Servais) c. 3: *de collectis, quas Theudisca lingua herizuph appella(n)t* = 862 *Capitula Pistensia* (MGH Capit. II, 272 [Nr. 260], 309 [Nr. 272]).

cum) und 811 (Bononiense). Ich folge wörtlich Schmidt-Wiegand (1997): Bald nach der Kaiserkrönung habe Karl der Große es unternommen,

römisches und langobardisches Recht zu ergänzen⁴¹, wobei von der Grundlage des Ingelheimer Urteils aus⁴² die Fahnenflucht zum *crimen maiestatis* erklärt worden ist.⁴³ In Parallele zu den Annalen heißt es hier: *nos teudisca lingua dicimus herisliz*. Dies bedeutet nicht allein Akzeptanz eines volkssprachigen Wortes in der Amtssprache des Hofes⁴⁴, sondern es ist dies zugleich Ausdruck herrschaftlichen Anspruchs, der mit der Übertragung des fränkischen Staatsrechts auf italienischen Boden verbunden gewesen ist. So findet man im Capitulare von Boulogne aus dem Jahre 811 die Wendung: *Quod factum Franci herisliz dicunt*. Damit wird nicht auf einen west- oder ostfränkischen Dialekt Bezug genommen, sondern auf die Sprache des Gesetzgebers, der ein Franke war, beziehungsweise auch auf die staatstragende Schicht der Franken.

Wie viele fränkische Rechtswörter über die Dingstätten der Franken und durch „Gesetzgebung“ der Kapitularien bis an die Grenzen des expandierenden Reiches getragen worden und zu einem Teil auch von den romanischen Sprachen (selbst in der spanischen Mark und in Italien) in ihren Wortschatz aufgenommen worden sind, ist in Studien über „Arnulfingisch-karolingische Rechtswörter“ von Karl Frederik Freudenthal⁴⁵ und „Zu volkssprachigen Wörtern in karolingischen Kapitularien“ von Annette de Sousa Costa⁴⁶ zusammengestellt und sprachgeschichtlich erläutert worden.

Zum Jahre 837 (zwei Urkunden Ludwigs des Deutschen),⁴⁷ dann von 870 an bis zur Jahrtausendwende finden wir im ostfränkisch-sächsischen Reich gut 15 Urkunden (Abhängigkeit untereinander heruntergerechnet), zumeist – jedenfalls maßgeblich – Königsurkunden, in denen Wörter und Na-

⁴¹ Schmidt-Wiegand (S. 87f.) beruft sich hier auf Rosenstock 1928 = 1970, 70f., und Brinkmann 1941 = 1970, 184, der ganz Rosenstock folgt.

⁴² Vgl. auch hierzu Rosenstock 1928 = 1970, 68: „ein 788 erurteilter Hochverratsparagraph“. Becher 1993, 70f., versuchte, die Begründung Rosenstocks einzuschränken, was aber belanglos bliebe für die Wirkungsgeschichte des Urteils in den Kapitularien.

⁴³ Die Umstellung auf das mit der Kaiserkrönung geänderte Herrscherbild wird von Becher (a.a.O. 66f., mit wichtiger Literatur) auch in den erzählenden Quellen verfolgt.

⁴⁴ Schmidt-Wiegand bezieht sich auf Betz 1965 = 1970, 397.

⁴⁵ (1949); vgl. Rosenstock-Huessy 1957, 49.

⁴⁶ (1993); vgl. Schmidt-Wiegand 1997, 86. – Die rechtsgeschichtliche Mediävistik der Nachkriegszeit steht für bestimmte Epochen unter kanonistischer Praepotenz. Kritik am Rang und an den Leistungen der Disziplin im allgemeinen wie speziell an dem höchst interessanten Aufsatz von Wilfried Hartmann (1997) liegt mir fern (vgl. unten, Anm. 136); daß jedoch für ein Urteil über „Karl d. Gr. und das Recht“ den Arbeiten der jüngeren Germanistischen Rechtsgeschichte kaum mehr abzugewinnen ist als ein Argument mit Statistiken der Leges-Handschriften, kann nicht der Weisheit letzter Schluß sein.

⁴⁷ Beide verfaßt von dem Diakon Adalleod, D LdD 24 für die Abtei Kempten: *Verbot, theloneum neque quod lingua Theodisca muta vocatur* zu erheben; D LdD 25 für die Salzburger Kirche: *... quoddam territorium in Sclauinia ... ex utraque parte ... fluminis terminatur ab occidentali parte, quod Theodisca lingua wagreini dicitur*. – Vgl. zum Folgenden auch Müller-Mertens 1970, 123, und insbes. Thomas, Frenkisk 1990, 73ff.; Die Deutschen 1990, 30ff.

men als solche der *theodisca/teutonica lingua* oder der Sprache von *Teutonici* o. ä. apostrophiert werden. Wir brauchen für unsere Zusammenhänge gar nicht mehr sicherzustellen, als daß die einschlägigen „Floskeln“ die ausdrückliche Benennung als theodisk mit den Capitularia, den Rekurs auf das gesprochene Wort im Rechtsleben aber mit den Hervorhebungen der Leges vom Ursprung her gemein haben. Diese Bewertung wird eindeutig dadurch gesichert, daß in so gut wie allen Fällen,⁴⁸ in denen ein Sachverhalt *in theodisca lingua* „verdeutlicht“ wird, dies durch Einrücken des Rechtswortes geschieht: *muta* ‚Maut‘, *suonbuoch* ‚Aufzeichnung über friedliche Beilegung und Sühne‘, *piuanch* ‚Beifang, neubebautes Land‘, Zehnt von *warcophunga (et talunga)* ‚Kauf und Verkauf‘⁴⁹, *lazeshuova* ‚Landstücke (Hufe) eines Liten/rechtsfähigen Unfreien‘⁵⁰. Ohne Frage dürfen wir hier auch den *forestis*-Beleg aus einer Urkunde Zwentibolds (897) einreihen, auch wenn das Rechtswort (hier für die ‚Forstverfassung‘) nicht als theodisk, sondern – wie beispielhaft bereits einmal im Capitulare von Boulogne aus dem Jahre 811 (vgl. Anm. 40) – in der Form *sicut Franci dicunt* eingefügt ist.⁵¹ Alle weiteren

⁴⁸ Eine (nicht unbedingt echte) Ausnahme ist in der Aufzählung des jagdbaren Wildes in einem Wildbannrecht, die allerdings ganz in Latein steht, die Benennung lediglich des männlichen Elchs ohne lateinische Vorgabe als *bestias ... que Teutonica lingua elo aut scelo appellantur*: D O I 62 von 944 für die Kirche von Utrecht.

⁴⁹ *muta* wie Anm. 47; *warcophunga (et talunga)* in fünf ottonenzeitlichen Urkunden für das Bistum Meißen, zwei davon Fälschungen des 12. Jh. oder späterer Zeit. Die echten beginnen mit dem D O I 406 von 971: *quod vulgo uberchoufunga vocatur*. Der Text steht auf Blanquet eines Originals und stammt nicht aus der Kanzlei, die allerdings unter Otto II. ohne erkennbaren Bezug zum D O I 406 *quod Theutonici dicunt* einführt (D O II 184 von 983). Dieser Redeweise folgen das D O III 186 von 996 sowie die Spuria: D O I †437 zu 948 und Johannes' XIII. zu 968 (Harald Zimmermann [Hrsg.], Papsturkunden 896–1046. Bd. I: 896–996. Wien 1984, 369 Nr. †187). Zur Sache vgl. Widera 1930, 47.

⁵⁰ 882 Urkunde des Bischofs Salomo von Konstanz für St. Gallen: ... *placuit inter nos chartam pacationis ex utraque parte allevari, quod tiutisceae suonbuoch nominamus* (Hermann Wartmann [Hrsg.], Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Bd. II. Zürich 1866. Nachdruck Frankfurt 1981, 230 [Nr. 621]). – 893 (?) Privaturkunde: Schenkung für Eichstätt: *alodem, que diutisce dicitur piuanch* (Franz Heidingsfelder [Hrsg.], Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt. Innsbruck 1915–1938, 33 [Nr. 77]). – 997 D O III 261 für einen Siggo, geschrieben und überliefert in Echternach: *unum mansum genuilem qui Teutonica lingua lazeshuova dicitur*.

⁵¹ D Z 13 für die Trierer Kirche: *ut quandam silvam ... in bannum mitteremus et ex ea, sicut Franci dicunt, [forestem] faceremus*. Parallelisierung von *vulgo vocatur* u. ä. mit *sicut Franci dicunt* (Schützzeichel 1956, 108 Anm. 10–13) würde unser Problem nur dann tangieren, wenn eine Variante zu *theodisca lingua* vorläge wie im Capitulare von Boulogne. Das kann aber weder für die Glossen in den Leges barbarorum gelten (vgl. Schmidt-Wiegand 1997, 87) noch für vulgo-Belege von Rechtswörtern, die den gentilen Rechtsraum betreffen; vgl. z. B. die Zusammenstellung aus Salzburger Material, in das *theodiscus* aus Königsurkunden kommt, bei Dopsch 1981 (1984) I/1, 222 mit Anm. 504 = I/3, 1247. Unzureichend modern erklärt Dopsch: „Die Urkunden sind ausschließlich in lateinischer Sprache abgefaßt, doch zeigt die Aufnahme von einzelnen Fachausdrücken

Belege sind Überlieferungen für Namen. Auch bei ihnen wird man nicht einfach von den „verfahrensrechtlichen“ Hintergründen mündlicher Auf-rufung absehen. Im Vergleich der Belege fällt auf, daß die Zweisprachigkeit der Bevölkerung das Maß für die Bewertung setzt. Die Beispiele kommen aus dem Salzburger wie aus dem sächsischen Grenzraum.⁵² Ob hinter diesen Namen hier und da etwas rechtlich Relevantes steckt, müßte lokalgeschichtlich eruiert werden. In dieser Hinsicht aussagekräftig ist zumindest das Beispiel in einem Diplom Ottos II. (D 191) für das Kloster Memleben, in dem unter sehr vielen Namen einer Grenzbeschreibung einer – diesmal nicht eines Berges (vgl. Anm. 52), sondern des Talscheitels im heute noch so genannten Sachsengraben – herausgehoben wird: *a summitate vallis ubi se Saxones et Thuringii disiungunt, quæ Teutonice dicitur Giropti*. Eine Grenze zwischen Sachsen und Thüringern (sie heißt am Schluß der Grenzumschreibung auch *fossa Giropti*) wird *teutonice* ‚Gerüfte, Gericht‘ genannt.⁵³ Die Gerichtsstätte (?) bestand wohl nicht mehr. Ich halte die teutonische Benennung für eine späte Spur fränkischer „Verwaltung“.

Rechtlich handelnde *Theotisci* finden wir nun schon erwartungsgemäß nur im Gegenüber zu anderen ‚juristisch-gentilen‘ Personen: 816 in Bergamo sind es Bergamasker, während die drei *boni homines*, die als *teotischis* (sic) qualifiziert werden, Franken, Alamannen oder Bayern sein können; 845 stehen in Trient in hochrangig besetztem Gericht auf der untersten Stufe der Zeugen nach 16 namentlich genannten weitere ohne Namen als *vassi domnicis* (sic, des Herzogs fränkischer Abstammung Liutfrid von Trient)

nach einem vorgesetzten ‚vulgo‘, daß manche lateinische Termini nur noch schwer verständlich waren und andererseits für neue Rechtsformen ein entsprechendes lateinisches Wort fehlte“ (I/1, 222).

⁵² Vgl. Anm. 47; ferner 970 D O I 389 für die Salzburger Kirche: ... *hoc est curtem ad Vdu-leniduo, lingua Sclavanisca sic vocatam, Theotiscq̄ vero Nidrinhof nominatam*. – 978 D O II 174 für das Kloster Nienburg a. d. Saale: *in castello ... quodam Sclavonice quondam Budizco, nunc autem Theutonice Grimmslovo* (Grimschleben, D O II 174), vgl. auch DD O II 185a.b = 213a (unter den Nachträgen). – Schenkung eines Adligen an St. Emmeram in Regensburg: *Weinberg in Pauzana valle, quæ lingua Teutisca Pozana nuncupatur* (Tiroler Urkundenbuch. 1. Abt.: Die Urkunden zur Geschichte des deutschen Ötschlandes und des Vintschgaus. Bearb. von Franz Huter. Bd. 1: Bis zum Jahre 1200. Innsbruck 1937, 23 [Nr. 33]). – (885) D Arn. †184 für das Erzstift Salzburg (Fälschung des 10. Jh.): in der Forstumschreibung *usque ad acutum montem, qui diutisce Uuassinperch dicitur* bestätigt durch D O II 165 von 977. – 1000 D O III 358 für die bischöfliche Kirche von Würzburg: *montem quem Teutici vocant Langenberg*. – Zimmermann (Hrsg., wie Anm. 49), 547 (Nr. †279): Urkunde Benedikts (VII.) für das Kloster Arneburg; die Urkunde ist echt und gehört ins Jahr 983.

⁵³ Vgl. G. Buchda, Art. „Gerüfte“. In: HRG I (1971) 1584–1587. Über den (im vorliegenden Fall, aber nicht generell in östlichen Sprachzonen ausgebliebenen) „Lautwandel von ft zu cht am Mittelrhein“ handelte Rudolf Schützeichel: RhVjbl 20 (1955) 253–275. – Zur Lagebestimmung vgl. Otto Schlüter und Oskar August (Hrsg.), Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes. 2., völlig Neubearb. Aufl. des Werkes Mitteldeutscher Heimatatlas. 1. Teil. Leipzig 1959, Blatt 15.

tam Teutisci quam et Langobardi (vgl. Anm. 8). Allen Bemühungen, die gentile Qualität der *Teutisci* auszumachen, ist das Wissen darüber voranzustellen, daß die fränkische Eroberung und Beherrschung des Langobardenreiches nicht nur mit verfassungsrechtlichen Maßnahmen, sondern auch mit Ansiedlung einer kriegsdienstverpflichteten, einer freien und mit Land ausgestatteten, einer überwiegend *ex genere Francorum* stammenden und *lege salica* lebenden, einer im Heer (wie wir hinzufügen) aber eben auch gentil übergreifenden theodischen *custodia Francorum* abgesichert wurde.⁵⁴ Auch die Heraushebung von *comites* als *Teutisci* im Gefolge des Bayernherzogs 993 in Veroneser Gerichtsurkunden ist unter rechtlichem Aspekt immer noch so interessant wie unter ethnogenetischem.⁵⁵ Wenn dann – nun noch einmal im sächsisch-slawischen Mischaum – *Theutunici* und *Sclavi* als Zehntpflichtige der Magdeburger und anderer Kirchen und *mancipia Teutonica et Sclavinica* der Burg Giebichenstein unterschieden werden,⁵⁶ liegt selbstverständlich immer auch „Sprache“ als Kriterium der Unterscheidung der Volksgruppen vor. Es dürfte aber kaum ein aus Italien importierter und dem Kanzlisten womöglich erst auf dem Romzug zur Kaiserkrönung bekannt gewordener Sprachgebrauch adaptiert sein.⁵⁷ In Italien das nordalpine Gefolge des neuen Kaisers und seine seßhaften Volksgenossen als teutonisch zu klassifizieren,⁵⁸ ist ja plausibel, in Sachsen nun Sachsen als Teutonen zu benennen (noch dazu *mancipia*), jedoch eigentlich nur, wenn die Sprache (wie in all unseren Belegen aus Grenzzonen) auch eine juristische Funktion besaß. Wurden hier womöglich Teutonen auch von Sachsen abgehoben, und war letztlich ihre Pflichtigkeit eine von abgesunkenen Franken?

Wir knüpfen noch einmal an die Anfänge an, daran, daß die „Synoden“ von 786 und 788 „verfahrensrechtlich“ zusammenzurücken sind, aber mit ihrer „liturgischen“ Gewichtung des Wortes vergleichbar sind auch spätere Versammlungen um Könige, wie diejenigen 842 in Straßburg (unter Lei-

⁵⁴ E. Hlawitschka 1960, insbes. 33 ff. Seine Skizze „Aueranus“ (S. 144) ist in Lesung und Auswertung der urkundlichen Quellen mit jüngerer Literatur zu vergleichen (Jarnut, Brühl, Wolfram); vgl. Anm. 8 und die folgenden Anmerkungen.

⁵⁵ Tiroler Urkundenbuch (wie Anm. 52) 24 f. [Nr. 37]; Manaresi (wie Anm. 8) Bd. II. Rom 1957 (Fonti per la storia d'Italia, 96), 303 Nr. 218; Müller-Mertens 1970, 69; Ehlers, Schriftkultur 1989, 307 Anm. 19. – Nach Bougard 1995, 247 Anm. 49, ist ein in der Vita des Petrus von Spoleto, Abtes von St. Peter in *Monte Caprario prope Perusiam* (Perugia; Acta Sanctorum, Julii III. Antwerpen 1723, 117), erwähnter *Teutonicus comes* personengleich mit dem von Otto III. in Spoleto eingesetzten (hart durchgreifenden) Markgrafen Konrad (996–998), Sohn Berengars II.

⁵⁶ 961: DD O I 222 b, 232 a = 281 von 965.

⁵⁷ Vgl. Thomas, Die Deutschen 1990, 31, 33 f.

⁵⁸ 964 Vollzug einer Urkunde des Papstes Leo VIII. in Gegenwart vieler Fürsten *tam Romanis quam Theutonicis*: Zimmermann (Hrsg., wie Anm. 49) 333 (Nr. 169). – Vgl. auch unter 4: Theodisk im Frankenreich.

stung der berühmten Eide),⁵⁹ 860 bei Koblenz⁶⁰ und 876 an unbekanntem Ort (wiederum mit Eidesleistung; vgl. Anm. 5), „rituell“ auch noch die von einem päpstlichen Legaten geleitete „Kirchenversammlung“ 948 in Ingelheim, vor der eine lateinische Klageschrift verlesen wurde und dann *propter reges* eine *interpretatio* in *teutisca lingua* erfuhr. Über den Ingelheimer Konvent berichtet Flodoard von Reims.⁶¹ Wir sehen nicht davon ab, daß sicherlich in „die (Verhandlungs-)Sprache der Franken“ übersetzt wurde.⁶² Flodoard von Reims hat seinem Publikum aber auch kundtun wollen, daß die Synode der Teilnahme der Könige und ihrem Frankentum mit *teutisca lingua* formvollendet Rechnung trug.

Öffentliche Gleichbehandlung der *romana* mit der *theodisca lingua* ergibt sich aus den Straßburger Eiden der west- und ostfränkischen Heere, wobei an deren Spitze die Könige selber der Anforderung Genüge taten, in der Sprache des brüderlichen Heeres, also Ludwig der Deutsche in *Romana* und Karl der Kahle in *Teudisca*, zu schwören.⁶³ Ein gewisser Vorrang der *Theodisca* scheint sich noch einmal aus dem Verfahren zur Verabschiedung der *capitula* in Koblenz 860 zu ergeben (vgl. Anm. 60).

⁵⁹ 842 Straßburger Eide: *in civitate quæ ... Strazburg vulgo (!) dicitur ... Lodhovicus* (der Deutsche) *romana*, *Karolus* (der Kahle) *vero teudisca lingua juraverunt ... Sacramentum autem quod utrorumque populus, quique propria lingua, testatus est, romana lingua sic se habet ... Teudisca autem lingua: ...* (Nithard, *Historiarum* liber III c. 5. Hrsg. von Philippe Lauer. Paris 1926 [Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age, 7]. Nachdruck 1964, 100/102, 106/108; MGH Capit. II, 171 f.); Gärtner-Holtus 1995.

⁶⁰ 860 Friedenskongreß Karls des Kahlen, Lothars II. und Ludwigs des Deutschen: nach Abschluß der Verhandlungen und Festlegung der *capitula* deren öffentliche Verkündung; Ludwig eröffnet *lingua Theodisca*, Karl wiederholt *Romana lingua* und zum größten Teil *l. Th.*, anschließend ein Disput beider Könige in *l. R.* und längere feierliche Erklärung Karls in *l. R.*; Lothar gibt *l. Th. in supra adnuntiatis capitulis* seine Zustimmung; Aufhebung der Versammlung durch Karl *l. R.* (MGH Capit. II, 157 f. [Nr. 242]; dazu 299 Anm. c: *Capitula [scil. post conventum Confluentinum missis tradita] lingua theodisca facta repetuntur*); vgl. R. Schneider 1977, 270 f.

⁶¹ Flodoard von Reims († 966), *Annales ad a. 948: Post quarum litterarum recitationem et earum propter reges juxta teutiscam linguam interpretationem, ingressus synodum ...* (Hrsg. von Philippe Lauer. Paris 1905 [Collection des textes, 39], 112 f.); Edition der Synodalakten mit Kommentar: MGH Conc. VI 1, 135–163.

⁶² Thomas, *Frenkisk* 1990, 72 f.

⁶³ Vgl. Anm. 59, auch 113. Das Heer Ludwigs war übrigens kein rein fränkisches Heer; geschworen wurde von den *primores populi* (Nithard) und – nach Ausweis des theodisken Textes – in Fränkisch.

3. Zu den literarischen Belegen des 9. Jh.

Das Wort *theodiscus* hat etwa ein Vierteljahrhundert nach dem Tassiloprozeß Eingang gefunden in eine Diskussion über „Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker“.⁶⁴ Die Diskussion hatte den Hof mit Alkuin aber noch vor dem Ende des 8. Jh. erreicht. Im Umgang mit der biblischen Geschichte und den Völkertafeln sowie ihrer patristischen Exegese reflektieren sich Haltungen zur Reichseinheit über den vielen Völkern, wird z. B. die babylonische Sprachenvielfalt in Germanien selber⁶⁵ oder – im Gegenteil – gerade die Verwandtschaft von *nationes theotiscæ*,⁶⁶ sogar unter Zurechnung der bedrohlichen und noch nicht getauften Nordmänner, entdeckt.⁶⁷ Sicherlich weil er hierbei mit den Sprachen argumentiert, verwendet der Autor (Frechulf) *theotiscus* statt *germanicus*.⁶⁸ Fast alle Autoren haben „in direktem oder doch indirektem Kontakt zu St. Martin von Tours und dem hier bis 804 wirkenden Alkuin gestanden ...: Smaragd von St. Mihiel, Frechulf von Lisieux, Hrabanus Maurus, Walahfrid Strabo, Gottschalk der Sachse, Otfrid von Weißenburg“⁶⁹ – Gottschalk (um 860) mit seiner neuerlichen

⁶⁴ Borst II 1, 1958, 483–541: Die karolingische Kultur. – Soweit „volkssprachige Schriftlichkeit“ für die Bewertung der theodisk-Belege herangezogen werden muß, habe ich erste Orientierung bei Haubrichs, Anfänge 1995, gesucht. – Smaragdus von St. Mihiel, *Liber in partibus Donati*. Hrsg. von Bengt Löfstedt u. a. Turnhout 1986 (*Corpus christianorum. Continuatio mediaevalis*, 68), 22: es geht um Namenbildung bei Franken und Goten *secundum Theodiscam linguam*. Schwierigkeiten der Interpretation im einzelnen sind – soweit möglich – behoben bei Brinkmann 1941 = 1970, 202 und Thomas, *Frenkisk* 1990, 76 f.

⁶⁵ *Versus de Asia et de universi mundi rota* Str. 9 und 18 f. (MGH *Poetae* IV 2, 551, 553). Borst II 1, 1958, 486 f.: unbekannter Franke, vor 738, vermutlich „Frankreich“.

⁶⁶ Frechulf von Lisieux, *Chronicorum tomi I lib. II c. 17* (um 830; *Chronicorum tomi I lib. II c. 17*. In: J.-P. Migne [Hrsg.], PL. Bd. 106. Paris 1864, 967 D): Insel Scanza als *vagina gentium ... de qua Gothi et caeterae nationes Theotiscæ exierunt: quod et idioma linguæ eorum testatur*; vgl. Borst II 1, 1958, 518.

⁶⁷ Goten und Franken bei Smaragdus (wie Anm. 64), Zuschreibung des Runenalphabets an die Markomannen, von ihnen Ableitung aller Völker, *qui Theodiscam loquuntur linguam*: Hrabanus Maurus (Zuschreibung nicht ganz sicher; vgl. R. Kottje, Art. „Hrabanus Maurus“). In: LMA V [1991] 146), *De inventione linguarum* (eigentlich: *litterarum*) ab *Hebraea usque ad Theodiscam et notis antiquis*. In: J.-P. Migne (Hrsg.), PL. Bd. 112. Paris 1878, 1581 f.; vgl. Brinkmann 1941, = 1970, 203 f.; die Goten haben *nostrum, id est Theotiscum, sermonem*: Walahfrid Strabo (wie Anm. 9). – Vgl. Borst II 1, 1958, 513 f., 516; Rexroth 1978, 300–307; Thomas, *Frenkisk* 1990, 77 f.

⁶⁸ Solche Nähe von *theodiscus* zu *germanicus* zeigt (gegen 880) auch die aus St. Vaast überlieferte Deutung des Namens *Lethardus* mit *mors dura: nomen ... compositum ex Latino et Teudisco* (*Miraculorum S. Vedasti lib. II c. 8*, ed. Oswald Holger-Egger. MGH SS XV 1, 401). Derselben Anschauungsform unterliegt wohl auch die Glossierung *Apud Thidiscos* im Essener Sakramentar (vgl. Anm. 10).

⁶⁹ Thomas, *Frenkisk* 1990, 75; Reiffenstein 1985, 1717. – Vgl. auch Borst II 1, 1958: Für Alkuin resultierten die Sprachenunterschiede aus Änderungen der sprachlichen Ele-

Gleichstellung aller Sprachen, ausdrücklich einbezogen auch die *barbara locutio* der *gens teudisca*.⁷⁰

Die Vielsprachigkeit des Frankenreiches könnte durch die „Einführung“ der *lingua theodisca* quasi auf drei (Latein, Vulgärlatein, Theodisca) reduziert erscheinen. Die Abstraktion der zwei (Haupt-)Volkssprachen, nämlich Romanisch und Theodisk, kommt jedenfalls in offiziellen Verlautbarungen vor. Ein berühmtes Beispiel findet sich unter den Beschlüssen der Provinzialsynoden des Jahres 813, die für das Verstehen im Gottesdienst Vorsorge treffen. Noch geht es um Predigt- und Gebetssprache, nicht um die Bibel selber und die Liturgie. Unter dem persönlichen Vorsitz Karls des Großen hatte die Synode von Frankfurt 794 „energisch den Gebrauch aller Sprachen beim Gebet verteidigt.“⁷¹ Auch in Reims, Chalon-sur-Saône, Arles und Mainz⁷² (813) und in einer Aachener Concordia episcoporum⁷³ findet man die allgemeine Umschreibung der Forderung mittels der Bezugsgrößen *vulgus*, *lingua sua* oder *secundum proprietatem linguae*; und geradezu humanistisch formuliert das Capitular des Abt-Bischofs Haito von Reichenau/Basel, das sicherlich in diese Zusammenhänge gehört, wenn es vorschreibt, das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis *tam latine quam barbarice* zu sprechen.⁷⁴ Aber in Tours unterschied man die Landessprachen eigens als *rustica Romana* und als *thiotisca (teotisca) lingua*.⁷⁵ Demographische Hintergründe erklären diese Variante ohne weiteres, aber sie erklären sie nicht allein. Auch in Reims lebte man schließlich nicht einsprachig, und in

mente, die Strafe für die menschliche *superbia* hatte nicht neue Sprachen geschaffen, und keiner Sprache gewann Alkuin unmittelbaren theologischen Sinn ab (488f.). Anders Smaragdus: Sprache und Kirche haben sich erst nach Christus zur Vollkommenheit ausgebildet, das Latein wird sogar unter den drei Kreuzessprachen „nahezu heilig gesprochen“ (503f.). Hrabanus nennt Hebräisch die *una lingua perfecta* weit über den *variae linguae*. „Diese Vielgestalt der Idiome hemmte die Gültigkeit des heiligen Wortes und nahm der menschlichen Sprache ihre Würde ... Alkuins ‚Nominalismus‘ wurde für Hraban der Anstoß, sich nach festeren und einheitlicheren Fundamenten umzusehen, die seiner ... formalistischen Denkweise eher entsprachen“ (514f.).

⁷⁰ De praedestinatione IX c. 6 (Opuscula Theologica VII. In: Cyrille Lambot [Hrsg.], Oeuvres ... de Godescalc d'Orbais. Louvain 1945, 208).

⁷¹ c. 52. (MGH Conc. II 1, 171); Schlosser 1994, 180f.: „Niemand soll meinen, daß Gott nur in den drei Sprachen [= Hebräisch, Griechisch, Latein, die wegen ihrer Verwendung in der Kreuzinschrift von Golgatha als ‚heilig‘ galten] anzubeten sei; denn Gott wird in allen Sprachen angebetet, und der Mensch wird erhört, wenn er nur das Rechte erbittet.“ Borst II 1, 1958, 500: „Was Karl bekämpfte, war – in verwandelter Gestalt – der Götzendienst von Babel, der Glaube an die magische Macht e i n e r Sprache.“ (Sperrung H.J.).

⁷² MGH Conc. II 1, 255 (Reims: Nr. 35 c. 15); 268, 272 (Mainz: Nr. 36 c. 25 u. 45).

⁷³ Ebd., 298f. (Nr. 38 Appendix B c. 10 u. 14).

⁷⁴ MGH Capit. I, 363 (Nr. 177 c. 2).

⁷⁵ MGH Conc. II 1, 288 (Nr. 38 c. 17); dort im Register *rustica* fälschlich auch auf *theotisca* bezogen.

Mainz wird 847 der Tourser Text importiert.⁷⁶ Dort, wo am ehesten *theodiscus* erwartet wird,

nämlich in den gemischtsprachigen oder rein germanischen Gebieten, heißt es, jedem solle in seiner eigenen Zunge ... gepredigt werden. Also doch wohl dem Franken fränkisch, dem Sachsen sächsisch, dem Schwaben schwäbisch und dem Wälschen wälsch. Hier lagen die Dinge eben komplizierter als in der Konzilsprovinz von Tours. Im Tourser Gebiet sprach der gemeine Mann romanisch, der Adel, die Boten und Entsandten des Königs – kurz die fränkische Oberschicht – sprach ‚Thiotisca‘, deshalb wird das Romanische als *rustica* bezeichnet ... In Tours handelte es sich also um eine soziale Schichtung, die sich auch sprachlich ausprägte; in Mainz und Reims nicht.⁷⁷

Als „humanistisch“ ist die Zuordnung der Epitheta *rustica/vulgaris* zur Romana und *barbara* zur Theotisca allein schon deshalb zu werten, weil sie konsequent erfolgt. Den schon zitierten Stellen (aus dem Capitular des Abt-Bischofs Haito und bei Gottschalk dem Sachsen⁷⁸) lassen sich das Lob der *eloquentia* des Abtes Adalhard von Corbie durch Paschasius Radbertus,⁷⁹ des Bischofs Liudger von Münster in seiner aus Werden stammenden 3. Vita (späteres 9. Jh.)⁸⁰ und vor allem Urteile des Walahfrid Strabo auf der Reichenau hinzurechnen. Walahfrid, so von oben er „um der ‚Ehre der lateinischen Sprache‘ willen“⁸¹ auf seine *barbaries, quae est theotisca*, herabschaut, die germanischen Namen seiner Gewährleute für Galluswunder wegen ihrer *barbaries* übergeht, *ne Latini sermonis inficiant honorem*⁸², ja sich selber beim Vergleich der Sprachen fühlt, als rechne er Affenjunge unter die Adelskinder, die Bewertung einer Sprache als *rusticitas* reserviert er jedoch dem schlechten Latein.⁸³

„Humanistisch“ gefärbt, aber nicht sicher nach Kriterien der Sprachenvergleiche oder literaturgeschichtlichen Kenntnis (Tacitus) einzugrenzen, ist auch die Stellung von *germanicus* neben *theodiscus* in der lateinischen Vorrede des Heliand.⁸⁴ Die Praefatio macht kund, daß Ludwig,

⁷⁶ MGH Conc. III, 164 (Nr. 14 c. 2); vgl. Thomas, Frenkisk 1990, 75.

⁷⁷ Rosenstock 1928 = 1970, 87f.

⁷⁸ Vgl. bei Anm. 74 und 70.

⁷⁹ Vita S. Adalhardi abbatis Corbeiensis c. 77 (MGH SS II, 532): der Abt ist dreisprachig perfekt: *vulgo – barbara, quam Teutiscam dicunt, lingua – latine*. Eine Fassung der Vita aus dem 11. Jh. kommentiert *vulgaris id est Romana lingua* (Acta Sanctorum, Jan. I. Antwerpen 1643, 116). – Vgl. Berschin 1991, 315f.

⁸⁰ Lib. II c. 40: *Thiudiscam tamen et Latinam [linguam] ... id est Barbaram et Romanam non ignoravit* (Hrsg. von Wilhelm Diekamp. Münster 1881 [Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster. Bd. IV], 108).

⁸¹ Borst II 1, 1958, 513.

⁸² Vita Galli auctore Walahfrido lib. II c. 9 (Ed. Bruno Krusch. MGH SS rer. Merov. IV, 318).

⁸³ Libellus de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum (wie Anm. 9) 481, 506.

⁸⁴ Löwe 1990, 663f., 707f. – *Cum plurimas Reipublicae utilitates Ludovicus piissimus Augustus ... prudenter statuere ... contendat ... / ... eius studio atque imperii tempore ... actum est nuper, ut cunctus populus suae ditioni subditus, Theudisca loquens lingua, eiusdem divinae lec-*

piissimus augustus (vielleicht doch eher Ludwig der Fromme als Ludwig der Deutsche⁸⁵), verfügt habe, es solle alles Volk seiner Herrschaft, das die *theodisca lingua* spreche, Kenntnis von der Hl. Schrift gewinnen; er habe deshalb einem Mann aus dem Sachsenvolk, bei den Seinen als Dichter geachtet, den Auftrag gegeben, das Alte und das Neue Testament *in Germanicam linguam poetice* zu übertragen – zum Segen der *illiterati*! Man kann sich vor der Parallelisierung von theodisk – sächsisch – germanisch fragen, ob die Sachsen als Gegenstand der biblischen Unterweisung sich auch selber als *populus*, ausgezeichnet mit *theodisca*, und ihr Sächsisch als *germanica lingua* verstanden.⁸⁶ Synonyme liegen gewiß nicht vor, jeder der „Namen“ hat seine Perspektive: in der politischen Intention des Hofes sprechen die Sachsen als Glieder der *Francono diot* die *theodisca lingua*. Sie wird aber nun auch die der Bibel würdige Sprache.⁸⁷ Im Blick darauf oder – eben mit Blick auf den *non ignobilis vates* aus Sachsen und auf die materielle Sprache

tionis nihilominus notionem acceperit. Praecepit namque cuidam viro de gente Saxonum, qui apud suos non ignobilis vates habebatur, ut vetus ac novum Testamentum in Germanicam linguam poetice transferre studeret, quatenus non solum literatis, verum etiam illiteratis, sacra divinorum praeceptorum lectio panderetur (Heliand und Genesis. Hrsg. von Otto Behaghel. 10., überarb. Aufl. von Burkhard Taeger. Tübingen 1996 [Altdeutsche Textbibliothek, 4], 1). – Gegen Mitte des 9. Jh., also kaum später als die Heliandvorrede, ist die aus Werden stammende Vita II des Bischofs Liudger von Münster geschrieben. Sie kennt einen friesischen *thiudiscae linguae poeta*, sogar mit Namen: *Bernlewinus* (lib. I c. 21 [wie Anm. 80], 65f.); vgl. Anm. 87 am Schluß.

⁸⁵ Auseinandersetzung mit Haubrichs 1966 sowie mit jüngeren Fassungen seiner These (letztens aber Haubrichs, Anfänge 1995, 272–281) bei Werner 1990, 99f., der gegen Haubrichs die Zuschreibung an Ludwig den Frommen vertritt; Thomas, Frenkisk 1990, 82f., der wie Haubrichs für Ludwig den Deutschen plädiert.

⁸⁶ Vgl. Thomas, Frenkisk 1990, 83ff.

⁸⁷ Für dieses Urteil führe ich die Bibliothekskataloge ins Feld: *evangelio Theudisco* (so romanisiert), 876 aus dem Besitz des um Autun wirkenden Grafen *Heccardus* / Eckhard der Äbtissin von Faremoutiers vermacht (Schützeichel 1966/67, 291f.); Haubrichs, Anfänge 1995, 312, denkt an eine verlorene Otfridhandschrift. Lerch, Ursprung 1942 = 1970, 262 über die Nachwirkung des mlat. Sprachgebrauchs von *in* (*in diutiscân*) bei Notker; er bringt hier ein weiteres Beispiel für *in Theudisco* „im Katalog von St. Riquier (831)“. Zu diesem Zitat (*passio Domini in theodisco et in latino*) des Hariulf (1088) aus dem alten Katalog von St. Riquier vgl. Brühl 1990, 195. Nicht selbstverständlich ist an den Katalognotizen immerhin, daß sie statt *lingua vernacula* oder *vulgaris* o.ä. eben *theodisca* sagen, das „fränkische“ Evangelium neben die Vulgata stellen (und noch auf zwei Jahrhunderte keines in „Altfranzösisch“). Unter den Bücherverzeichnissen aus Reichenau, Murbach (?), Weißenburg verzeichnet eines von der Reichenau (ca. 835) *carmina diversa ad docendum Theodiscam linguam* (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz. Bd. 1: Die Bistümer Konstanz und Chur. Bearb. von Paul Lehmann. München 1918. Nachdruck 1965, 260). Es muß doch wohl etwas bedeuten, wenn man *carmina* dem Theodisk-Unterricht zugrundelegt (und sollte die Notiz nicht auf *carmina theodisca* reduzieren; so Brühl 1990, 190). In der Bewertung der Mitteilung aus der Liudger-Vita (vgl. Anm. 84) über den friesischen *thiudiscae linguae poetae* wird man demnach den Akzent nicht auf „friesisch“ = *thiudisca lingua*, sondern auf die Einstufung der Sprache des Dichters als (gehobener) Theodiska legen.

des „Heliand“ – würden wir also erwarten: *in linguam Theodiscam* oder *in linguam Saxoniam poetice transferre*.⁸⁸ Im Blick auf das Stoffliche der Sprache ist *germanicus* aber eine Abstraktion so gut wie von Sächsisch auch von Theodisk.

Viel besprochen wurden die metasprachlichen Äußerungen Otfrids von Weissenburg⁸⁹ über sein Fränkisch. Anders als beim Heliand ist diesmal der „lateinische Kommentar“ (Ad Liutbertum⁹⁰) vom Dichter selber verfaßt, auch leitet Otfrid das erste Buch mit der vielbesprochenen, in fränkische Sprache gefaßten „Abhandlung“ ein, die aber (wie alle Teile) lateinisch überschrieben ist: *Cur scriptor hunc librum theotisce dictaverit* (I 1, S. 11 ff.). Otfrid verwendet unser Wort ausschließlich adverbial (insgesamt fünfmal) und genauso einmal (und nur ein einziges Mal) ein auf den ersten Blick jedenfalls gleichwertiges *francisce*. In I 1 steht dann immer – abgesehen von Umschreibungen wie „unsere Zunge“ u. ä. – eine Form von *frenkig*.⁹¹

Otfrid gibt eine Reihe von Gründen an,⁹² warum er *evangeliorum partem theotisce/francisce* übertragen hat (Ad Liutbertum Z.9 f., 24), warum nun die Franken *in frénkigon* das Gotteslob singen (I 1, V.33 f.). In der Inventio des Liutbertbriefes spricht er zuerst davon, daß ihm angetragen worden sei, *partem evangeliorum theotisce ... (conscribere; Z.9 f.)*. *Lingua nativa* (Z.15) schmückten Vergil u. a. die Taten ihrer Völker – *sua lingua* (Z.18) Juvenecus u. a. aber auch die Wunder Christi – *francisce* habe nun er *evangeliorum partem ... compositam* (Z.23 f.) geschrieben: Otfrid hat offenbar dieses eine Mal auch in Latein, aus dem die Klassiker des 9. Jh. wenn eben möglich barbarische Laute fernhalten,⁹³ den Namen und nicht nur das politische Supernomen der ihm „angeborenen Sprache“ einsetzen wollen, nicht ohne ihr zuvor mit dem Hinweis auf Glauben und Erwählung der Franken eine Legitimation, aber auch eine historische Dimension in das „Altfränkische“ gegeben zu haben. Die Legitimation des fränkischen Bibeldichters steht der eines spätantiken Vorgängers nicht nach. Sie wird (in I 1) von geradezu er-

⁸⁸ Haubrichs 1966 = 1973, 425.

⁸⁹ Otfrids Evangelienbuch. Hrsg. von Oskar Erdmann. 6. Aufl. besorgt von Ludwig Wolff. Tübingen 1973 (Altdeutsche Textbibliothek, 49); Kartschoke 1975, 271–339; Löwe 1990, 665; U. Ernst, Art. „Otfrid von Weissenburg“. In: LMA VI (1993) 1557 ff.; Reiffenstein 1985, 1718 f.; Thomas, Frenkisk 1990, 79–82.

⁹⁰ Zuschrift Otfrids an seinen Metropolitent Liutbert von Mainz mit der Bitte, *praesentis libri stilum comprobare* (Z.1; Z.124: ... *librum ... probandum*: Otfrids Evangelienbuch [wie Anm. 89], 4 ff.).

⁹¹ Eine kleine Statistik und Erörterung der Wortwahl (mit Literatur von sprachwissenschaftlicher Seite) letztens bei Klein 1994, 21; vgl. auch Thomas, Frenkisk 1990, 79–82.

⁹² Kartschoke 1975, 275 ff.

⁹³ Vgl. bei Anm. 82 und Otfrid selber (Ad Liutbertum Z. 101 f.): Beispiele aus seinem Buch für sprachliche *vitia* führe er nicht *theotisce* (im vorliegenden lateinischen Brief) an, um nicht Gelächter der Leser auf sich zu ziehen.

regter „Identitätsbestimmung“⁹⁴ begleitet: Die Franken sind kühn, stehen Römern, Griechen, Medern, Persern nicht nach; sie sind im Besitz der Weisheit, tüchtig, reich, achtungsgebietend mit Waffen und Worten; sie sind mit Alexander verwandt; keinen Fremden dulden sie als König über sich, ihr König herrscht über viele Völker; Gottvertrauen trägt ihr Tun. Christus gebietet dem *Fránkono thiet* (Ad Ludowicum V.90). Warum sollen diese Franken nicht *in frenkisgon biginnen*, Gottes Lob zu singen? Der „Prolog zur Lex Salica ... und Otfrid einhundert Jahre später entsprechen einander.“⁹⁵

Cur scriptor hunc librum theotisce dictaverit – der letzte Grund ist das Lob Gottes (V.123–126):

| | |
|-----------------------------|--|
| Nv fréwen sih es álle, | so wer so wóla wolle |
| joh so wér si hold in múate | Fránkono thióte |
| Thaz wir Kriste sungun, | in únsera zungun |
| joh wir ouh thaz gilébetun | in frénkisgon nan lóbotun. ⁹⁶ |

Über die Korrespondenz von *frenkisg*, *francisce* und *theotisce* in den Otfridstellen haben alle Interpreten nachdenken müssen. Daß man die Begriffe materiell alle auf das Fränkisch Otfrids beziehen kann, macht sie freilich noch nicht zu Synonymen; und selbst Synonyme würden beanspruchen können, daß sie nie absolut dasselbe bedeuten.⁹⁷ Sodann fällt für die Bewertung von *theotisce* ins Gewicht, daß sich in der Überlieferungssituation ein Jahrhundert nach den Erstbelegen insoweit nichts geändert hat, als auch Otfrid kein ahd. **thiudisk* verwendet. Existenz oder Nichtexistenz⁹⁸ des ahd. Wortes – sie änderte nichts daran, daß das mlat. Wort das des bewußten Sprachgebrauchs, ja ein programmatisches Wort geblieben ist. Die Vision von Bibeldichtung in Theodisk und die Heroisierung des Frankentums kommen aus dem Hofmilieu Ludwigs des Deutschen.⁹⁹ Eigentlich

⁹⁴ Thomas, *Frenkisk* 1990, 80.

⁹⁵ Rosenstock-Huessy 1957, 96; vgl. auch Thomas, *Frenkisk* 1990, 79–82.

⁹⁶ „Nun mögen sich alle freuen, die guten Willens sind, alle, die dem fränkischen Volk geneigten Sinn bewahren, daß wir Christus in unserer Sprache besangen und daß wir erlebten, wie sein Lob auf Fränkisch erklang“: Haubrichs, *Anfänge* 1995, 266. Rosenstock-Huessy 1957, 97: Otfrid singt, es werde „der Franken Diot“ von den Menschen geliebt.“

⁹⁷ Die verständlicherweise angestellten Operationen mit „engeren“ und „weiteren“ Bedeutungen drehen sich schon früh im Kreise: „Für Otfrid könnte ja *frenkisg* auch seiner stammeszugehörigkeit entsprechend an und für sich die engere bedeutung haben. Aber gerade die gleichsetzung mit *theotisce* spricht für den erweiterten gebrauch auf politischer basis“: Braune 1918 = 1970, 21.

⁹⁸ „*Theotiscus* stammt aus der Kanzlei, *frenkisg* aus der lebendigen Rede; *dintisc* ist unbekannt“ (Frings 1941 = 1970, 235). – „Daß für Otfrid ... die volkssprachliche bildung *thiudisk* nicht fest war, zeigt seine abweichende bildung *in githiuti*“ (für ‚in der Volkssprache‘; Sonderegger 1978, 239). – Dagegen zu halten ist, daß **thiudisk* nicht = *in githiuti* ‚in der Volkssprache‘ ist.

⁹⁹ Vgl. Haubrichs, *Anfänge* 1995, 266f.

theodisk ist der reichsfränkische Hintergrund, mit ‚volkssprachlich-übermundartlich‘¹⁰⁰ wäre *theotisce* keineswegs hinreichend übersetzt. Zwar konzipiert das Supernomen keine Sprache des Ostreichs insgesamt, keine *Lingua franca* (um es anachronistisch zu kommentieren), stellt jedoch den Rang des Fränkischen im Reich vor.

Ein Jahrzehnt nach Otfrid wurde auch das Ludwigslied unter eine theodiske (teutonische) Überschrift gestellt.¹⁰¹ Beim Ludwigslied ist es wie bei Otfrid, und wegen *teutonicus* erst recht, nicht mit der Übersetzung (der Überschrift) „ein volkssprachiges Lied ...“ getan. Das Gedicht ist noch zu Lebzeiten seines Helden († 5. Aug. 882) bald nach der Schlacht von Saucourt (1./3. Aug. 881) entstanden. Die selbstverständliche Orientierung auf den Hof des noch lebenden Königs reflektiert sich in sprachlichen Nuancen und ist auch nicht das Problem, wohl aber, ob das Frankenpathos „reichsfränkisch“¹⁰² oder nach Ostfranken hin orientierte Werbung ist.¹⁰³ Allemal ist das Gedicht ein Politikum. Die Überschrift stammt wie die einzige Überlieferung von jenseits der Sprachgrenze (vom Gedicht her bewertet): aus „unbekanntem nordaustrasischen Skriptorium von einem wohl zweisprachigen Schreiber“¹⁰⁴. Aber er war auch Lateiner, und er kann so wenig wie alle anderen, die statt *theodiscus* nun *teutonicus* sagen, das Ersatzwort, das gerade über die Grenzen hinweg in Mode zu kommen scheint, noch so appellativisch gedacht haben wie ein Jahrhundert zuvor der Autor der Reichsannalen in seinem Kontext *theodiscus*. Das Adjektiv unübersetzt stehen zu lassen mit dem Wissen, daß *Rithmus teutonicus* ein Lied in gehobenem Fränkisch und kein lateinisches, aber auch keines in romanischer Volkssprache meint, wäre immer noch besser, als es auf ‚volkssprachig‘ zu reduzieren. Haubrichs, der in seinen Zusammenhängen sehr unterschiedlich verfährt, aber sehr oft und aus plausiblen Gründen ‚theodisk‘ stehen läßt, treibt im Falle des Ludwigsliedes den Teufel mit Beelzebub aus: „Althochdeutscher Rithmus ...“ (Anfänge 138). Nein: ‚Ein fränkisches Gedicht‘ – und dabei nicht nur an die Sprache, sondern auch an die *gens inclita* mitdenken.

¹⁰⁰ Vgl. Sonderegger 1978, 239 die Quintessenz: „Die Gewichtung ist in seiner (Otfrids) lateinischen Diktion vorwiegend übermundartlich-allgemein, in seiner ahd. Diktion vorwiegend reichsfränkisch.“

¹⁰¹ *Rithmus teutonicus de piae memoriae Hludwico (III) rege filio Hludwici aequae regis* (des Stammers): Berg 1964; Schützeichel 1966/67.

¹⁰² Schützeichel 1966/67, 302

¹⁰³ R. Müller 1988, 226.

¹⁰⁴ W. Haubrichs, Art. „Ludwigslied“. In: LMA V (1991) 2204.

4. Theodisk im Frankenreich

Aus der Sichtung der rechtlichen und der literarischen Komponenten in der direkten *theodiscus*-Überlieferung hat sich ergeben, daß *theodisca lingua* ein mittellateinisch neu begriffener Sachverhalt ist, der vorzüglich in die Reichsgeschichte der frühen Karolingerzeit paßt. Den Anfang der Wirkungsgeschichte von *theodiscus* sollte man nicht länger mit der Sammlung der Materialien des 9. Jh. und deren Subsumierung unter das Semem „volksüblich“, „für alle“, „volkssprachlich“, „germanisch“ o.ä. unterlaufen wollen. Die Voraussetzung zur erneuten Diskussion der Rosenstockschen Interpretation wäre damit gegeben.

Wesentlich in seiner Konzeption von Zweisprachigkeit einer oralen Kultur ist die Abhebung der (durch Stabung oder Rhythmisierung, mit Paarforneln,¹⁰⁵ in Wortreihen, in ritueller, ja liturgischer Öffentlichkeit gesprochenen und deshalb formstrengen) Hohen Sprache über der variierenden Gemein- oder Kindersprache.¹⁰⁶ Im Bewußtsein solcher Kultur ist die „Hochsprache“, so auch die *theodisca lingua*, selbstverständlich nicht Schriftsprache, wie die Gemeinsprache auch nicht ein Dialekt. Fernstehen dürfte Rosenstock auch nicht der moderneren Qualifizierung von Rechtssprachen als funktionalen¹⁰⁷ oder fachsprachlichen „Subsystemen“. Er nannte das infrage stehende „Sub“-System des Frankenreiches aber „Hohe Sprache“ oder „Verfassungssprache“.

Rosenstock hat seine Vorstellungen aber nicht nur mit Blick auf das Recht, sondern auch auf die Rechtsträger entwickelt. Sie traten ihm entgegen mit einem Pathos, das in der kämpferischen Verknüpfung von Sprache und Ehre allen heroischen Lebensformen eigen ist. Aus diesem Blickwinkel

¹⁰⁵ Dilcher 1961, der 15f. ungenügende moderne Deutungen der Formenstrenge aufs Korn nimmt und sie als „romantische Sehnsucht“, „leichte Überheblichkeit“, „rationalistische Alltagspsychologie“ beurteilt. – Vgl. auch E. Kaufmann, Art. „Formstrenge“. In: HRG I (1971) 1163–1168.

¹⁰⁶ Abzuheben von dem „romantischen Geschwätz von der ‚Muttersprache‘“; vgl. Rosenstock-Huessy 1957, 46, 44: „die Gemeinsprache ist variierend und formerweichend“; Jakobs 1968, 92. Zu „Weisgerbers Muttersprachen-Idolatrie“ vgl. von See 1984, 256. – *Patria lingua Theodisca* sagt die 3. Vita Liudgeri lib. I c. 22 (wie Anm. 80), 99. – Nicht belanglos ist es, wenn von sprachwissenschaftlicher Seite (zuletzt Haubrichs, *Volksprache* 1995, 181) nicht die geringsten – historisch ja schließlich von Einhard an begründbaren – Einschränkungen gegenüber der Absprache, Latein als Vatersprache und Volkssprachen als Muttersprachen zu bewerten, gemacht werden. Rau (wie Anm. 37) 197, 201 übersetzt Einhardi Vita Karoli Magni c. 25, 29 (6. Auflage, besorgt von Oswald Holder-Egger. Hannover. Leipzig 1911. Nachdruck 1965 [MGH SS rer. Germ., 25]) *patrius sermo* und *patria lingua* wie selbstverständlich mit ‚Muttersprache‘. – Welten liegen zwischen der *theodisca lingua* und der *lingua maternalis* des Augsburger Reichstags von 1275: R. Schneider 1989, 76.

¹⁰⁷ Schmidt-Wiegand 1989, 162 ff. = 1991, 83 ff.

kann man der *theodisca lingua* wohl gerade in der noch nicht von Kirchenmännern dominierten Frühzeit eine nicht unbedeutende Rolle in der frühkarolingischen Rompolitik zuerkennen; und Heinz Thomas hat darauf seine Theorie über den „Ursprung des Wortes Theodiscus“ gegründet.¹⁰⁸ Ihr kommt auch der älteste Beleg, dieses *theotisce* im Bericht des päpstlichen Legaten über englische Synoden des Jahres 786, zugute.¹⁰⁹ Daß der Papst schon früher mit der *theodisca lingua* in Berührung gekommen sei, nämlich anlässlich der Besuche Karls mit seinen *iudices* am Petersgrab 774 und nochmals 781, ist ein kluger Gedanke, hinzugenommen auch die sehr überzeugende Vorstellung, daß die 774 *sub terribile sacramento* (unter strengem, schreckenerregenden Eid) erfolgte Erneuerung des Pippinischen Schenkungsversprechens in *theodisca lingua* erfolgt sei.¹¹⁰ Thomas (1988, 324) versteht das mit *theodisca lingua* verbundene Pathos aus dem „Bemühen Karls des Großen, dem Papsttum in der rechtlichen Sphäre als gleichberechtigter Partner entgegentreten zu können“. Das könnte man mit Rosenstock-Huessy (1957, 32f.) noch dahingehend verdeutlichen, daß das Latein als Sprache der Kirche sich zu Rom und römisch verhalte wie die *theodisca lingua* als Sprache der *Francono diot*, des *exercitus Francorum*, zu Fränkisch. Beidemale sei der Volksname durch einen Sprachnamen ersetzt. Für Rosenstock ist theodisk also ein fast schon zum Namen geronnenes Wort (gleichsam das Latein der Franken).¹¹¹

Zu den wertvollsten theodisk-Befunden gehören die aus den Jahren 816 und 845 aus Italien (Bergamo und Trient; vgl. Anm. 8): Beide Male werden Rechtsgenossen (*homines* bzw. *vassi*) *teotischis* bzw. *Teutisci* – wahrscheinlich substantiviert – bezeichnet, in dem jüngeren Beleg von Langobarden abgehoben. Diese Leute werden – als Minderheit – sicherlich so genannt, weil sie *theotisce* sprechen. Wir suchen noch einmal¹¹² die Antwort in der Rechtsgeschichte: in gemischtsprachigen Gebieten mußte das Gericht der Anforderung Rechnung tragen, Urteilergremien aus Rechtsgenossen zusammenzusetzen. Das Problem entschärfte sich im romanischen Teil des Frankenreiches mit der politischen Trennung unter gleichzeitigem Aufstieg

¹⁰⁸ Thomas 1988; vgl. auch Frenkisk 1990; ferner 1992.

¹⁰⁹ Vgl. Anm. 4 und oben, nach Anm. 37; Thomas 1988, 309, 313f.; Frenkisk 1990, 71, substantiell aber genauso interpretiert wie von Rosenstock 1928 = 1970, 90f. Vgl. auch Rosenstock-Huessy 1957, 58f.: „Nun erklärt sich auch der Sprachgebrauch des Briefes Georgs von Ostia an den Papst. Der Papst kannte die Grafen und Obersten des Diot. Er schrieb diesen tedesco parlierenden Offizieren regelmäßig Briefe, in denen er sie als eine von Gott eingesetzte Institution, ein von Gott geliebtes Heer anredete. Wie sollte er Schwierigkeiten haben, in dem Brief aus England in den beiden Wörtern *latine et theotisce* die beiden Sprachen des Klerus und des Adels zu erkennen?“

¹¹⁰ *sub terribile (sic) sacramento*: Le Liber pontificalis. Hrsg. von Louis Duchesne. Bd. I. 2. Aufl. Paris 1955, 498 (XCVII. Hadrianus). Vgl. oben, Anm. 36.

¹¹¹ Zustimmend Thomas 1988, 326.

¹¹² Vgl. den Anlauf oben, bei Anm. 54ff., auch Thomas, Die Deutschen 1990, 29.

bis zur Alleingeltung der *rustica Romana* zur gerichtlichen Sprache völlig (Sichtbarmachung nach „außen“ 842 in den Straßburger Eiden).¹¹³ Hingegen blieb in den Gerichten Italiens das Gegenüber von Romanen bzw. bereits romanisierten Langobarden zu Franken, Alemannen, Bayern und Burgundern eine Zeitlang akut und wird auch für uns erkennbar. Die Langobarden selber sprachen nur im Frankenheer *theodisce*. Die *Teutisci* von 816 und 845 waren in lombardischer Umwelt ansässig, waren Franken und ihnen im Gericht als theodisk gleichgestellte Alamannen oder Bayern als Siedler in fränkischem Gefolge. Daß die „germanischen“ Langobarden a. 788 namentlich mit anderen germanischen Völkern genannt werden, die den Ingelheimer *conventus* besetzten (allerdings mit den anderen *gentes*, die unter dem *dominium* der Franken standen¹¹⁴), läßt sicherlich darauf schließen, daß die Franken den Langobarden gegenüber wie gegenüber den Sachsen und Bayern auch weitergehende Vereinnahmung unter germanischer Sprachabstammung gesucht haben. So gesehen könnte also die namentliche Nennung gerade der vier Völker in den Reichsannalen Berechnung verraten. Diese germanischen Völker sind allerdings auch die jüngsten, die dem Regiment Karls „integriert“ worden waren. Die Franken als Namens-träger des Heeres stehen obenan, es folgen die Bayern als Gefolgschaft Tas-silos, dann Langobarden und Sachsen. Theodisk geworden sind im Karls-heer des Jahres 788 also auch die Sachsen. Ob sie darauf bereits alle stolz waren, jetzt und auch noch ein halbes Jahrhundert später, als der Hof Lud-wigs des Frommen oder des Deutschen sie dem *cunctus populus suae ditioni subditus* zurechnete, der die *Theudisca lingua* spricht, steht dahin.¹¹⁵ Es war gewissermaßen ein „königliches“ Angebot, an der Ehre der Franken teilzu-haben. Den königlichen Arm stützte um das Jahr 870 Otfrid von Weißen-burg mit einem theodisken Evangelium – wie Einhard im Blick auf die volkbildende Kraft des christlichen Glaubens und seiner Sakramente,¹¹⁶ jetzt aber speziell in der Hoffnung, daß aus dem Gotteslob auf Fränkisch die Zuneigung aller (für die es *theotisce* geschrieben wurde) zur *Fránkono thióte* Dauer gewinne (vgl. Anm. 96).

Ist die *theodisca lingua* also eine „stammesübergreifende Volkssprache“ – „im Sinne von *deutsch* als einer Gemeinsprache, welche die im ostfränki-

¹¹³ Jüngstes Beispiel für die eingebürgerte vordergründige Bewertung der „Szene“: sie zeige, „wie ein natürlich in lateinischer Form ausgehandelter Text um der besseren Breitenwirkung bei den angetretenen Heeren willen in der jeweils mehrheitlich am besten verständlichen Sprachgestalt doppelt proklamiert wurde“ (Schieffer 1995, 56 f.). Sogar die Unterstellung einer lateinischen Vorlage ist fragwürdig: Gärtner-Holtus 1995, 122.

¹¹⁴ Becher 1993, 67.

¹¹⁵ Beumanns Studie „Die Hagiographie ‚bewältigt‘“ (1982 = 1987) reflektiert die Problematik an spezifischem Material.

¹¹⁶ Karlsvita c. 7 (wie Anm. 106), 10 bzw. 174/175 ff.; Jakobs 1968, 100; Becher 1996, 41 f.

schen Reich lebenden Stämme verband“? So hat Schmidt-Wiegand letzters formuliert¹¹⁷. Problematisch werden die Formulierungen in dem Maße, in dem man ethnogenetische Assoziationen mit den politischen Vorgaben verbindet. Als „Gemeinsprache“ von „Stämmen“ erklären sich die Anfänge nicht. Das Zeichen, das für eine besondere Funktion des Fränkischen geschaffen war und in dieser keinen Reichsteil ausklammerte, hatte sein politisches Substrat zuerst im Frankenheer und sonst nirgends. Zu diesem Befund fügen sich andere Formulierungen der Autorin bestens: „Sprache der Heeresversammlung und zugleich Wort des Königs, *sermo regis*“ – „vordeutsche Schicht der Rechtssprache . . . , die in der Verkehrssprache des fränkischen Reiches zum Ausdruck von Herrschaftsausübung werden konnte, sei es in der Heeresversammlung oder im Königsgericht oder in der Gesetzgebung der Kapitularien“ (1997, 89).

Seitdem Gelehrte den Neologismus *theodiscus* aus seiner „Verfassungswelt“ in ihre Welt des abstrahierenden Vergleichs herübergeholt haben und ihm wie einem Klassenbegriff germanische Sprachen (sogar mit *nationes* als deren Trägern bei Frechulf; Anm. 66) subsumierten, wird eine Semantik virulent, für die ein volkssprachliches **diutisk* unterschwellig mitverantwortlich sein könnte. Die im Reiche Karls und Ludwigs des Frommen sehr pangermanisch angelaufenen Diskurse, die mit theodisk eine Reihe von Sprachen an das Fränkische ansammelten, die babylonische Zerstreuung erträglicher machten, damit aber auch der Wille zur Pazifizierung germanischer Völker, auch der *Northman* (Anm. 10), verbunden sein könnte, versandeten rasch. Nebenfrucht war vor allem dieses *teutonicus*, das neben *theodiscus* trat und es überspielte, am Ende des 9. Jh. auch die Zuordnung zur Sprache hinter sich ließ und sich neuen Sachen und Sachverhalten attributierte (Anm. 6). Das soll nicht heißen, in der sozialen Höhenluft der Lateiner werde bereits im 9. Jh. ein teutonisches Ethniebewußtsein gepflegt, wohl aber ein übergentes theodisches oder teutonisches und auch germanisches Rasonieren. Nahe stehen dem die Parallelisierung von *theodiscus* und *germanicus* in der Vorrede des Heliand und die auf den historischen Raum orientierte Titulierung Ludwigs II. (des Deutschen) als *rex Germanus* durch Nikolaus I. oder *rex Germaniae / Germanorum* im Munde des Reimser Klerus, aber auch des Notker Balbulus u. a.¹¹⁸

Weil im ostfränkischen Reichsteil über den Frankennamen nicht entschieden ist, wird die Orientierung des politischen Willens auf die tradi-

¹¹⁷ Schmidt-Wiegand 1997, 87 f. unter Bezugnahme auf Äußerungen von Sonderegger. – Vgl. den Zusammenhang oben bei Anm. 41.

¹¹⁸ *Annales Fuldenses* (wie Anm. 5) ad a. 863, 58; vgl. Brühl 1990, 140; Eggert 1973, 69 ff., 163, 170 ff. u. ö.; „Franken und Sachsen“ 1994, 517 ff. – Vgl. auch oben, Anm. 68.

tionsbildenden Kräfte der dynastischen Teilungen irritiert,¹¹⁹ die freilich auch hier wie in allen Teilreichen nicht fehlt. Als ein Kapital ist dem Ostreich aber die potentielle Einheit unter der *theodisca/teutonica lingua* zugefallen.¹²⁰ Auch waren die politischen Bedingungen geschaffen, unter denen aus dem Eigenschaftswort ein Name werden konnte. Nach den älteren italienischen Belegen (Anm. 8u., bei Anm. 54ff.) gibt es gegen Ende des 9. Jh. auch nördlich der Alpen in Sachsen, dem Sprachgebrauch nach aber im Frankenreich selber, sowie in Außenansicht von England aus, aber wiederum fränkisch gesprochen, die Substantivierung des Adjektivs: *Apud Thiudiscos* und *mos omnium theotiscorum* (Anm. 10f.). Der „englische“ Beleg signalisiert schon mit dem Indefinitpronomen, daß kein Volksname vorliegt, jedoch eine Einheit transgentil erfaßt wird; und sie ist nicht mehr ausschließlich in Sprache sondern auch im *mos*, im (rechtlichen) Herkommen begründet.

Von wann an nunmehr auch in „Ostfranken“ die hier erst a. 961 bezeugte Substantivierung *Theutunici* (Anm. 7) und mit ihr der Titel *rex / regnum Teutonicorum* möglich wird, ist schwer zu sagen.¹²¹ Selbst wenn man dafür mit den Belegen der ottonischen Kaiserzeit, vor allem denen aus Italien, einen Terminus a quo begründen könnte, wäre es dennoch weder quellenkritisch noch sachlich geboten, den dem Bayernherzog und keinem anderen zum Jahre 919 (920) zgedachten Reichstitel als Abschreibeleistung erst des 12. Jh. abzutun, wie es derzeit die Forschung – mit den österreichischen

¹¹⁹ Ich teile die Kritik, die Timothy Reuter (Rezension in: Deutsches Archiv 52 [1996] 277) an Brühl 1990 übt, daß er nämlich den Verduner Vertrag und „die Bedeutung der Regierungen Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen für die Fixierung von regionalen Bewußtseins- und Handlungseinheiten“ zu kurz kommen lasse, und nehme sogar – nun mit Eggert 1973, 240f. – das „Schicksalsjahr“ 833 (Kolmarer Lügenfeld) als Wendepunkt und Zeitpunkt einer Konzeption des *regnum orientalis Franciae* im Denken Ludwigs des Deutschen ernst.

¹²⁰ „Kein Wort der deutschen Sprache verrät, daß Deutschland jemals ein Teil eines fränkischen Reiches gewesen ist“ (Springer 1995, 406) – wir können dagegen halten: das Wort *deutsch* selber! – Rosenstock-Huessy 1957, 63: die Namen Frankreich und Deutschland gehören zusammen „wie die Zinken einer und derselben Gabel“. – Ehlers 1997, 17 findet nach Erläuterung der zweiten Frankonisierungswelle des Ostreiches unter Ludwig II. (dem Deutschen) zu der Ansicht, daß „Deutschland“ heute „Frankreich“ hieße, wenn die Karolinger um 900 im Westen ausgestorben wären und im Osten anstelle der Ottonen regiert hätten. – Vgl. unten: 5, Punkt 10.

¹²¹ Der Teutonename war als Teil des „Reichs- und Königstitels“ nach den Einzelvorkommen als „offizieller Titel“ seit 1020 noch in den 1070er Jahren so gut wie traditionslos, als Gregor VII. mit ihm dem als selbstverständlich genommenen Anspruch des Saliers auf die römische Kaiserkrone entgegentrat. Vgl. Merta 1988, 170f.; Brühl 1990, 221 ff. – Zum viel diskutierten *regnum Teutonicorum* der *Annales Iuvavenses maximi ad a. 920* (Überlieferung 12. Jh., Aufzeichnung der Vorlage ca. 960) vgl. Thomas 1976; Beumann 1978; Jarnut 1981, 103; Dopsch 1981 (1984) 1/1, 199 mit Anm. 315 = 1/3, 1239; Brühl 1990, 227 ff., 418 ff.; Wolfram 1991. Vgl. auch mein in Anm. 1 erwähntes Nachwort 1999.

Ausnahmen Dopschs und Wolframs – hält. In der viel diskutierten Notiz (*Bauuarii sponte se reddider[unt] arnolfo duci et regnare eu[m] fecer[unt] i[n] regno teu-tonicorum*) steht das erste *t* von *teutonicorum* bestimmt nicht auf weggeschicktem *B* oder *b* (für *Bauuariorum*), möglich ist aber *fe* und damit eine schlichte Deutung der ganzen Angelegenheit als Dittographie (*fe* als Ansatz für fehlerhafte Doppelschreibung von *fecerunt*). Der Titel *rex Teutonicorum* aber – aus bayrischer (und womöglich italischer) Perspektive auf den Prä-tendenten Arnulf angewandt – muß nicht an einer Ausrufung oder an tatsächlicher Führung durch Arnulf in seiner Historizität bemessen werden. Appliziert man ihn nämlich auf die historischen Hintergründe der Sachsenunterwerfung und der *lingua theodisca*, wird man überlegen, ob die neuen Könige aus sächsischem Hause und ihr Entourage ihm hold sein konnten. Ebenso wenig aber vermochten die Ottonen supragentile Vorstellungen einfach in sächsisches Selbstbewußtsein zu integrieren. Wir kennen die Lösung: *populus Francorum atque Saxonum* für „den gesamten *populus* des ostfränkischen Reiches“¹²²! Im Gegenüber zu dieser *Francia-Saxoniaque*-Ideologie mit dem Teutonentitel zu operieren, das könnte eingedenk des bayrischen Ranges im ostfränkischen Reich Ludwigs II., dann im Teilreich Karlmanns und noch einmal im Reich Arnulfs, als ein überaus plausibles Verhalten bewertet werden. So kann denn der von Wolfram (1991, 602) aus ganz anders angelegter Argumentation begründete Schlußsatz auch unsere Gedankenführung abrunden: „Der neue Name hat also als ein letzter Beleg für die endende Karolingerzeit und nicht als erstes Zeugnis für den Beginn einer deutschen Reichsgeschichte zu gelten“.

Ihn auf das ottonische Reich anzuwenden, hätte erst ein fränkisches Erneuerungsdenken (*Renovatio regni Francorum*) erlaubt. Gegen die Tradition konzipiert ist *regnum Teutonicorum* auf der Schwelle des 11. Jh. nämlich gerade nicht, Identifizierung mit der Franken-Tradition vielmehr gewollt.¹²³

¹²² Eggert, „Franken und Sachsen“ 1994, 530; Becher 1996, 41 ff., 124 ff., 225ff, betr. Wido-
dukind (226): „Dabei wird deutlich, daß seiner Meinung nach seit langem ein Reich
existierte, das allein von Franken und Sachsen getragen wurde.“

¹²³ Ehlers 1994, 18: der Begriff *deutsch* habe für ein „gegen die Tradition konzipiertes und
damit von vornherein legitimationsschwaches Königtum noch nicht zur Verfügung
gestanden.“ – Weinfurter 1986, 242, u. a. auch über die von den Karolingern vorgebil-
dete „Kernlandschaft“-Politik Heinrichs II. unter Bezugnahme auf die Kölner Disser-
tation (masch.) von Hans Jörg Diefenbach (1952). – Das Epitaph des 999 verstorbenen
Papstes Gregor V. (ed. K. Strecker, MGH Poet. Lat. V 2, 337f.) bezeugt nach der In-
terpretation von Thomas, Frenkisk 1990, 90, eine sublime Aufwertung von *teutonicus*
durch *franciscus*; vgl. ebendort auch über den „Modus Ottinc.“ – In der Frühzeit Hein-
richs II. bezeichneten die *Annales Quedlinburgenses* ad a. 920 sogar Heinrich I. als
Herrn der *Francia*, der zum König gewählt und gesalbt worden sei (MGH SS III, 52). –
In den Tagen des April 1020 in Bamberg verfällt ein nicht der Kanzlei zugehöriger
Schreiber einer Urkunde für das Bistum Brixen, in der Benedikt VIII. als Interventionist
erscheint, auf den Titel *rex Teutonicorum imperator augustus Romanorum*: D H II 424;
vgl. Merta 1988, 170 f.; Brühl 1990, 221 ff. Mit der Feststellung von „Empfängerausfer-

Jedoch steht diesem Ansatz nun wiederum die Römerreichidee im Wege, die den salischen „Imperialismus“ hochtragen wird – und krisenanfällig macht.

Die lange Entwicklung vom Appellativum zum Namen¹²⁴ der deutschen Sprache und dann auch des Landes und Volkes kommt hier zu kurz. Sie könnte auch nicht verständlich gemacht werden ohne Einbeziehung der staatlichen Prozesse im ottonisch-salischen Reich, also der angesprochenen, unter dem einfachen oder absoluten Königstitel *rex* gebrochenen Geltung als Frankenreich – im 10. Jh. mit verständlichen Tendenzen zu „Sachsenreich“ und im 11. Jh. zu „Römerreich“¹²⁵. Die Auswirkungen der politischen Aktionen auf das Wir-Gefühl und die Annahme des Namens wurden überdies nicht allein von den Betroffenen,¹²⁶ sondern auch von den neuen Nachbarnationen bestimmt.

In seinem deutschsprachigen Text nennt Notker sich und alle, die ‚deutsch‘ sprechen, *Teutones: mûgin uuir téutones cheden* („wir Teutonen kön-

tigung“ erleidet sich die Diskussion beileibe nicht „eigentlich von selbst“ (Brühl a.a.O. 222). Man könnte z.B. überlegen (Ehlers, Schriftkultur 1989, 308f.; Eggert 1992, 270–272), ob der Hof im Widerstreit von Vorstellungen damals nicht lieber beim alten geblieben ist; denn anlässlich des Papstbesuches Ostern 1020 im „römischen“ Bamberg dürfte auch das (bereits 1007 verhandelte) D H II 170 für die Bamberger Kirche ausgestellt worden sein, das erstmalig und zunächst einmalig den Titel *rex Romanorum* aufweist. Benedikt VIII. datierte bereits 1016 einmal ein Privileg (*Germania Pontificia*. Bd. X. Hrsg. v. Egon Boshof. Göttingen 1992, 52 Nr. 85; Zimmermann Papsturkunden (wie Anm 49) Bd. II: 996–1046. Wien 1985, 950 Nr. < 500) *anno Heinrici invictissimi regis Romanorum XIV, imperii vero eius III*. Bei der Genese des Titels hat also sicherlich das Papsttum selber Pate gestanden. – Bemerkenswert ist der frühe literarische Niederschlag (wohl noch vor 1020?) der Titel *Totonicum regnum, rex Totonicorum* und *imperator Theotonicus* im *Catalogus regum Langobardorum* (Ed. G. Waitz. MGH SS rer. Langob., 493); vgl. Müller-Mertens 1970, 54ff. und Ehlers, a.a.O. 307 Anm.19.

¹²⁴ Thomas, Frenkisk 1990; Die Deutschen 1990; ferner 1991 und 1992.

¹²⁵ Eggert/Pätzold 1984, 175, 282–286; Eggert 1992.

¹²⁶ Nördlich der Alpen erkennen wir Eigenwirkung nur im west-ostfränkischen Grenzraum, wo der Name *Tiedeis* der *Chanson de Roland* (vgl. weiter unten) nicht importiert sein kann; sodann haben wir die behandelten Urkunden (Anm. 115 ff.), viele davon betreffen den deutsch-slawischen Grenzraum, alle zeigen sie Spuren, die auf fränkische Berührung deuten. Der Raum hat später (selbstverständlich) auch Sprachprobleme im Gerichtswesen: H.K. Schulze 1980; Bartlett 1996, 256 ff., der *vara* (Gefahr des Prozeßverlustes wegen Nichtbeachtung der strengen Formen) irrtümlich für ein slavisches Wort hält; Siegel 1865; Rosenstock-Huessy 1957, 45: „Hochfränkisch war eine eindeutige Sprache. Die Franken nannten solche Sprache ‚gefährliche‘ Rede (vgl. bei Anm. 110), *cum periculo*, ‚mit vara‘. Das Heer und sein Gericht kennt nur solche riskante, formwahrende Rede, als Befehl, als Bann (Bann ist feierlicher Spruch), als Wahrspruch und Urteil.“ – Nicht in der Sache, wohl aber in der Unterstellung unter die bindende Strenge des Wortes ziehe ich hierhin die aus Irland stammende Bezeichnung des Kanons (speziell der Einsetzungsworte der Wandlung) als *oratio periculosa*: R. Kottje 1967. Vgl. auch Anm. 36.

nen sagen¹²⁷). Um das Jahr 1000 gäbe es also im Selbstverständnis eines gebildeten Alemannen, aber bestimmt auch der Bayern und Sachsen immer noch keine ‚Deutschen‘ sondern nur Teutonen.¹²⁸ Der eine lateinisch gefaßte Beleg, der mit den *Theotisci* in Ottos III. Rede an die treulosen Römer dagegen stünde, könnte nur italische Sprachgewohnheit spiegeln, wäre als Symptom politisch-ethnischen Bewußtseins allerdings nicht wertlos und wäre noch einmal ein vorzüglicher Beleg dafür, daß dieser und nicht der Teutonename im Volgare durchgesetzt ist.¹²⁹

Nördlich der Alpen hat erstmals der Dichter des Rolandsliedes¹³⁰ mit den Namen *Tiedeis* eine volkssprachliche substantivierte Form zur Verfügung, doch folgten die *Diutiscen* der deutschsprachigen Kaiserchronik bald nach.¹³¹ Das altfranzösische *Tiedeis* steht auf einem Lautstand, der zwar aus der lateinischen Substantivierung *theodisci* kommt, keinesfalls aber ad hoc hergestellt sein kann, vielmehr längere Entwicklung im Westfränkischen voraussetzt. Auch nicht ganz auf sich beruhen lassen kann man den Bändesprechenden Befund, daß der Dichter in der Sache mit seinen *Tiedeis* immer

¹²⁷ De interpretatione, ed. Piper (wie Anm. 3) I 423/8.

¹²⁸ Über das gleichzeitige Auftauchen des Volksnamens in der Teutonenvariante bei Brun von Querfurt und Thietmar von Merseburg vgl. Thomas, *Die Deutschen* 1990, 36 f., der mit italaromanischem Sprachgebrauch rechnet.

¹²⁹ Thangmari Vita Bernwardi c. 25 (MGH SS IV, 770; zweisprachig: Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.–12. Jahrhunderts. Übers. von Hatto Kallfelz. Darmstadt 1973 [Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Bd. XXII], 320/321. Zu den quellenkritischen Problemen vgl. Stumpf 1997. Der *Theotisci*-Beleg ist ottonenzeitlich. Das Wort „verklingt“ ja auch in der Mitte des 11. Jh.: Krogmann 1936, 35; Brühl 1990, 195; Thomas, *Die Deutschen* 1990, 36 Anm. 84; 1994, 134 Anm. 10. Vgl. aber noch *Teudisca gens* in einem Zusatz zu Ademar von Chabannes (weiter unten). – Neben den sicherlich mehr als 15 ‚Autoren‘ (Urkunden eingerechnet), die in der ersten Hälfte des 11. Jh. in breiter Streuung die Festigung des Namens in der Teutonenvariante bezeugen, finden sich bis zu dem „letzten“ *theotisce*-Beleg (ca. 1050 in den *Miracula s. Trudonis des Stepelin*; ed. Oswald Holder-Egger. MGH SS XV 2, 826) nur noch drei weitere, davon einer in Hildesheim (in *Wolffers Vita prior Godehardi episcopi Hildesheimensis* c. 21, MGH SS XI, 182); die beiden anderen stammen aus dem Limousin und aus Regensburg: *Terra theotisca* wohl zuerst bei Ademar von Chabannes, ca. 1025 (*Ademari Historiarum* lib. III c. 37, ed. G. Waitz. MGH SS IV, 133; ed. Jules Chavanon, *Adémar de Chabannes. Chronique* (Paris 1897. Collection de textes 20) 160; bei Ademar ist mit *terra theotisca* das Land gemeint, in dem Heinrich II. Bamberg gründete, also die *Francia theotisca*. *Teodisca gens* in einem Zusatz zu Ademar von Chabannes im 12. Jh. (eb. 142 adn. r*). *Idioma theutiscum* bei Arnold von St. Emmeram, *Liber II de s. Emmeramo* c. 61 (nach 1030; ed. G. Waitz. MGH SS IV 572).

¹³⁰ V. 3793 ff.: *Bavier et Saisnes sunt alé a conseil / E Peitevin et Norman et Franceis / Asez i ad Alemans et Tiedeis / Icels d'Alverne i sunt li plus curteis* (La Chanson de Roland. Übers. von H.W. Klein. München 1963. Nachdruck 1983 [Klass. Texte des Romanischen Mittelalters in zweispr. Ausgaben, 3], 210).

¹³¹ Frings 1941 = 1970, 236 f.; Thomas, *Die Deutschen* 1990, 39.

noch nicht ein Volk, sondern eine fränkische Heeresgruppe meint,¹³² die neben Bayern, Sachsen und Alemannen operiert. Jedoch eigentlich wichtig ist für unseren Zusammenhang, daß wir heute die gemeinte Völkerschaft zwar wissenschaftlich als Nieder-, Mittel-, Rhein- oder Moselfranken qualifizieren könnten, der Franzose am Ende des 11. Jh. die Franken außerhalb seines Reiches aber nicht mehr Franken nennen kann oder will und diese Franken sich auch selber in dem genannten Raum nicht mehr anders denn als ‚Deutsche‘ bezeichnen werden (die Problematik führt in die von *dietsch* und *dutch*).¹³³

Auf anderem Feld wirkten die „Trennungsimpulse“, die von den Sprachräumen als solchen ausgingen und Einheit in Abgrenzung förderten. Mit dem Volk, „das redete, wie ihm der Schnabel gewachsen war“¹³⁴, ist der Prozeß wenn überhaupt dann politisch doch nur sehr bedingt in Verbindung zu bringen. Wesentlicher ist die Entstehung von Schriftkultur. In einer von Ehlers (1989) unter dem Titel „Schriftkultur, Ethnogenese und Nationsbildung in ottonischer Zeit“ vorgelegten Studie wird die Rolle der Sprache am Fehlen eines Publikums für volkssprachliche Literatur bemessen und im Ergebnis allen anderen Elementen des Zusammenhalts im politischen Großverband des ottonischen Reiches nachgestellt. Auch aus den Forschungen von Thomas wissen wir, daß die Deutschen ihre Identität historisch nicht eher reflektierten, als sie ihren Namen annahmen. Erst in der zweiten Hälfte des 11. Jh. erreichte *deutsch* das soziale Niveau von Schriftkultur.¹³⁵

Die Hohe Sprache aber ist in der langen Nachkriegsdiskussion bedeutungslos geblieben, ist nicht zum Rang eines ethnogenetisch belangvollen Elements aufgestiegen. Auch diese Studie wird das Urteil über sie und allgemeiner über die Letztrangigkeit der Sprache in diesem Prozeß nur graduell revidieren; denn als (Rechts)sprache über den Völkern hatte die *theodisca lingua* keine Zukunft. Reichsrecht oder Kapitularienrecht¹³⁶ entwickelte

¹³² Rosenstock 1928 = 1970, 94; Reiffenstein 1985, 1724; Thomas, Die Deutschen 1990, 25, 46. – Vgl. auch die „fränkische“ *terra theotisca* bei Ademar von Chabannes (Anm. 129).

¹³³ Frings 1941 = 1970, 238, aber unter Abstrich der Vorstellungen von Sprachenkampf, die er von Weisgerber übernommen hatte; vgl. Anm. 106.

¹³⁴ Überlegung mit und gegen Fried 1994, 855 f.

¹³⁵ Thomas, insbes. 1991 betr. das Annolied; vgl. auch 1994, 137 betr. Wipo.

¹³⁶ Hartmann 1997: man müsse damit rechnen, „daß Karl selbst schon kurz nach der Aachener Versammlung (i. J. 802) den Plan einer durchgreifenden Rechtsreform wieder fallen ließ“ (179); das 9. Jh. ist der „absolute Höhepunkt“ in der Verbreitung der Leges-Aufzeichnungen (183 f.); fraglich sei, ob „Karl der Große tatsächlich – wie das Einhard nahelegt – beabsichtigte, eine umfassende Rechtskodifikation zu erlassen“, Karl scheine an der „Personalität des Rechtes“ festgehalten zu haben „in der richtigen Einschätzung dessen, was den Bewohnern seiner Reiches zuzumuten sei und was nicht“ (184 f.); „daß die Kapitularien und die Kapitulariensammlungen nach dem Ende des 9. Jh. eine praktische Bedeutung besessen hätten, ist nicht nachweisbar“ (191).

sich im Ostreich nicht weiter, und in der Transformierung von „Volks-“ in „Land-“Recht vom 9. zum 12./13. Jh. hatte die *theodisca lingua* keine Funktion. Sie hatte es aber fraglos noch im 10. Jh. in Italien¹³⁷ und war bestens geeignet, auch auf das ottonische Völkerheer Anwendung zu finden. Damit kam sie aber noch einmal in ihre frühkarolingische Aufgabe zurück.

Kann man das Zeitalter der Ottonen im Blick auf den Namen als eine Retardation der „deutschen“ Geschichte bewerten, so ist die Rezeption des Namens gerade Folge ottonischer Herrschaft¹³⁸, nicht zum wenigsten der imperialen. Es gab jedoch auch fränkische Kontinuitäten von theodisk, und sie hatten sich von den Rändern her in Geltung zu halten und sich urkundlich und literarisch dann ganz neuen Anforderungen anzupassen vermocht. Nach der Kaiserkrönung Ottos des Großen kamen sie auch am „sächsischen“, nach der Jahrtausendwende stärker, aber zunächst auch nur momentan und immer noch rückwärtsgewandt am „fränkisch-bayerischen“ Königshof in neue Wertschätzung.

5. Zusammenfassung in Thesen

1) Das in den Jahren 786/88 als ein Nennwort ausschließlich zur Qualifizierung einer Sprache auftauchende mlat. *theodiscus* ist – unabhängig von der sprachgeschichtlichen Entscheidung, ob ihm ein vordeutsches oder germanisches Erbwort zugrunde liegt – als solches ein noch neues Wort bewußten Sprachgebrauchs, ein so schöpferisches Zeichen im Symbolsystem der frühkarolingischen Welt wie Königssalbung und *gratia dei*.

2) In mindestens der Hälfte der etwa 40 Belege allein des 8./9. Jh. dokumentiert *theodiscus* eine besondere Rolle der Sprache im Recht und im öffentlichen Leben, und dieser Befund lebt auch noch in urkundlichen Belegen des 10. Jh. nach. Die Affinität zum Recht ist historisch und genetisch die ursprüngliche, in diesem Sinne stammt der Neologismus also nicht aus der Gelehrtenwelt, die ihn vielmehr zur vergleichenden Subsumierung von Sprachen sekundär verwendet. Pragmatik der Texte und Kontextabhängigkeit der Semantik verbieten es, der jungen Wortbildung *theodiscus* historisch mit einem aus der gesamten Überlieferung aufgebauten Gesamtsemem beikommen zu wollen.

3) Die Apostrophierung von Gerichts- und Rechtswörtern in *theodisca lingua* ist historisch-genetisch betrachtet eine (jüngere) Analogie zur Her-

¹³⁷ Reiche Materialsammlung zur *Professio iuris* (vgl. G. Dolezalek s.v. In: HRG III [1984], 2030f.) im Regnum Italicum bei Busch 1995, 296f.

¹³⁸ Thomas 1994, 138.

vorhebung solcher verfahrensrechtlich wie für den Urteilsspruch belangvoller Wörter in den Volksrechten; *theodisca lingua* aber ist in dieser Verwendung den Kapitularien zuzuordnen, ist handgreiflich transgentil in seinem Gültigkeitsanspruch und mit *sicut Franci dicunt* auch als Herrenanspruch kommentiert. Materialiter sind alle Rechtswörter der *lingua theodisca* fränkische Wörter.

4) Die einer oralen Kultur wesensmäßige Verknüpfung von Sprache mit Recht steht unter öffentlichem Formzwang, der sich im Vortrag ausdrückt und agonale Züge trägt, darüber hinaus aber vor allem Rechtserheblichkeit auf Oralität gründet. Unter diesem Formkriterium ist die *theodisca lingua* eine Hohe Sprache und als solche in Frankensmund materialiter nicht gentil qualifiziert. Für diesen Befund ist der Bericht nach Rom (aus Frankensmund) über englische Synoden des Jahres 786 der älteste Beleg, der in seiner für das berichtete Verfahren belangvollen Gleichgewichtung des Lateins und der Theodisca auch den Ranganspruch der Adelsprache gegenüber der Kirchensprache spiegelt. Hohem Formanspruch untersteht aber auch der *poeta linguae thiudiscae*, gleich ob er in Fränkisch, Friesisch oder Sächsisch dichtet.

5) Theodisk können alle Völker in ihrem Zugang zum Hof und ins Heer werden. Die Heere des Reiches in ihren Völkerkontingenten sind davon in ihrer Gefolgschaftsbindung an den König betroffen. Der Anspruch, der nicht auf Sprachenpolitik oder gentile Rechtsminderung angelegt ist, wohl aber auf Anbindung der politischen Elite durch und an die Königssprache, der aber aus dem Sprachenvergleich durchaus eine germanisierende Intentionen gewinnen kann, weicht endgültig mit den Straßburger Eiden und ihren beiden Heersprachen der politischen Realität. Dem Alltag trägt bereits Jahrzehnte zuvor die Parallelisierung von *theodisca lingua* und *rustica romana* als Gebetsprachen Rechnung.

6) Die Subsumierung mehrerer oder gar aller germanischen Sprachen nach ihrer *grammatica* unter die Theodiska ist ein zweiter Schritt, ist Gelehrtenwerk des 9. Jh., in das sich auch ethnische Implikationen und pazifizierende Tendenzen mischen.

7) Das als Synonym eingeführte Wort *teutonicus* (sicherlich zuerst als klassisch sanktioniert in literarischen Texten dem Barbarismus *theodiscus* vorgezogen) wahrt in Frühbelegen (Fuldaer Annalen a. 876) und auch sonst vielfach den Bezug zu Rechtstexten, läßt aber noch im 9. Jh. den bis dahin wesensmäßigen von *theodiscus* auf Sprache hinter sich. *Teutonicus* ist mit seiner historischen Dimension, die dem Wort *theodiscus* fehlte, von Anfang an ein Namensadjektiv und steht als solches in Spannung zur appellativen Struktur von *theodiscus*. Der synonyme Gebrauch signalisiert nun Grade der Gerinnung zum Namen auch für *theodiscus*, dessen Gleichbedeutung mit Fränkisch orientiert sich auf das neue Ostreich.

8) Die Vorstellung von theodisk als einem Nomen in Affinität zum

Fränkischen wandelt sich unter den jeweiligen Bedingungen vielgestaltig: in der theodischen Gleichstellung der Urteiler (im Tassiloprozeß), in juristisch-gentiler Abhebung von Personen in der Lombardei (816, 845), in der theodischen Hofperspektive mancher Glossen, auch auf die Sachsen in der Vorrede des Heliand, im ostreichsfränkischen Hintergrund des Evangeliums Otfrids, in Reflexen theodischer Rechtsträger in Grensräumen, im „Spiel“ von Glossen wie *Germania: thiudisca liudi / francono lant*, im Namen *Tiedeis* für Franken des Ostreichs aus Perspektive des Westens ...

9) Die Schwelle vom Nennwort zum Namen wird unter jeweils eigenen Bedingungen aber überhaupt mehrfach überschritten, die Namensqualität von theodisk ist lange nicht einheitlich: z. B. sind die *Theotisci* der Lombardei in der ersten Hälfte des 9. Jh. im fränkischen Gefolge angesiedelte rechtsfähige Personen (auch Bayern); die Überschrift über dem Ludwigslied (*Rithmus teutonicus*) sprengt mit dem Synonym zu *theodiscus* dessen appellative Struktur beispielhaft zugunsten von ‚fränkisch‘; dennoch bleibt das Teutonische allem Anschein nach zu schwach, um das Fränkische allein zu vertreten: *Teutonica Francia* (um 960) – *Franci Teutonici* (Liudprand). Eine eigenständige und vielleicht auch neue Qualität vertreten die *Theutunici* im Gegenüber zu *Sclavi* (961): Einfluß italischer Sichtweise auf die ottonischen Genossen oder nachlebender Name für Franken oder von Franken Angesiedelte? Die *Teutones* bei Notker dem Deutschen, die *in diutiskun* sprechen und denen er in Wir-Verbindung zugehört, sind nicht mehr (nur) Franken – anders aber noch einmal die *Tiedeis* des Rolandsliedes.

10) Zum ausstehenden Konsens in der Gewichtung von Sprache als ethnogenetischer Potenz speziell für die Entstehung des deutschen Volkes müßte in der Zusammenschau (H. Thomas, J. Ehlers, J. Fried) das Ergebnis beitragen, daß die *theodisca lingua* im Reich Karls des Großen unter rechts-sprachlichen Sonderbedingungen gestanden hat (R. Schmidt-Wiegand), die politisch nicht lange tragfähig waren. Das soll nicht heißen, der Anfang sei ohne Wirkung verpufft, solche zeigt sich in Spuren durchaus bis in die spätere Ottonenzeit. Der Name *Deutsch* ist in seiner Prägung korporativ und nicht territorial begründet und indiziert die *Diot* und ihre Sprache im Frankenheer sowie im Kaiserheer der Ottonen als ethnogenetische Potenzen. Die aus dem neuen Reich kommenden Impulse konnten dann auf die in Einzel- und vornehmlich in Randpositionen aus rechtlichen Gründen fest gewordenen Teutonen- und Theotisci-Namen stoßen, unter deren Gebrauch sich die karolingische, vom Recht her auch in Literatur eingebrachte und historisch eigentlich belangvolle Synonymie von Fränkisch und Theodisk wieder völlig verflüchtigte.

6. Literatur

Bibliographische Angaben zu den Quelleneditionen und Regestenwerken finden sich an Ort und Stelle in den Anmerkungen; zu den abgekürzt zitierten Quellen aus den MGH vgl. dieses Verzeichnis unter „Monumenta“. Artikel aus Wörterbüchern und Lexika sind ebenfalls nur in den Anmerkungen bibliographiert.

| | |
|--------|--|
| FMSt | Frühmittelalterliche Studien |
| GWU | Geschichte in Wissenschaft und Unterricht |
| HRG | Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte |
| HZ | Historische Zeitschrift |
| LiLi | Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik |
| LMA | Lexikon des Mittelalters |
| MGH | Monumenta Germaniae Historica |
| MIÖG | Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung |
| PL | Patrologia Latina |
| RhVjbl | Rheinische Vierteljahresblätter |
| SB | Sitzungsberichte |

Angenendt, Arnold, Die Liturgie und die Organisation des kirchlichen Lebens auf dem Lande. In: *Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: Espansione e resistenze*. Spoleto 1982 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo, 28). Bd. I, 169–226.

–, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*. Darmstadt 1997.

Bartlett, Robert, *Die Geburt Europas aus dem Geist der Gewalt. Eroberung, Kolonisierung und kultureller Wandel von 950 bis 1350*. München 1996.

Becher, Matthias, *Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen*. Sigmaringen 1993 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 39).

–, *Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jh.* Husum 1996 (Historische Studien, 444).

Berg, Elisabeth, *Das Ludwigslied und die Schlacht bei Saucourt*. In: *RhVjbl* 29, 1964, 175–199.

Berschin, Walter, *Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter*. Bd. III: *Karolingische Biographie 750–920 n. Chr.* Stuttgart 1991 (Quellen u. Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters, 10).

Betz, Werner, *Karl der Große und die Lingua Theodisca*. In: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben*. Bd. 2: *Das geistige Leben*. Hrsg. v. Bernhard Bischoff. Düsseldorf 1965, 300–306. Verbesserter Nachdruck. In: Eggers, 1970, 392–404.

Beumann, Helmut, *Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher*. In: *Beumann/Schröder*, 1978, 317–365. Nachdruck in: *Beumann*, 1987, 66–114.

–, *Die Hagiographie „bewältigt“ Unterwerfung und Christianisierung der Sachsen durch Karl den Großen*. In: *Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: Espansione e resistenze*. Spoleto 1982 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo, 28). Bd. I, 129–163. Nachdruck. In: *Ders.*, 1987, 289–323.

–, *Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986*. Festgabe zu seinem 75. Geb. Hrsg. v. Jürgen Petersohn u. Roderich Schmidt. Sigmaringen 1987.

Borst, Arno, *Der Turmbau von Babel. Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker*. Bd. II: *Ausbau*. Teil I. Stuttgart 1958.

- Bougard, François, *La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIIIe siècle au début du XIe siècle*. Rom 1995 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome).
- Braune, Wilhelm, Althochdeutsch und Angelsächsisch. In: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur*. Bd. 43. Halle/Saale 1918, 361–445. Nachdruck (435–445). In: Eggers, 1970, 17–27.
- Brinkmann, Hennig, *Theodiscus, ein Beitrag zur Frühgeschichte des Namens „Deutsch“*. In: Ferdinand Josef Schneider u. Karl Wessel (Hrsg.), *Altdeutsches Wort und Wortkunstwerk*. Georg Baesecke zum 65. Geb., 13. Jan. 1941. Halle/Saale 1941, 20–45. Nachdruck. In: Eggers, 1970, 183–208.
- Brühl, Carlrichard, *Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker*. Köln, Wien 1990.
- Busch, Jörg W., *Die Lombarden und die Langobarden. Alteingesessene und Eroberer im Geschichtsbild einer Region*. In: *FMSt* 29, 1995, 289–311.
- Dilcher, Gerhard, *Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters*. Jur. Diss. Frankfurt 1961.
- Dopsch, Heinz, *Die Zeit der Karolinger und Ottonen*. In: Dopsch (Hrsg.), *Geschichte Salzburgs I/1: Vorgeschichte, Altertum, Mittelalter. I/3: Literatur – Anmerkungen – Register*. Salzburg 1981. 1984.
- Eggert, Wolfgang, *Das ostfränkisch-deutsche Reich in der Auffassung seiner Zeitgenossen*. [Ost-]Berlin 1973 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 21).
- , *Ostfränkisch – fränkisch – sächsisch – römisch – deutsch. Zur Benennung des rechtsrheinisch-nordalpinen Reiches bis zum Investiturstreit*. In: *FMSt* 26, 1992, 239–273.
- , *„Franken und Sachsen“ bei Notker, Widukind und anderen. Zu einem Aufsatz von Josef Semmler*. In: Anton Scharer u. Georg Scheibelreiter (Hrsg.), *Historiographie im frühen Mittelalter*. München 1994 (Veröffentl. des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 32), 514–530.
- Eggert, Wolfgang u. Barbara Pätzold, *Wir-Gefühl und Regnum Saxonum bei frühmittelalterlichen Geschichtsschreibern*. Weimar 1984 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 31).
- Ehlers, Joachim, *Schriftkultur, Ethnogenese und Nationsbildung in ottonischer Zeit*. In: *FMSt* 23, 1989, 302–317.
- , *Die Entstehung des deutschen Reiches*. München 1994 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 31).
- , *Sentiment impérial, monarchie et régions en Allemagne et en France pendant le Haut moyen âge*: In: *Identité régionale et conscience nationale en France et en Allemagne du Moyen âge à l'Époque moderne*. Publ. par R. Babel et J.-M. Moeglin (Beihefte der Francia. Bd. 39. Sigmaringen 1997) 15–25.
- Ehrismann, Otfried, *deota/diutisk. Zur frühen Semantik des Wortes deutsch*. In: Rudolf Grosse (Hrsg.), *Sprache in der sozialen und kulturellen Entwicklung. Beiträge eines Kolloquiums zu Ehren von Theodor Frings (1886–1968)*. Berlin 1990 (Abhandl. der Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig. Phil.-Hist. Klasse, 73/1), 293–302.
- , *Volk. Mediävistische Studien zur Semantik und Pragmatik von Kollektiven*. Göppingen 1993 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, 575).
- , *theodiscus / *thiudisk – Derivat und Basislexem. Überlegungen zur frühen Semantik und Pragmatik des Wortes deutsch*. In: Haubrichs, 1994, 47–68.
- Frensdorff, Ferdinand, *Recht und Rede*. In: *Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet*. Hannover 1886, 433–490.
- Freudenthal, Karl Frederik, *Arnulfingisch-karolingische Rechtswörter. Eine Studie in der juristischen Terminologie der älteren germanischen Dialekte*. Göteborg 1949.
- Fried, Johannes, *Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands. Bis 1024*. Berlin 1994 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 1).
- Frings, Theodor, *Das Wort Deutsch*. In: Ferdinand Josef Schneider u. Karl Wessel (Hrsg.),

- Altdeutsches Wort und Wortkunstwerk. Georg Baesecke zum 65. Geb., 13. Jan. 1941. Halle/Saale 1941, 46–82. Nachdruck. In: Eggers, 1970, 209–244.
- Gärtner, Kurt, u. Günter Holtus, Die erste deutsch-französische ‚Parallelurkunde‘. Zur Überlieferung und Sprache der Straßburger Eide. In: Dies. (Hrsg.), Beiträge zum Sprachkontakt und zu den Urkundensprachen zwischen Maas und Rhein. Trier 1995 (Trierer Historische Forschungen, 29), 97–127.
- Hartmann, Wilfried, Karl der Große und das Recht. In: Karl der Große und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa. Hrsg. P. L. Butzer u. a., Brüssel 1997, 173–192.
- Haubrichs, Wolfgang, Die Praefatio des Heliand. Ein Zeugnis der Religions- und Bildungspolitik Ludwigs des Deutschen. In: Niederdeutsches Jahrbuch 89, 1966, 7–32. Nachdruck. In: Jürgen Eichhoff u. Irmengard Rauch (Hrsg.), Der Heliand. Darmstadt 1973 (WdF 321), 400–435.
- , Die Anfänge: Versuche volkssprachiger Schriftlichkeit im frühen Mittelalter (ca. 700–1050/60). 2. Aufl. Tübingen 1995 (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit, I 1).
- , Volkssprache und volkssprachige Literaturen im lotharingischen Zwischenreich (9.–11. Jh.). In: Hans-Walter Herrmann u. Reinhard Schneider (Hrsg.), Lotharingia. Saarbrücken 1995 (Veröffentl. der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 26), 181–244.
- Herold, Günter, Der Volksbegriff im Sprachschatz des Althochdeutschen und Altniederdeutschen. Ein Beitrag zur Wesenserkundung germanischer Volksauffassung. Phil. Diss. München 1940.
- Hlawitschka, Eduard, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962). Zum Verständnis der fränkischen Königsherrschaft in Italien. Freiburg i. Br. 1960 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, 8).
- Hüpper, Dagmar, Apud Thiudiscos. Zu frühen Selbstzeugnissen einer Sprachgemeinschaft. In: Rolf Bergmann u. a. (Hrsg.), Althochdeutsch. Bd. II: Wörter und Namen. Forschungsgeschichte. Heidelberg 1987, 1059–1081.
- Jakobs, Hermann, Der Volksbegriff in den historischen Deutungen des Namens Deutsch. In: RhVjbl 32 (1968) 86–104.
- Jarnut, Jörg, Gedanken zur Entstehung des mittelalterlichen deutschen Reiches. In: GWU 32, 1981, 99–114.
- , Teotischis homines (a. 816). Studien und Reflexionen über den ältesten (urkundlichen) Beleg des Begriffes „theodiscus“. In: MIÖG 104, 1996, 26–40.
- Kartschoke, Dieter, Bibeldichtung. Studien zur Geschichte der epischen Bibelparaphrase von Juvenus bis Otfrid von Weißenburg. München 1975.
- Klein, Thomas, Zum Alter des Wortes ‚deutsch‘. In: Haubrichs, 1994, 12–25.
- Kottje, Raymund, Oratio periculosa – Eine frühmittelalterliche Bezeichnung des Kanons? In: Archiv für Liturgiewissenschaft 10, 1967, 165–168.
- Krogmann, Willy, Deutsch. Eine wortgeschichtliche Untersuchung. Berlin, Leipzig 1936 (Deutsche Wortforschung, 1).
- Lerch, Eugen, Der Ursprung des Wortes „Deutsch“. In: Die Welt als Geschichte 8, 1942, 14–31. Nachdruck. In: Eggers, 1970, 261–289.
- Löwe, Heinz, Die Karolinger vom Vertrag von Verdun bis zum Herrschaftsantritt der Herrscher aus dem sächsischen Hause. Das ostfränkische Reich. Weimar 1990 (Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, VI. Heft).
- Lühr, Rosemarie, Das Wort ‚deutsch‘ in seinen einheimischen sprachlichen Bezügen. In: Haubrichs, 1994, 26–45.
- Merta, Brigitte, Die Titel Heinrichs II. und der Salier. In: Herwig Wolfram u. Anton Scharer (Hrsg.), Intitulatio III. Lateinische Herrschertitel und Herrschertitulaturen

- vom 7. bis zum 13. Jahrhundert. Wien, Köln, Graz 1988 (MIÖG Erg.-Bd. XXIX), 163–200.
- Monumenta Germaniae Historica (MGH)
- Scriptores rerum Merovingicarum. (SS rer. Merov.) Bd. IV: *Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici*. Hrsg. v. Bruno Krusch. Hannover, Leipzig 1902. Bd. V. Hannover, Leipzig 1910. Nachdruck 1979.
- Scriptores (SS) [in 2^o] Bd. II. III. IV. XI. Hrsg. v. Georg Heinrich Pertz. Hannover 1829. 1839. 1841. 1854. Nachdruck Stuttgart 1976. 1987. 1981. 1994. Bd. XV. 2 Teile. Hrsg. v. Georg Waitz, Wilhelm Wattenbach u. a. Hannover 1887. 1888. Nachdruck Stuttgart 1991. 1992.
- Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum saec. VI – IX. (SS rer. Langob.) Hrsg. v. Georg Waitz. Hannover 1878. Nachdruck 1988.
- Leges [in 2^o] (LL). Bd. IV. Hrsg. v. Georg Heinrich Pertz. Hannover 1868.
- Leges nationum Germanicarum (LL nat. Germ.). Bd. IV 1. Hrsg. v. Karl August Eckhardt. Hannover 1962.
- Capitularia regum Francorum (Capit.) Bd. I. Hrsg. v. Alfred Boretius. Hannover 1883. Nachdruck 1984. Bd. II. Hrsg. v. Alfred Boretius u. Viktor Krause. Hannover 1890–97. Nachdruck 1980–84.
- Capitularia regum Francorum. Nova Series. Bd. I. Hrsg. von Gerhard Schmitz Hannover 1996.
- Concilia (Conc.). Bd. II: *Concilia aevi Karolini*. Teil I. Hrsg. v. Albert Werminghoff. Hannover, Leipzig 1906. Nachdruck Hannover 1979. Bd. III: *Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 843–859*. Hrsg. v. Wilfried Hartmann. Hannover 1984. Bd. VI: *Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001*. Teil 1: 916–960. Hrsg. v. Ernst-Dieter Hehl. Hannover 1987.
- Diplomata (DD)
- Die Urkunden der deutschen Karolinger. Bd. I: *Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren*. Bearb. v. Paul Fridolin Kehr. Berlin 1932. Nachdruck als 2. Aufl. 1956. Bd. III: *Die Urkunden Arnolfs*. Bearb. v. Paul Fridolin Kehr. Berlin 1940. Nachdruck 1980. Bd. IV: *Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes*. Bearb. v. Theodor Schieffer. Berlin 1960. Nachdruck 1963.
- Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Bd. I.: *Die Urkunden Konrad I. Heinrich I. und Otto I.* Hrsg. v. Theodor Sickel. Hannover 1879–84. Nachdruck München 1980. Bd. II. Teil 1: *Die Urkunden Ottos II.* Teil 2: *Die Urkunden Ottos III.* Hrsg. v. Theodor Sickel. Hannover 1888. 1893. Nachdruck. München 1980. Bd. III.: *Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins*. Hrsg. v. Hermann Bloch und Harry Bresslau. Hannover 1900–1903. 2. Aufl. Berlin 1957.
- Epistolae (Epp.) Bd. IV = *Epistolae Karolini aevi* Bd. II. Hrsg. v. Ernst Dümmler. Berlin 1895. Nachdruck 1974.
- Poetae latini aevi Carolini (Poet. lat.). Bd. IV 1. Hrsg. v. Paul von Winterfeld. Berlin 1899. Nachdruck 1978. Bd. IV 2. Hrsg. v. Karl Strecker. Berlin 1923. Nachdruck 1978.
- Poetae latini. Bd. V. *Die Ottonenzeit*. 2 Teile. Hrsg. v. Karl Strecker. Leipzig 1937–39. Nachdruck 1978.
- Müller, Robert, *Der historische Hintergrund des althochdeutschen Ludwigsliedes*. In: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 62, 1988, 221–226.
- Müller-Mertens, Eckhard, *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im früheren Mittelalter*. [Ost-]Berlin 1970 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 15).
- Petersohn, Jürgen, *Zur geographisch-politischen Terminologie und Datierung der Passio maior sancti Kiliani*. In: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 52 (Festschrift Alfred Wendehorst. Bd. 1. Neustadt/Aisch 1992) 25–34.

- Reiffenstein, Ingo, Bezeichnungen der deutschen Gesamtsprache. In: Werner Besch, Oskar Reichmann u. Stefan Sonderegger (Hrsg.), Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Halbbd. 2. Berlin, New York 1985 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 2.2), 1717–1727.
- Rexroth, Karl-Heinrich, Volkssprache und werdendes Volksbewußtsein im ostfränkischen Reich. In: Beumann/Schröder, 1978, 275–315.
- Rosenstock(-Huussy), Eugen, Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern. In: Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 29, 1928, 1–66. Nachdruck. In: Eggers, 1970, 32–102.
- , Frankreich – Deutschland. Mythos oder Anrede. Berlin 1957.
- Saurma-Jeltsch, Lieselotte E., Das Bild in der Worttheologie Karls des Großen. Zur Christologie in karolingischen Miniaturen. In: Rainer Berndt (Hrsg.), Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Mainz 1997. Teil II, 635–675, 1069–1079.
- Schieffer, Rudolf, Frankreich im Mittelalter. In: Bues/Rexheuser, 1995, 43–59.
- Schlosser, Horst Dieter, Die Frankfurter Synode und die althochdeutsche Literatur. In: 794 – Karl der Große in Frankfurt am Main. Ein König bei der Arbeit. Ausstellung zum 1200-Jahre-Jubiläum der Stadt Frankfurt am Main. Sigmaringen 1994, 180–183.
- Schmidt-Wiegand, Ruth, *Salī*. Die Malbergischen Glossen der Lex Salica und die Ausbreitung der Franken. In: RhVjbl 32, 1968, 140–166. Nachdrucke. In: Franz Petri (Hrsg.), Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich. Darmstadt 1973 (WdF 49), 490–530. In: Schmidt-Wiegand 1991, 258–298.
- , Die Malbergischen Glossen, eine frühe Überlieferung germanischer Rechtssprache. In: Heinrich Beck (Hrsg.), Germanische Rest- und Trümmersprachen. Berlin, New York 1989 (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Erg.-Bd. 3), 157–174. Nachdruck. In: Schmidt-Wiegand 1991, 78–95.
- , Stammesrecht und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den *Leges barbarorum*. Festgabe für Ruth Schmidt-Wiegand zum 1. 1. 1991. Hrsg. v. Dagmar Hüpper u. Clausdieter Schott. Weinheim 1991.
- , Rechtssprache in althochdeutscher Zeit. In: FMSt 30, 1996, 1–18.
- , *Quod theodisca lingua harsilz dicitur*. Das Zeugnis der Lorscher Annalen (788) im Kontext frühmittelalterlicher Rechtssprache. In: Grammatica Ianua Artium. Festschrift für Rolf Bergmann. Hrsg. v. Elvira Glaser u. Michael Schlaefer. Heidelberg 1997, 85–91.
- Schneider, Reinhard, Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien. In: Peter Classen (Hrsg.), Recht und Schrift im Mittelalter. Sigmaringen 1977 (Vorträge und Forschungen, 23), 257–279.
- , Das Königtum als Integrationsfaktor im Reich. In: Ehlers (Hrsg.), Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung (*Nationes* 8, Sigmaringen 1989) 53–82.
- Schützeichel, Rudolf, Bezeichnungen für ‚Forst‘ und ‚Wald‘ im frühen Mittelalter. In: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 87, 1956/57, 105–124.
- , Das Ludwigslied und die Erforschung des Westfränkischen. In: RhVjbl 31, 1966/67, 291–306.
- , Althochdeutsches Wörterbuch. 5., überarb. u. erw. Aufl. Tübingen 1995.
- Schulze, Hans K., *Slavica lingua penitus intermissa*. Zum Verbot des Wendischen als Gerichtssprache. In: Klaus-Detlev Grothusen u. Klaus Zernack (Hrsg.), *Europa slavica – Europa orientalis*. Festschrift für Herbert Ludat zum 70. Geb. Berlin 1980, 354–367.
- See, Klaus von, Politisch-soziale Interessen in der Sprachgeschichtsforschung des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Werner Besch, Oskar Reichmann u. Stefan Sonderegger (Hrsg.), Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Halbbd. 1. Berlin, New York 1984 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 2.1), 242–257.

- Seyfarth, Erich, Fränkische Reichsversammlungen unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen. Phil. Diss. Leipzig 1910.
- Siegel, Heinrich, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang. In: SB der Phil.-Hist. Classe der Ksl. Akad. der Wissenschaften, 51. Wien 1865, 120–169.
- Sonderegger, Stefan, Tendenzen zu einem überregional geschriebenen Althochdeutsch. In: Beumann/Schröder, 1978, 229–273.
- , Rechtssprache in Notkers des Deutschen Rhetorik. In: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geb. Hrsg. v. Karl Hauck u. a. Bd. 2. Berlin, New York 1986, 870–895.
- Sousa Costa, Annette de, Studien zu volkssprachigen Wörtern in karolingischen Kapitularien. Göttingen 1993 (Studien zum Althochdeutschen, 21).
- Springer, Matthias, Fragen zur Entstehung des mittelalterlichen deutschen Reichs. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 43, 1995, 405–420.
- Stumpf, Marcus, Zum Quellenwert von Thangmars Vita Bernwardi. In: Deutsches Archiv 53, 1997, 461–496.
- Thomas, Heinz, Regnum Teutonicorum = Diutiskono richi? Bemerkungen zur Doppelwahl des Jahres 919. In: RhVjbl 40, 1976, 17–45.
- , Theodiscus – Diutiskus – Regnum Teutonicorum. Zu einer neuen Studie über die Anfänge des deutschen Sprach- und Volksnamens. In: RhVjbl 51, 1987, 287–302.
- , Der Ursprung des Wortes theodiscus. In: HZ 247, 1988, 295–331.
- , Die Deutschen und die Rezeption ihres Volksnamens. In: Werner Paravicini (Hrsg.), Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, 1907–1984, Kiel, 15.–16. Mai 1987. Sigmaringen 1990 (Kieler Historische Studien, 34), 19–50.
- , Frenkisk. Zur Geschichte von *theodiscus* und *teutonicus* im Frankenreich des 9. Jahrhunderts. In: Rudolf Schieffer (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum. Referate beim Wissenschaftlichen Colloquium zum 75. Geb. von Eugen Ewig am 28. Mai 1988. Sigmaringen 1990, 67–95.
- , Julius Caesar und die Deutschen. Zu Ursprung und Gehalt eines deutschen Geschichtsbewußtseins in der Zeit Gregors VII. und Heinrichs IV. In: Stefan Weinfurter (Hrsg.), Die Salier und das Reich. Bd. III: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier. Sigmaringen 1991, 245–277.
- , Das Identitätsproblem der Deutschen im Mittelalter. In: GWU 43, 1992, 135–156.
- , Zur Geschichte des Wortes „deutsch“ vom Ende des 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. In: Marlene Nikolay-Panter u. a. (Hrsg.), Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken. Köln, Weimar, Wien 1994, 131–158.
- Vollrath, Hanna, Ein universaler Blick auf Könige und Päpste des Mittelalters: Eugen Rosenstock-Huessys (1888–1973) Buch „Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen“. In: Joachim Dahlhaus u. Armin Kohnle (Hrsg.), Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geb. Köln, Weimar, Wien 1995, 629–657.
- Weinfurter, Stefan, Die Zentralisierung der Herrschaftsgewalt im Reich durch Kaiser Heinrich II. In: Historisches Jahrbuch 106, 1986, 241–297.
- Weisgerber, Leo, Deutsch als Volksname. Ursprung und Bedeutung. Stuttgart 1953 (Aufsätze aus den Jahren 1936–1949). Daraus im einzelnen: 40–95: Theudisk. Der deutsche Volksname und die westliche Sprachgrenze. Aus: Marburger Universitätsreden Nr. 5. Marburg 1940. Nachdruck. In: Eggers, 1970, 103–165.
- Weitzel, Jürgen, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter. 2 Bde. Köln, Wien 1985 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, 15).
- Werner, Karl Ferdinand, Hludovicus Augustus. Gouverner l'empire chrétien – Idées et

- réalités. In: Peter Godman u. Roger Collins (Hrsg.), *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*. Oxford 1990, 3–123.
- Widera, Erika, *Der Kirchengzehnt in Deutschland zur Zeit der sächsischen Herrscher*. (Phil. Diss. Berlin). In: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 110, 1930, 33–110.
- Wolfram, Herwig, *Bayern, das ist das Land, genannt die Nemci. Gedanken zu „in regno Teutonicorum“ aus Cod. Admont. 718*. In: *Österreichische Osthefte* 33, 1991, 598–604.

HEINZ THOMAS

Sprache und Nation

Zur Geschichte des Wortes *deutsch* vom Ende des 11. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts

1. Die Entwicklung im Lateinischen von 1045 bis 1202
2. *deutsch* in volkssprachlichen Texten I
 - 2.1. Notker Teutonicus
 - 2.2. Das Annolied I: Sprachliches
 - 2.3. *dinten, ze diute*
 - 2.4. Das Annolied II: Der Caesar-Mythos
 - 2.5. Résumé und Probleme: Einheit der Sprache, Distanz und Nähe zu Rom
3. *deutsch* in volkssprachlichen Texten II
 - 3.1. Das Substantiv: Die Deutschen
 - 3.2. Das Adjektiv in Kombinationen mit *lant* und *riche*
 - 3.3. Walther von der Vogelweide: „*Ir sult sprechen willekomen ...*“
 - 3.4. Das deutsche Reich Heinrichs (VII.)
4. Deutsche Zunge – deutsche Nation
 - 4.1. Das Metonym *deutsche Zunge* bis 1330
 - 4.2. Vorläufiges Résumé
 - 4.3.1. Karl IV. und die Sprachen
 - 4.3.2. deutsch und nicht-deutsch: Die Sieben Kurfürsten
 - 4.3.3. *ydiuma Theutonicum* – die deutsche Sprache in der Goldenen Bulle
 - 4.3.4. Die *zunge* in der Chronik des ‚Dalimil‘
 - 4.3.5. Karl IV. und die Sprachen – Résumé
 - 4.3.6. Auswirkungen
 - 4.4. Das *behemisch gezung* der Hussiten
 - 4.5. *natio principalis* – *natio particularis*: Der Nationenbegriff in Konstanz
 - 4.6. Ursprung und Bedeutung des Begriffs „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation“
5. Literatur

Die Geschichte von Wort und Begriff „deutsch“ vollzieht sich über lange Zeit hinweg im Rahmen von zwei Sprachsphären, der lateinischen und der volkssprachlichen, wobei für den zweiten Komplex nicht nur das Deutsche zu beachten wäre, sondern auch das Altitalienische und das Altfranzösische, zwei Sprachen, die in dieser Skizze außer Betracht bleiben müssen.¹

¹ Der Beitrag stützt sich auf eigene, in der Bibliographie genannte Aufsätze sowie eine bisher nicht publizierte Sammlung von Belegen für das Wort „deutsch“, die gegenwärtig

1. Die Entwicklung im Lateinischen von 1054 bis 1202

Der Stand der Entwicklung, den der Begriff „deutsch“ in der Sphäre der lateinischen Texte kurz nach dem Beginn der Rezeption des in Italien üblich gewordenen deutschen Volksnamens im Umkreis Ottos III. und unmittelbar vor dem ersten massiven Auftreten des volkssprachlichen Wortes *diutisk* im Annolied erreicht hatte, läßt sich besonders gut an den *Gesta Chuonradi*, den „Taten Kaiser Konrads II.“ ablesen, die der wohl aus der burgundischen Romania stammende Hof-Kappellan Wipo um 1045 für Konrads Sohn und Nachfolger Heinrich III. konzipierte. Die Terminologie dieses Textes kann mithin als einigermaßen repräsentativ für die am Kaiserhof übliche Redeweise eingeschätzt werden. Der Autor definiert die Körperschaft, die nach dem Tode Heinrichs II. im Jahre 1024 zusammentrat, um einen neuen König zu kreieren, als *Francia*.² An anderer Stelle unterteilt er diese *Francia*: Sie besteht aus zwei Regionen beiderseits des Rheins, aus *Gallia* und *Germania*. Aus der *Germania* finden sich die Sachsen ein, mit ihnen, offenbar nur als Anhängsel, benachbarte Slaven, dazu kommen die Ostfranken (*Franci orientales*), die Bayern (*Norici*) und Alemannen. Aus der *Gallia* kommen die Franken vom Rhein, die Ribuarier, sowie die Lothringer. Später wird diese Aufteilung verkürzt und präzisiert: Es sind Franken, Lothringer, Sachsen, Bayern und Alemannen.

Es fällt nicht schwer, unter diesen fünf Völkern die vier Teilkörperschaften zu erkennen, die schon in Widukinds von Corvey Sachsengeschichte das Königtum Heinrichs I. und Ottos des Großen getragen hatten³, die um 1080 im Annolied gemeinsam mit Julius Caesar das Römische Reich begründen⁴, 1125 in vier Kommissionen über die anstehende Königswahl beraten⁵, um 1220/35 im Sachsenspiegel des Eike von Repgow als die einsti-

tig bis 1347 reicht. Für die Zeit ab 1300 bietet Schnell (1989) viele Hinweise und zutreffende Urteile. Das Buch von Hugelmann (1955) sollte zwar die irrije These beweisen, das Reich des Mittelalters sei ein Nationalstaat gewesen, ist aber als Materialsammlung noch immer hilfreich. Ehlers (1989, 1995) und Schneidmüller (1995) erörtern Theorien auf hohem Niveau, rekurrieren aber kaum auf Quellen. Beide Autoren neigen zu einer Geringschätzung der Sprache als Komponente bei der Bildung der deutschen Nation. Vgl. Ehlers 1989, 24, u. 1995, 21 ff.; Schneidmüller 1995, 83 ff.; vgl auch das besonders krasse Urteil von Zernack 1989, 381.

² Wipo, cap. 1, S. 9, Beschreibung der *Francia*: cap. 2, S. 14 u. 17. Vgl. Thomas 1990, 40f. sowie 37ff. mit Bemerkungen über den Sprachgebrauch Thietmars von Merseburg (um 1015).

³ Widukind I, cap. 25 ff., S. 37 ff. läßt freilich nur Franken und Sachsen als die eigentlichen das *Imperium Francorum* tragenden *gentes* auftreten, die gelegentlich sogar schon als ein Volk (*populus*) auftreten, I, cap. 26, S. 39. Schwaben und Bayern erkennen Heinrichs I. Königtum erst später an.

⁴ Vgl. u. bei Anm. 36 ff.

⁵ Narratio, cap. 2, MGH SS 12, 510.

gen Königreiche benannt werden, aus denen die deutschen Lande mit ihren Herzögen und Pfalzgrafen geworden waren⁶: Franken (mit den fränkischen Lothringern), Sachsen, Schwaben, Bayern.

Zu dieser sich auf Texte aus mehr als drei Jahrhunderten stützenden Aufzählung muß indes schon an dieser Stelle angemerkt werden: Erst um 1000 beginnt man die Gemeinsamkeit der vier das ostfränkische Reich tragenden Völker bewußt mit dem Wort *theodiscus* oder *teutonicus* zu umschreiben, und erst sehr spät, um 1220/34 wird Eike von Repgow die aus vier Völkern bestehende Körperschaft der Königswähler explizit als „die Deutschen“ bezeichnen. Schon insofern muß denjenigen widersprochen werden, die den Beginn einer spezifisch deutschen und auch mit diesem Wort zu definierenden Geschichte bereits ins frühe 10. Jahrhundert datieren wollen.⁷ Die Weiche dahin wurde erst um die Jahrtausendwende gestellt, und erst um 1075 bahnte sich die definitive Entscheidung an, daß die Gemeinschaft der Völker, auf denen das Reich basierte, schließlich mit dem volkssprachlichen Wort „deutsch“ und nicht mit einem anderen, zum Beispiel mit „fränkisch“, bezeichnet wurde. Die Sprache war also nicht von allem Anfang an die *causa movens* für die Entstehung der dann als deutsch bezeichneten Gemeinschaft. Es war gewiß kein Fehler, daß niederdeutsche Sachsen und hochdeutsche Bayern sich zur Not auch ohne Dolmetscher miteinander verständigen konnten, maßgeblich für den Weg zu einem Bewußtsein der Einheit aber waren die Erfolge Heinrichs I. und seiner Nachfolger, die in den Siegen über die Ungarn und der Kaiserkrönung Ottos des Großen ihren Höhepunkt fanden.

Nach Wipos *Gesta Chuonradi* hatten sich die fünf hier genannten Völker zunächst auf zwei Kandidaten geeinigt, Vettern aus der *Francia Theutonica*, dem deutschsprachigen Franken: Wipo nennt neben dieser *Francia Theutonica* in anderem Zusammenhang die *Franci Latini*, die Franzosen. *Theutonici* ohne das begleitende substantivische Nomen *Franci* treten im Bericht über die Königswahl nicht auf.⁸ Sie begegnen aber im Kapitel über die Erhebung Konrads zum Kaiser. Bei dieser Gelegenheit kommt es zwischen Deutschen (*Teutonici*) und Römern zum Streit um eine Lapalie, eine Kuhhaut. Am konstitutiven Akt von Kaiserwahl und -weihe aber sind diese *Teutonici* nur durch den allerdings nicht explizit mit diesem Namen gekennzeichneten Kandidaten beteiligt: Konrad wird von den Römern zum Kaiser gewählt, erhält die Weihe vom Papst und wird mit den Namen Caesar und Augustus benannt. Der italienische oder römische Ursprung des Volksnamens der Deutschen, *Theodisci* oder – in der seit der Mitte des 11. Jahrhunderts dominierenden klassisch legitimierten Form – *Teutonici*, ist sowohl in

⁶ Landrecht III, 53, 1.

⁷ Fried 1995, 316.

⁸ Wipo cap. 2 (Königswahl), cap. 16 (Kaisererhebung), Thomas 1989, 40f.

Wipos *Gesta Chuonradi* als auch viel später noch in volkssprachlichen Quellen deutlich erkennbar: Alle Belege in Wipos Werk stehen in Zusammenhang mit Konrads Italienpolitik. In der ersten volkssprachlichen Quelle mit einem etwas häufigeren Auftreten des Wortes *tiutsch*, der Kaiserchronik von etwa 1150, weisen von den insgesamt 22 Belegen 21 diesen genuin römisch-italienischen Bezug auf, einer betrifft die Ungarn.⁹

Einen gewaltigen Schub in der Entwicklung von Begriff und Namen „deutsch“ bewirkte der große Streit zwischen Papst Gregor VII. und Heinrich IV.¹⁰ Der Papst begann im Herbst 1074 damit, zunächst in Schreiben an ungarische Adressaten, dann aber auch in Briefen an deutsche Empfänger, Heinrich IV. als *rex Teutonicorum* oder *rex Teutonicus* zu bezeichnen und dessen Reich als *regnum Teutonicorum* oder *Teutonicum*, nachdem Heinrich selbst sich ein Jahr zuvor in seinem ersten Brief an den neuen Papst als *rex Romanorum* benannt hatte. Die Redeweise vom „deutschen“ König oder Reich war in Italien nicht ganz neu, aber Gregor hat den bis dahin nur sporadisch bezeugten Titeln eine aus dem Kontext der Briefe unmißverständliche Tendenz beigemessen: Der zuvor auch von ihm als künftiger Kaiser angesehene Heinrich sollte auf den Status der anderen Könige des christlichen Erdkreises herabgewürdigt werden, der *reges Danorum, Anglorum, Ruscorum* oder *Francorum* (= Franzosen).¹¹

Die Besonderheit von Gregors VII. Invektive gegen Heinrich IV. bestand anfangs nicht darin, dem König das Herrschertum generell zu bestreiten, sondern in dem Versuch, dem Salier den Anspruch auf das christlich-universale Kaisertum schon durch die partikuläre Definition von Heinrichs Königsamt zu verweigern. Dieser hätte damals in deutschen Landen durchaus noch in traditioneller Weise mit dem Titel *rex Francorum* benannt werden können. Allerdings war das seit mehr als anderthalb Jahrhunderten auch der amtliche Titel des westfränkischen, französischen Königs und wurde auch von der Kurie als solcher anerkannt. Desgleichen kannten Autoren deutscher Provenienz seine Bedeutung. Als Heinrich IV. mit Gregors neuer Terminologie konfrontiert wurde, die ihm nur noch einen dem König der Dänen vergleichbaren Rang einräumte, gab es theoretisch vier Möglichkeiten, darauf zu reagieren: (1) die Titel *rex* und *regnum Teutonicorum* zu akzeptieren, (2) auf den alten und ihm schon aufgrund seiner Herkunft zustehenden Frankennamen zurückzugreifen und sich vor der Kaiserkrönung als *rex Francorum* zu bezeichnen, (3) auf dem schon einmal gewählten und vom Papst offenbar als anmaßend empfundenen Titel eines *rex Romanorum*

⁹ Kaiserchronik s. im Register. Der „ungarische“ Beleg: V. 16495.

¹⁰ Müller-Mertens 1971, 145 ff.; Thomas 1993, 254 ff.; Eggert 1992 u. 1994. Erste Quelle: Brief an Salomo von Ungarn vom 28. 10. 1074, Gregor VII., II, 13, S. 144 ff. Brief Heinrichs IV. als *rex Romanorum*, Gregor VII., I, 29a, S. 47 ff.

¹¹ Schieffer 1989, Thomas 1993.

zu beharren oder aber (4) alles beim alten zu belassen und sich in der Intitulatio seiner Urkunden weiterhin mit dem nach Karl dem Großen üblich gewordenen „absoluten“ Königstitel als *rex* zu benennen. Heinrich wählte die vierte, nach der Lage der Dinge wohl nächstliegende Möglichkeit. Sein Sohn Heinrich V. aber hat sich von Anfang an mit seinem Königstitel zu der Politik des von ihm zur Abdankung gezwungenen Vaters bekannt: Er urkundete vor der Kaiserkrönung unter dem Titel *rex Romanorum*, der bis zum Ende des Alten Reiches die exakte Amtsbezeichnung des gewählten und noch nicht zum Kaiser gekrönten „deutschen“ Königs blieb.¹²

Explizit ist diese neue Terminologie des Papstes in überlieferten Texten offenbar nicht erörtert worden; manche Autoren, insbesondere Anhänger des Papstes, haben sie rezipiert, wahrscheinlich ohne die damit verbundene Absicht zu durchschauen, andere aber scheinen sie erkannt zu haben. Lampert von Hersfeld griff Gregors Worte auf, unterstellte ihnen aber einen Sinn, der den Intentionen des Papstes diametral zuwiderlief: Lamperts *regnum Teutonicum* war wie das *Imperium Romanum* oder das *regnum Francorum* ein hegemoniales Staatsgebilde, dem andere Reiche – Italien, Polen, Ungarn, aber auch das Papsttum – auf unterschiedliche Weise verpflichtet waren.¹³ Ganz am Ende seines Werkes gab der Autor zu erkennen, daß in seinem Sprachschatz dieses *regnum Teutonicum* identisch war mit dem traditionellen, ebenso wie das Römerreich imperial oder hegemonial geprägten Frankenreich: Das Reich, das Heinrich IV. abgenommen und dem Herzog Rudolf von Schwaben übertragen werden sollte, war das *regnum Francorum Teutonicorum*, der deutschen, der volkssprachlichen Franken.

Die semantische Nähe oder Identität der Namen *Franci* und *Teutonici* begegnet danach noch um 1115 in der lateinischen Kaiserchronik eines Klerikers aus dem Umkreis Heinrichs V.¹⁴, um 1150 in den Werken von Heinrichs V. Neffen, des Bischofs Otto von Freising, der freilich zu der Erkenntnis gelangt war, daß das *regnum Teutonicorum* von vielen seiner Zeitgenossen als ein vom *regnum Francorum* abgehobener Sachverhalt angesehen wurde, während er die Meinung verfocht, das unter Heinrich V. in Erscheinung getretene *regnum Teutonicorum* sei nur ein anders benannter Teil des Frankenreiches, das er dann auch folgerichtig mitunter als *Francorum regnum orientale* bezeichnete.¹⁵ Während sein Neffe Barbarossa erklärte, er habe in Aachen die Krone des *Teutonicorum regnum* empfangen, umschrieb

¹² Goethe 1811, 178 ff.

¹³ Müller-Mertens 1971, 225 ff.; ergänzend Thomas 1990, 43 ff. und 1991, 267 ff.

¹⁴ Lateinische Kaiserchronik, Prolog, S. 212 ff. vgl. Thomas 1991, 269 f.

¹⁵ Otto von Freising, *Chronica* VI, 17, S. 276 f. Vgl. Thomas 1991, 270 mit Anm. 142. Der Begriff *regnum Francorum orientale*: Gesta I, 41, S. 208.

Otto denselben Vorgang mit den Worten, Friedrich sei auf den Thron des *regnum Francorum* erhoben worden.¹⁶

Auch später noch haben bestimmte Autoren den engen Zusammenhang zwischen „deutsch“ und „fränkisch“ gekannt, zum Beispiel um 1180 der zu Barbarossas Kanzleinotaren gehörende Gottfried von Viterbo¹⁷, um 1280 der Kölner Kleriker Alexander von Roes¹⁸, um 1340 der sich selbst stolz zum Frankenvolk zählende Lupold von Bebenburg¹⁹ und um 1460 der Elsässer Peter von Andlau.²⁰ In volkssprachlichen Texten scheint diese an Synonymität grenzende Nähe von „fränkisch“ und „deutsch“ kaum bezeugt zu sein, doch treten hier die Franken anfangs als die wichtigsten Bundesgenossen der Römer auf, und um 1186/90 scheint Hartmann von Aue einmal den Landesnamen *Vranken* als Bezeichnung für seine Heimat gesetzt zu haben, aus der er sich möglichst nicht entfernen wolle – dies, obwohl Hartmann mit Sicherheit kein Franke war, sondern ein Schwabe.²¹

Demgegenüber gab es aber auch Autoren, die den Frankennamen beiseite schoben oder ihm eine andere Bedeutung zumaßen: In der Kaiserchronik werden die Franken in dem auf dem Annolied beruhenden Teil noch genannt, danach aber fast vollständig eliminiert: Kaiser Heinrich II. gab der Franken Herzogtum dem Bischof von Würzburg (16220). In dem von Heinrich dem Löwen in Auftrag gegebenen Rolandslied des Pfaffen Konrad werden Karls des Großen Leute als Franken bezeichnet, zugleich aber auch als *Karlunge* und auch damit unzweideutig als Franzosen definiert.²² Folgerichtig haben sächsische Autoren später die *Franci* als Franzosen gedeutet, um damit einen Gegensatz zwischen den ursprünglich fast als Synonyme auftretenden Begriffen „fränkisch“ und „deutsch“ zu konstruieren, von dem später noch mancher moderne Historiker auf den Holzweg geleitet wurde.²³

¹⁶ Otto von Freising, *Gesta*, S. 82 (Brief Barbarossas mit dem Begriff *corona regni Teutonici*) u. II, 3, S. 286 (*sedes regni Francorum*).

¹⁷ Gottfried von Viterbo, *Memoria Saeculorum*, MGH SS 22, 104. Vigener 1901, 8, Anm. 2; Luge 1960, 207f. Zum folgenden vgl. auch Schnell 1989, 313.

¹⁸ Alexander von Roes, *Memoria* cap. 14, S. 104. *Notitia Saeculi*, cap. 18, S. 115f. Heimpel 1936, 19ff.

¹⁹ Lupold von Bebenburg, *Tractatus* cap. 2f. In cap. 3 tadelt Lupold die Ignoranz der Franken am Rhein, die sich Rheinländer (*Renenses*) benennen würden, obwohl sie doch nicht aus dem Rhein, sondern von den trojanischen Franken stammten.

²⁰ Peter von Andlau, cap. 15, S. 96. Der Autor meint, daß das Volk (*gens*) der Franken und Germanen (=der Deutschen) vom Ursprung her ein und dasselbe Volk (*gens*) seien.

²¹ Text s. u. bei Anm. 94.

²² Konrad, s. im Register s.v. Franke und Karlunge.

²³ Vgl. u. bei Anm. 68. Einen Gegensatz zwischen fränkisch und deutsch unterstellte z. B. Schlesinger 1941, 465.

Die in dem von Gregor VII. systematisierten Begriff des *rex* oder *regnum Teutonicorum* enthaltene politische Absicht haben die Päpste nicht im ursprünglich intendierten Ausmaß durchzusetzen vermocht. Zwar wurde 1122 in dem aus je einem kaiserlichen und einem päpstlichen Privileg bestehenden Wormser Konkordat das *regnum Teutonicorum* genannt, aber der Begriff findet sich nur in der Urkunde des Papstes, und gemeint war damit nicht die politisch-konstitutive Basis von Heinrichs V. Königtum, sondern ein Bezirk von dessen Imperium, für das eine andere Investiturpraxis vorgesehen wurde als für die anderen, nicht bei Namen genannten Teile des Reiches, die *regna* Burgund und Italien.²⁴ Heinrich V. war, wie erwähnt, der erste König, der sich vor der Kaiserkrönung in der Intitulatio seiner Urkunden *rex Romanorum* nannte, aber auch in Politik und Zeremoniell hat er die römische Qualität seines Herrschertums in einem für seine Gegner mitunter anstößigen Maße zum Ausdruck gebracht.²⁵ Diese reagierten unter anderem damit, die in Gregors Terminologie enthaltene Herabwürdigung zu kultivieren. Suger von St. Denis ließ Heinrichs V. Kaiserkrönung im Jahre 1111 als einen besonders furchterregenden und lachhaften Akt des *furor Teutonicus* erscheinen²⁶, und zwei Jahrhunderte später rechnete Heinrich VII. den Bürgern von Florenz es als ein besonders verwerfliches Majestätsverbrechen an, daß sie ihn stets nur als den König von Deutschland (*rex Alemanniae*) bezeichneten und ihm so in schmähhlicher Weise seinen wahren Titel als *rex Romanorum* verweigerten.²⁷

Gregors VII. Nachfolger haben ihr Ziel, eine Oberhoheit über den „deutschen“ König zu etablieren, auf andere Weise zu erreichen versucht und damit zum einen sehr viel mehr Erfolg erzielt, zum anderen erheblich dazu beigetragen, daß der Anspruch der Deutschen, das *imperium Romanum* zu tragen, bis weit in die Neuzeit hinein erhalten blieb.²⁸ Dieser Anspruch war explizit zum ersten Mal von dem in Bamberg ausgebildeten Magister Adam von Bremen formuliert worden. Das *imperium Romanum*, so meinte er um 1075, unmittelbar vor dem offenen Ausbruch des Streits zwischen Gregor VII. und Heinrich IV., weile nunmehr bei den Völkern der Deutschen (*apud populos Teutonum*)²⁹, und wenig später, um 1100, hat der Mönch Frutolf von Michelsberg zum ersten Mal in umfassender Weise die Reihenfolge der römischen Kaiser (und Könige) gezählt: Heinrich IV. zum Beispiel war demnach der 87. Nachfolger des Augustus.³⁰

²⁴ MGH Const. 1, Nr. 108, S. 161, dazu Thomas 1994, 141.

²⁵ Vgl. MGH Const. 1, Nr. 81 f.

²⁶ Suger 61 ff.

²⁷ MGH Const. 4, 1, Nr. 715, S. 699.

²⁸ Goetz 1958, 137 ff.

²⁹ Adam von Bremen I, 10, S. 11.

³⁰ Frutolf MGH SS 6, S. 198.

Den prägnantesten Ausdruck des sich auf diese Deutung des Reiches der Deutschen stützenden Programms der Kurie zu Rom findet sich in der um 1160 aufkeimenden kurialen Translationstheorie, die von Innozenz III. 1202 in einem Brief an Herzog Berthold V. von Zähringen präzisiert wurde³¹: Es war der apostolische Stuhl, der einst das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen (*in Germanos*), vertreten durch Karl den Großen, übertragen hatte. Innozenz' III. Brief wurde später als Dekretale ins Kanonische Recht aufgenommen und nach seinem Anfangswort ‚*Venerabilem*‘ benannt. Damit waren die Deutschen (*Germani*) zum ersten Mal zu einer Figur des Rechts geworden, des kanonischen Rechts. Nur wenig später fanden sie dann auch den Weg ins weltliche, volkssprachlich formulierte Recht: In dem um 1220/35 konzipierten Sachsenspiegel des Eike von Repgow heißt es (Landrecht III, 52): *de dudeschen scolen dorch recht den koning kesen* (Nach Recht sollen die Deutschen den König wählen, den römischen König, wie aus dem Kontext eindeutig hervorgeht).

Damit kann die Skizze über die Entwicklung des Begriffs „deutsch“ in der lateinischen Sprache abgebrochen werden. Im folgenden werden nur noch in besonderen Fällen Texte lateinischer Sprache berücksichtigt. Dieser Eliminierung kann zwar zu Recht entgegengehalten werden, daß die Masse der Literatur auch weiterhin in der Sprache des gelehrten Klerus geschrieben wurde und ganz selbstverständlich auch für unseren Themenbereich beachtet werden mußte, jedoch gewinnt um 1200 volkssprachliche Literatur und Historiographie gegenüber den lateinischen Texten ein Eigengewicht, das es erlaubt, die deutschen Schriften in gewissem Umfang als selbständige Größe zu werten. Dies gilt übrigens ganz besonders im Hinblick auf die hier im Mittelpunkt stehende Welt der Namen, wo schon lange vor 1200 die Volkssprache auf das Latein eingewirkt hatte.³²

2. *deutsch* in volkssprachlichen Texten I

2.1. Notker Teutonicus

Am Anfang der Überlieferung stehen die sechs Belege des Wortes *diutisk/tiudisk* in den um die Jahrtausendwende entstandenen Texten des Mönchs Notker Teutonicus von St. Gallen.³³ In semantischer Hinsicht werfen sie

³¹ Goetz 1958, 137ff. ‚*Venerabilem*‘: Innozenz III., Nr. 62, S. 166ff.

³² Vigener 1901 hat diese Einwirkungen kaum berücksichtigt.

³³ Notker, Bd. 1, 400, 13; 423, 15; 424, 30; 495, 1; 503, 25. Bd. 2, 334, 11. *teutonice* anstatt *in diutiskun*: Bd. 1, 425, 27.

keine großen Probleme auf: *In diutiskun* steht für das lateinische *teutonice* und kann übersetzt werden: In der (deutschen) Volkssprache. Einmal hat Notker die Floskel variieren wollen: „Wir Deutschen sagen“, so sollte es heißen. In seiner deutsch-lateinischen Mischprosa erscheint diese Aussage so³⁴: „*uuir teutones cheden ...*“, *teutones* ist kein deutsches Wort, sondern ein lateinisches. Notker, so darf unterstellt werden, hatte zwar den Begriff „Wir Deutschen“ im Sinn, aber bevorzugte statt der volkssprachlichen Version des Namens die lateinische. Das hat er zwar auch bei anderen Völkernamen so gehalten, die er inmitten volkssprachlichen Kontextes in lateinischer Version setzte, aber daneben begegnen bei ihm auch Namen in heimischer Zunge³⁵: *Franci, t̄ie uuir h̄eiz̄en Ch̄arlinga*; die wir Kärlinger (= Franzosen) nennen. Im übrigen assoziiert die soeben vorgeschlagene Übersetzung „Wir Deutschen“ einen Gehalt des Namens, den dieser in Notkers Weltbild noch gar nicht haben konnte. Bedenkt man die Funktion der Floskel *in diutiskun*, dann würde eine kommentierende Übersetzung die Bedeutung besser umschreiben: „Wir, die wir statt der lateinischen Sprache unsere eigene Volkssprache sprechen“. Um es vorwegzunehmen: Die ersten volkssprachlichen Belege des Substantivs „die Deutschen“ begegnen erst anderthalb Jahrhunderte später, in der um 1150 konzipierten Kaiserchronik aus Regensburg, und selbst damals muß diese Form noch immer als in hohem Maße ungewöhnlich empfunden worden sein.

2.2. Das Annolied I: Sprachliches

Rund zwei Generationen nach Notker Teutonicus wurde, vermutlich um 1080/85 im Kloster Siegburg, das Lied von Bischof Anno II. von Köln (1054–1075) geschrieben.³⁶ Auch der Autor dieses Textes behilft sich mit einer Umschreibung des Begriffs „die Deutschen“, wobei er allerdings nicht ins Lateinische ausweicht: Caesar hieß einen bestimmten Brauch (die Anrede Ihr, das Ihrzen) *diutischi liuti l̄erin, diutischi man* (die deutschen Mannen) waren in Caesars Rom *l̄ifunti wertsam*, beliebt und geschätzt. Das sind zwei der sechs im Annolied bezeugten Belege für das Wort deutsch (474, 480). Einmal wird das Wort in adverbialer Weise gesetzt: Man sagt, im Ursprungsland der Bayern. In Armenien, wo Noah aus der Arche ging, da seien noch welche, *di dir diutisschin sprecchin*, die deutsch sprechen (316). Dreimal wird das Adjektiv mit dem Substantiv „Land“ kombiniert: Köln ist die schönste Stadt (*burc*), die je in einem deutschen Land geschaffen wurde (112); die Senatoren Roms befahlen Caesar, *wider diutsche lant* zu kämpfen,

³⁴ Notker, Bd. 1, 423, 8.

³⁵ Notker, Bd. 1, 6.

³⁶ Annolied, vgl. Neilmanns Ausgabe mit Kommentar und Literatur.

wider die deutschen Lande (274); und Caesar zog nach dem unfreundlichen Empfang, den man ihm in Rom bereitet hatte, wiederum *ci diutischimo lante*, in die deutschen Lande (406).

Man hat gesagt, daß im Annolied das Wort „deutsch“ zum ersten Mal in einem freieren, nicht mehr ganz und gar auf die Sprache bezogenen Sinn erscheine.³⁷ Das ist zutreffend, aber den genuinen Bezug auf die Sprache hatte das Wort doch nicht eingebüßt: Man spricht in Armenien, der Ursprungsregion der Bayern, noch immer deutsch. Auch die allermeisten Belege des Wortes aus den folgenden Jahrhunderten werden unverkennbar dessen Ursprung aus einer Sprachbezeichnung erkennen lassen. Die deutschen Lande tragen ihren Namen nach der dort heimischen Sprache; die Sprache wird nicht nach dem Land oder den nach diesem benannten Leuten bezeichnet, so wie das zum Beispiel in Frankreich der Fall war.³⁸

2.3. *diuten, ze diute*

Der genuin sprachliche Bezug des Adjektivs *tiutsch* und des später daraus abgeleiteten Substantivs war den Deutschen des 11. bis zumindest zum Ende des 13. Jahrhunderts schon deshalb leicht durchschaubar und sprachbewußten Leuten stets präsent, weil es neben diesen mit dem Suffix *-isk* (isch) gebildeten Vokabeln noch weitere Wörter ohne dieses Suffix gab³⁹: das Verb *diuten* und das Substantiv *diute*, das allerdings in den allermeisten Fällen nur in der adverbialen Floskel *ze diute* begegnet. ‚*Noricus ensis*‘, *daz diudit*, ‚*ein suert beierisch*‘, so heißt es im Annolied (303). Der Autor der Kaiserchronik erklärt: *Ein buoch ist ze diute getihtet, / daz uns Rômisches rîches wol berihet* (15). Besonders aufschlußreich ist ein Beispiel aus dem ‚*Willehalm*‘ Wolframs von Eschenbach, eines Autors, der, wie wir noch sehen werden, die Deutschen als solche nie genannt hat. Mit der Sprache aber hat er in virtuoser Weise zu jonglieren gewußt; *Herbergen ist loyschiern genant. / so vil han ich der sprache erkant. / ein ungevüeger Schampaneys / kunde vil baz franzeys / dann ich, swie ich franzoys spreche. / seht waz ich an den reche, / den ich diz maere diuten sol: / den zaeme ein tiutschiu sprache wol...* (237, 2; Herbergen wird logieren genannt; so viel Französisch kann ich schon. Aber ein ungebildeter Mann aus der Champagne kann viel besser Französisch als ich. Wenn ich Französisch sprechen würde, seht, wie ich mich an denen räche, denen

³⁷ Eggers 1970, 389 ff.

³⁸ Eine andere Meinung vertrat Brühl 1990, 233, dagegen Thomas 1994, 138. Daß mit der Benennung des Unterschieds zwischen den beiden Namen nicht eine Zustimmung zur Sprachmagie des von Brühl getadelten Leo Weisgerber verbunden ist, muß nicht eigens betont werden. Vgl. auch Reiffenstein 1985; Wiesinger 1989, 324.

³⁹ Grimm 1840, 11 ff.; Frings 1941, 241 ff.; Thomas 1994, 154 f.

ich diese Geschichte übersetzen soll, denen würde die deutsche Sprache dann doch angenehmer erscheinen.)

Es gibt zahlreiche Belege für *diuten* und *ze diute*; in manchen Quellen übersteigt ihre Zahl die des mit dem *-isk*-Suffix gebildeten Wortes. Wie immer man *diuten* oder *ze diute* ins Neuhochdeutsche übersetzen mag, Bedeutung und Funktion der Wörter innerhalb der mittelalterlichen Redeweise werden damit schwerlich ganz exakt getroffen. Das zitierte *ze diute* aus der Kaiserchronik hat ein Schreiber in *ze tewtsch* verändert. *ze diute*, *to Düde keren*, *diuten*, das kann durchaus mit „zu deutsch“, „ins Deutsche kehren“ gedeutet werden, jedoch überspielt eine solche Deutung (!) die appellative Komponente dieser Floskeln, die es ermöglichte, daß *ze diute* oder *diuten* auch als Äquivalente unserer Worte „Deutung“, „bedeuten“ auftreten konnten. So in Hartmanns ‚Erec‘ (4054) *„waz diutent disiu lieht hie?“*: „Was bedeuten diese Lichter hier?“ Die Grundbedeutung von *diuten* und *ze diute* aber lag unverkennbar in ihrem Bezug auf die Sprache und den damit zu offenbarenden Sinn, und diese Sprache stand im Gegensatz zur Sprache der Gelehrten, war Sprache des ungelehrten Volkes, war in einem engeren Sinn eine ganz bestimmte, war die deutsche Sprache: *ze Latine diuten*, das war kaum möglich.

Dieser Exkurs über die dem Wort „deutsch“ eng verwandten Vokabeln schweift nur scheinbar vom Thema „Nation und Sprache“ ab: Die Deutschen des Mittelalters konnten die Etymologie des Adjektivs *tiutsch* (*theoda* + *isk*) zwar kaum noch durchschauen, der genuin sprachliche Bezug des Wortes aber blieb, wie *diuten* und *ze diute* belegen, präsent und dürfte die weitere Entwicklung des Adjektivs „deutsch“ sowie des Substantivs „die Deutschen“ nicht unberührt gelassen haben.

2.4. Das Annolied II: Der Caesar-Mythos

Zurück zum Annolied, das nicht nur unter sprachgeschichtlichem Aspekt für den Sachverhalt „deutsch“ von herausragender, epochemachender Bedeutung war⁴⁰: Der Dichter entwarf in den Strophen 18 bis 30 eine Geschichte der Deutschen und der Anfänge des Römerreiches als Alleinherrschaft, als Monarchie: Die Senatoren (*altheirrin*) der Römer, nach mittelalterlicher Vorstellung also die Fürsten des Reiches, befehlen dem edlen Caesar wider deutsche Lande (*wider diutsche lant*) zu kämpfen. Dieser zieht nacheinander gegen die Schwaben (*Suaben*), das Bayernland (*Beirelant*), die Sachsen (*Sahsin*) und die edlen Franken. In jedem Abschnitt wird die Ursprungsgeschichte des betreffenden Volkes skizziert. So stammen die Franken wie Caesar aus Troja, aber auch sie werden von ihrem Verwandten un-

⁴⁰ Thomas 1991, 253 ff.

terworfen. Als Caesar nach Rom zurückkommt, wird ihm vorgeworfen, einen großen Teil des Heeres verloren zu haben. Er zieht zornig wieder *ci diutischimo lante*, zu deutschen Landen, und gewinnt die Leute aus *Gallia* und *Germania* zu Helfern: Mit ihnen besiegt er Cato und Pompeius, den ganzen Senat in einer eschatologisch geprägten Schlacht. Man erfindet zu seinen Ehren die Sitte des *Ihrzens* (des Plural *Maiestatis*), die er zu deren Ehren auch *diutischi liuti* lehren läßt. In Rom eröffnet er das Schatzhaus und beschenkt seine Helfer mit Gewändern und Gold: *sidir* [seither] *wärin diut-schi man/ ci Róme lif unti wertsam* – beliebt und geschätzt.

Der Sinn dieser Geschichtsklitterung war und ist leicht zu erkennen: Die vier Völker der Schwaben, Bayern, Sachsen und Franken sind voneinander unabhängige, eigenständige Völker, *gentes*, Abstammungsgemeinschaften. Eigentlich müßten sie einen eigenen König oder Herrn haben, es wird aber keiner genannt. Caesar besiegt die vier Völker nacheinander und vereint sie damit unter seiner Herrschaft, gewinnt mit ihrer Hilfe die Alleinherrschaft über das Römerreich: nach ihm *noch hiude kuninge heizzint keisere* (272). Zwar hat der Dichter das ihm gegenwärtige Reich Heinrichs IV. nie explizit als das nach wie vor existierende *Imperium Romanum* bezeichnet, aber als er die Schrecken der Zeit nach Annos Tod schildert, gab er doch unmißverständlich zu verstehen, daß es sich bei Heinrichs Herrschaftsraum nicht um ein *regnum Teutonicum* handelte, wie es Gregor VII. vor Augen schwebte: Als dem vierten Heinrich das *ríche* verworren ward, da verwüsteten Mord, Raub und Brand Kirchen und die Lande (681): *von Tenemarc unz in Apuliam, / van Kerlingin unz an Vngerin*. Als Grenzmarken werden hier offenbar vier Länder angegeben, die nach Ansicht des Dichters nicht zu Heinrichs IV. Reich gehörten: Dänemark, Apulien (d.h. der Süden Italiens), Frankreich und Ungarn. Das ist gewiß nicht das Reich des Julius Caesar oder des Augustus, aber maßgeblich ist, daß Rom innerhalb von dessen Grenzen gelegen war; es war ein nach unseren Begriffen nur hegemoniales Reich, aber nach dem Verständnis der Zeitgenossen war es doch das Römische, nicht also ein deutsches Reich. Die Deutschen oder besser: die deutschen Mannen oder Leute, sie sind nicht wie ihre vier einzelnen Völker eine Abstammungsgemeinschaft, sondern verdanken ihre Einheit dem Bund mit Caesar. Indes verfügen sie über den römischen Ursprung dieser Einheit hinaus noch über ein weiteres gemeinsames Merkmal, die Sprache.

Die Caesargeschichte des Annoliedes kann als *Origo gentis Teutonicorum et Romani Imperii* bezeichnet werden, als Ursprungsgeschichte des Volkes der Deutschen und des Römischen Kaisertums, und als solche hat sie eine sehr weitreichende Wirkung erzielt.⁴¹ Zwar ist das Annolied denkbar schlecht

⁴¹ Thomas 1991, 255 ff. Werner 1994, 71 macht auf eine Notiz in der 1090/ 1100 entstandenen Vita des Bischofs Benno von Osnabrück aus der Feder Norberts von Iburg aufmerksam, wonach Karl der Große die Sachsen unterworfen und dann entschieden

überliefert, aber um 1150 hat sie ein Regensburger Kleriker an die Spitze seiner gereimten Chronik der römischen Kaiser gestellt, von der mehr als 20 Handschriften und mehrere Fragmente erhalten blieben. In Prosa umgewandelt und in den Einzelheiten leicht verändert erscheint die Caesargeschichte dann als historische Einleitung zu einer Version des Schwabenspiegels (um 1275).⁴² Der Wiener Bürger Jans Enikel erzählt sie um 1280 mit bemerkenswerten Ergänzungen in seiner wiederum gereimten Weltchronik⁴³, danach begegnet sie u. a. um 1400 in der großen Chronik des Straßburgers Jacob Twinger von Königshofen⁴⁴, und noch um 1480 meinte Diepold Schilling in seiner amtlichen Chronik von Bern⁴⁵, daß die *Tütschen sider ziten Julii, des mechtigen ersten keisers* dafür bekannt seien, alle anderen Völker zu schirmen, um sie vor dem *grimen ioch und beberschunge der welschen zunge* zu behüten – was natürlich kaum in der Absicht des großen Römers gelegen haben konnte.

Auch außerhalb der Historiographie wurde die Geschichte von Caesar und den vier Völkern der Deutschen tradiert und berücksichtigt. Eike von Repgow hat sie um 1220/35 im Rahmen seiner Ausführungen über das Wahlrecht der Deutschen knapp erwähnt und offenbar vorausgesetzt, daß die Leser seines Sachsenspiegels mit ihr vertraut waren.⁴⁶ Zwar haben sich lateinisch schreibende Autoren nicht dazu durchringen können, die Caesargeschichte in vollem Umfang in ihre Texte aufzunehmen, aber Otto von Freising spielt in seiner Chronik immerhin darauf an⁴⁷, und der Verfasser der Chronik des elsässischen Klosters Ebersheimmünster ließ um 1160 Caesar als Stifter der deutschen Ritterschaft erscheinen.⁴⁸ Im übrigen entsprach die Caesar-Geschichte des Annoliedes ziemlich genau der Auffassung, die sich in den Jahren nach Notker Teutonicus allgemein durchgesetzt hatte: *Das Imperium Romanum* war nicht, wie Notker um die Jahrtausendwende

habe, das ganze deutsche Volk solle unter einem König stehen (*ut universa gens Teutonica aequali conditione sub uno semper rege parili conditione consisteret*, Vita, cap. 13, S. 16). Werner bezeichnet das als „die erste Entstehungsgeschichte Deutschlands“. Diese aus einem einzigen Satz bestehende Origo läßt erkennen, daß man damals auf der Suche nach einer deutschen Ursprungsgeschichte war. Mit dem Caesar-Mythos des Annoliedes aber konnte es diese kaum je beachtete und im übrigen etwas jüngere Ursprungssage schon deshalb nicht aufnehmen, weil die hier genannte Stifterfigur Karl der Große in der volkssprachlichen Literatur durchweg als Kärlinger oder Franzose galt, vgl. Schnell 1989, 316 ff.

⁴² Schwabenspiegel, S. 260f. Caesar stammt hier aus Trier.

⁴³ Jans Enikel, Weltchronik, V. 21 069 ff.; S. 403 ff.

⁴⁴ Twinger, Bd. 1, 329 ff.

⁴⁵ Schilling, Bd. 1, 132. Die Belege für die Nachwirkung des Caesar-Mythos ließen sich problemlos vermehren.

⁴⁶ Sachsenspiegel, Landrecht III, 53 § 1.

⁴⁷ Otto von Freising, Chronica II, 48, S. 126.

⁴⁸ Chronicon Ebersheimense. MGH SS 23, S. 432, ed. Bloch 1909, 153; vgl. Thomas 1989, 350.

einmal gemeint hatte⁴⁹, vergangen, sondern durchaus präsent. Die gegenwärtigen Könige und Kaiser galten im Weltbild der Deutschen als die Nachfolger Caesars. Um es noch einmal zu unterstreichen: Das von diesen beherrschte Reich war demnach nicht ein deutsches, sondern das Römische. Daran hat sich in besagtem Weltbild der Deutschen bis in die Tage der Humanisten und Reformatoren nichts geändert, auch nicht in der Zeit des Verfassungstreites unter Ludwig dem Bayern, in der es zwar zu einer weitreichenden Verwischung des Unterschieds zwischen *Regnum* und *Imperium* kam, dies aber keineswegs mit dem Ergebnis, daß der römische Charakter des Königreichs in Frage gestellt worden wäre, und wenn im 14. Jahrhundert hin und wieder einmal deutsche Könige oder Kaiser genannt wurden, dann meinten die betreffenden Autoren deutsche Inhaber des *Imperium Romanum*, nicht also Herrscher eines genuin deutschen Reiches.⁵⁰ Nur in einer Quelle, der Ersten Fortsetzung der Kaiserchronik, wird um 1255 der Ansatz für ein gegenüber dem Kaisertum abgehobenes deutsches Reich greifbar werden, worauf an gegebenem Ort einzugehen sein wird.⁵¹

2.5. Résumé und Probleme: Einheit der Sprache, Distanz und Nähe zu Rom

Damit kann der Status des Begriffes „deutsch“ für die Zeit nach 1080 noch einmal zusammenfassend so definiert werden: Der Name umschreibt die Gemeinsamkeit der vier Völker, die politisch bedingt war durch ihre Herrschaft über das Römerreich und im übrigen auf der Sprache basierte, der *tiutschen zunge*, wie sie wohl schon vor dem Rolandslied bezeichnet wurde, in dem sich der erste Beleg dieses Begriffes findet. Um es noch einmal zu wiederholen: In der historischen Realität war es nicht in erster Linie die Sprache, welche die Einheit jener vier Völker hervorgebracht hatte. Das war vielmehr das Ergebnis der erfolgreichen Politik Heinrichs I. und Ottos des Großen. Aber diese reale, politische Triebkraft für die Entstehung der deutschen *liute* wurde schon seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts allmählich überdeckt durch die Vorstellung, daß die Einheit von Franken, Sachsen, Bayern und Schwaben auf die Zugehörigkeit zum Römischen Reich zurückging und daß sie daneben auf einer gemeinsamen Sprache gründete.

Die beiden in diesem historischen Mythos vereinten Sachverhalte, deren Verflechtung die Historiographie unserer Tage mit dem Begriffspaar „römisch-deutsch“ gerecht zu werden versucht, enthalten freilich zwei Probleme. Daß es schon im 11. Jahrhundert eine einheitliche deutsche Sprache

⁴⁹ Notker (Boethius, Prolog), Bd 1, S. 5 f.

⁵⁰ Anders Schnell 1989, 289 f.

⁵¹ Vgl. u. bei Anm. 88 f.

gegeben habe, wird von den Germanisten unserer Tage wohl zu Recht bezweifelt, und mit den im Namen „Rom“ neben dem Imperium angesprochenen Sachverhalten, mit Papst, Kurie, Stadtrömern, hatten die Deutschen von allem Anfang an erhebliche Schwierigkeiten.

Zum ersten Punkt kann festgestellt werden, daß der Unterschied zwischen dem Niederdeutsch der Sachsen sowie der Franken am Niederrhein und dem Hochdeutsch von Schwaben, Bayern und Franken am Mittelrhein und Main beträchtlich war und auch von den Zeitgenossen des öfteren registriert wurde.⁵² Eine sozusagen in der Sprache selbst wirksame Tendenz zu einer Nationwerdung der Deutschen kann daher kaum unterstellt werden. Daraus aber den Schluß zu ziehen, die Subsumierung von Fränkisch, Sächsisch, Bayerisch, Schwäbisch unter den Oberbegriff „Deutsch“ sei vielleicht philologisch richtig, nicht aber bewußtseinsgeschichtlich⁵³, verfehlt die Aussagen der Quellen, und zwar nicht nur der deutschen, ganz beträchtlich. Bei Berücksichtigung des italienischen Ursprungs unseres Volksnamens und von dessen Rezeption im Verlaufe des 11. Jahrhunderts löst sich das erste Problem indes auf einfache Weise: Die Deutschen hatten um 1000 und darüberhinaus gar keine einheitliche Sprache, aber sie hatten einen ihnen offenbar einleuchtenden Begriff davon, der ihnen von Italienern und Römern um die Jahrtausendwende vermittelt worden war, und zwar zunächst einmal im Umkreis des in Italien weilenden Kaiserhofes, und dies zunächst auch nur im Bereich der lateinischen Gelehrtensprache. Der Übergang des Namens der „Deutschen“ in die Sphäre der Volkssprache erfolgte dann in einem sehr langwierigen Prozeß, der erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluß kam, worauf noch einzugehen sein wird.

Das zweite Problem, der Kern des deutschen Identitätsproblems im Mittelalter, der latent stets präsenste und des öfteren offen ausgetragene Konflikt mit Papst und Stadtrömern, stand schon an der Wiege des deutschen Selbstbewußtseins: Der erste, der sich als Deutscher bekannt haben soll, Otto III., tat dies in einer vom Verfasser der Vita Bernwards von Hildesheim um 1015/20 gestalteten Rede an die Stadtrömer, denen der Kaiser ihren Ungehorsam mit den Worten vorwarf⁵⁴: „Seid ihr nicht meine Römer? Euretwegen habe ich doch mein Land, meine Verwandten verlassen! Aus Liebe zu euch habe ich meine Sachsen und alle Deutschen, mein Blut, preisgegeben“ (*Amore vestro meos Saxones et cunctos Theotiscos, sanguinem meum, proieci*). Die Konflikte mit den Stadtrömern hielten an. In besonders

⁵² Vgl. Reiffenstein 1985; Wiesinger 1989, 324 ff.

⁵³ Ehlers 1995, 23. Ein Beispiel für die Betonung der Sprache auch in lateinischen Quellen: Bruno, Buch, cap. 130, S. 122: Die Fürsten Sachsens schicken allen Völkern deutscher Zunge Boten (*cunctis gentibus Teutonicae linguae*). Vgl. noch die Angaben in Anm. 104.

⁵⁴ Thangmar, cp. 25, S. 320.

schroffer Weise kommentierte der Zisterzienserabt und Bischof Otto von Freising die Bestrafung römischer Arroganz durch seinen Neffen Barbarossa: Da konnte man sehen, wie unsere Krieger ebenso schrecklich wie kühn die Römer töteten. Indem sie sie niederstreckten und niederstreckten, indem sie sie töteten, als ob sie sagen wollten: Empfange jetzt, Rom, statt arabischen Goldes deutsches Eisen! (II, 35; *Accipe nunc, Roma, pro auro Arabico Teutonicum ferrum!*). Als weitaus schlimmer aber wurden die Konflikte zwischen Kaiser und Papst empfunden: Hier gerieten die beiden Oberhäupter der römischen Christenheit aneinander, Gregor VII. und Heinrich IV., Philipp von Schwaben oder Otto IV. und Innozenz III., Ludwig der Bayer und Johannes XXII., das sind nur einige der Kontrahentenpaare, deren Streit, um mit Otto von Freising zu sprechen, den römischen Erdkreis erbeben ließ. Und auch der einfache Mann fühlte sich betroffen, wenn er zur Meinung gelangte, von Rom, von Papst und Kurie, ausgebeutet zu werden: Walther von der Vogelweide hat das um 1200 in ebenso einprägsamer Weise gegeißelt wie mehr als drei Jahrhunderte später Martin Luther.

Indes haben all diese Konflikte die Deutschen, Kaiser, Fürsten, Adel und am Ende auch Stadtbürger, vom 11. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nicht an ihrer römisch geprägten Daseinsweise zweifeln lassen. Es kann keine Rede davon sein, daß „die Geschichte von Julius Caesar und den Deutschen keine guten Chancen zur Historisierung des politischen Verbandes“ besessen habe, da „diese lebendig gewordene Vergangenheit doch nur geringe Möglichkeiten der Integration von Volk, Land und Herrschaft“ geboten hätte.⁵⁵ Im Hinblick auf die Herrschaft der Kaiser und Könige soll dem nur entgegengehalten werden: Der Adler war kein genuin deutscher Wappenvogel, die herausragende Herrschaftsinsignie der „deutschen“ Kaiser war die Lanze des Römers Longinus, des Centurio Mauritius oder des Kaisers Constantinus. Auf der Ebene darunter gab es keine halbwegs bemerkenswerte Fürstensippe, die nicht wenigstens versucht hat, ihren Ursprung auf Trojaner oder Römer zurückzuführen. Selbst ein einfacher Edelmann des 15. Jahrhunderts, Konrad von Weinsberg, war der Meinung, daß seine Herrschaft ihren Adelshelm vom Kaiser Julius empfangen habe.⁵⁶ Es würde nicht schwerfallen, weitere Belege für diese, von Rom und seiner Geschichte geprägte Komponente des deutschen Selbstbewußtseins vor Luther zu präsentieren. Dazu muß man nur die Quellen, lateinische wie deutsche, konsultieren.

⁵⁵ Schneidmüller 1995, 97.

⁵⁶ Michel Beheim, in: Müller, Bd. 2, 1974, S. 199. Vgl. noch Beheims Preislied auf Nürnberg: *Die Stat ist ein morgenstern / Ob dem ganczen Remyschen Reich*, ebda S. 105.

3. *deutsch* in volkssprachlichen Texten II

3.1. Das Substantiv: Die Deutschen

Im Annolied wird der Sachverhalt „die Deutschen“ zweimal angesprochen, und zwar innerhalb von nur fünf Versen: *diutischi liuti* (474), *diutschi man* (479). Das von einem Substantiv – *man* oder *liuti* – gelöste sozusagen resubstantivierte Wort „*diu Tiutschen*“ begegnet rund zwei Generationen später, um 1150, in der Regensburger Kaiserchronik, deren Autor die Ursprungssage der Deutschen und des Römerreiches, wie sie im Annolied erzählt werden, leicht verändert an die Spitze seiner Geschichte der römischen Kaiser von Julius Caesar bis Konrad III. stellte. In diesem Passus findet sich, abweichend vom Sprachgebrauch des Annoliedes, der erste Beleg des Substantivs: Caesar verfolgt den Senat mit wenigen Truppen: *durh der Dütiscen tröst / wie vast er in nâh zôh* (497; mit der Deutschen Hilfe, wie energisch zog er ihnen nach!). Zum Kampf Ottos II. mit den Griechen in Kalabrien heißt es: *welch wunder daz was, / daz ie dehain Diutisker genas* (16038; frei übersetzt: Es war ein Wunder, daß überhaupt ein Deutscher davonkam.) Nach der Beisetzung Ottos II. in Rom (983) seien viele der *Diutisken* erschlagen worden (16063). Wegen der Gefangennahme des Papstes durch Heinrich V. kommt es (1111) in Rom zu Kämpfen: *die burgetor wâren enge, / die Diutiscen newolten niht in daz gedreng* ... (16898). Bemerkenswert ist das Faktum, daß die *Diutisken* im nicht mehr vom Annolied gestützten Teil der Kaiserchronik keineswegs als eine mit großer Anteilnahme oder gar Bewunderung bedachte Gruppe auftreten: Sie werden bekämpft, erschlagen, wollen nicht ins Gedränge. Wie Vertreter eines anderen Volkes damals in geradezu himmlische Gefilde erhoben werden konnten, demonstriert, wie gleich zu sehen sein wird, das nur wenig später entstandene Rolandslied.

Das erste Auftauchen des Substantivs „die Deutschen“ in der Kaiserchronik hat der durchweg nur stillschweigend gehegten Meinung Vorschub geleistet, dies habe sich spätestens um 1150 allgemein durchgesetzt. Das aber hat sich inzwischen als Irrtum herausgestellt.⁵⁷ Um 1170 übersetzte der Kleriker Konrad die ihm von Herzog Heinrich dem Löwen zur Verfügung gestellte Chanson de Roland, wo die Geschichte *in franczischer zungen* verzeichnet war, in die *tutiske [zunge]* (9081). In der Chanson de Roland war das Hohe Lied Karls des Großen und seiner Franken gesungen worden, der *Francs*, der *Francs de France*, der *Franceis*.⁵⁸ Aber auch andere Völker werden in der Chanson genannt, darunter auch die vier im Annolied genannten Völker der Deutschen (3793): *Bavier et Saisnes sunt alêt a conseil, / Et Peitevin*

⁵⁷ Thomas 1995, 144 ff. mit weiteren Quellen.

⁵⁸ Zu den Volksnamen vgl. Köhler 1968, 383 ff., Anm. 39.

et Norman et Franceis, / Asez i ad Alemans et Tiedeis, / Icels d'Alverne i sunt li plus curteis. (Bayern und Sachsen kamen zum Rat, Leute aus dem Poitou, Normannen und Franzosen. Es gab auch viele Schwaben und Deutsche = deutsche Franken⁵⁹, die aus der Auvergne waren die höfischsten.) Man sieht, dem Dichter der Chanson lag nichts daran, die Leute des Ostens aus Charlemagnes Reich zu eliminieren.

Der deutsche Dichter hat diese Form der Aufzählung von Völkern nachgeahmt: Nun habt ihr, so erklärt ein Heide dem späteren Verräter Genelun, bezwungen *Kriechen unde Vngeren, / Ruozen [Russen] unde Boelan [Polen], / die grimmen Sahsen alle sam / Beieren unde Swaben / unde alle di in divitscher erde waren. / Wasconie unde Engellant / stet an siner [Karls] gewalt, / Yspanien, vnser rich, / dienet ime uorhtlichen ...* (1770). Man hat gesagt, im deutschen Rolandslied sei das nationale (d. h. fränkisch-französische) Pathos der *dulce France* getilgt, und dafür die Kreuzzugsthematik in den Mittelpunkt gerückt worden.⁶⁰ Letzteres ist zutreffend, das erste nicht: Der deutsche Autor hat die *dulce France* mit *suze Karlinge* übersetzt, die *Francs* seiner Quelle ließ er zwar auch als Franken erscheinen. Indes werden diese mit ihrem Schlachtruf ‚*Monsoy*‘ (6226), ihrem Schutzpatron St. Denis (8858) sowie der Benennung mit einem zweiten, offenbar mit dem anderen synonymen Namen unzweideutig als Franzosen identifiziert: Die Franken sind kühne *Karlinge, daz heilige insgesinde, / mines trechtines [Herrn] helde* (6222). „*Ich bin ain edeler Francke*“, so erklärt unter Anrufung des hl. Dionysius Rolands Rächer Tirrich (8855). Mir ist bislang noch keine Quelle bekannt geworden, in der sich während des Mittelalters irgend jemand als edler Deutscher bekannt hätte.⁶¹

Ähnliche Feststellungen wie beim Rolandslied lassen sich auch für den Sprachgebrauch des um 1200/10 ebenfalls im welfischen Kulturkreis entstandenen ‚Herzog Ernst‘ treffen, dessen Geschichte nicht in Frankreich, sondern am Anfang und am Ende in deutschen Landen spielt.⁶² Und Zurückhaltung gegenüber dem Namen der Deutschen demonstriert auch Wolfram von Eschenbach um 1215/18 im ‚Willehalm‘: Bei einem Fest zu Melun erschienen *manec Franzoys und Bertun [Bretone] / und vil der Engeloise / und der werden Burgunschoyse ... / da was von tiuschem lande / Flaeminge und Brabande / und der herzoge von Lahrein* (Lothringen) (126,8). An anderer Stelle wird die hier zur Bezeichnung der Deutschen eingesetzte Floskel noch einmal, diesmal sogar mit einem Anflug von Respekt aufgegriffen,

⁵⁹ Auf die Gleichung *Tiedeis* = deutsche Franken machte bereits Rosenstock 1928, 93 f. aufmerksam. Vgl. ferner Heim 1984.

⁶⁰ Bumke 1990, 67.

⁶¹ Albert von Augsburg V. 966: Der hl. Ulrich antwortet: *ich bin, vater, ein tiuscker man*. Vgl. dazu Thomas 1994, 151 f. mit Notizen über die seltene Singularform des Substantivs *die Tiutschen*.

⁶² Thomas 1994, 144 f.

wenn der allerdings recht unfähige König Loys erklärt: *ir wizzet wol mine besten kraft / hinder mir ze tiuschen landen* (210,28). Einmal werden aber auch „die Deutschen“ explizit in substantivischer Form genannt: Ein Heide befürchtet, *Franzoys und Alemane...mich suochent* [wollen mich angreifen] *hie mit ritterschaft* (350,7). *Aleman*, das war der Name, von dem die Deutschen dieser Zeit annahmen, daß er in Italien, Frankreich und sonstwo in der Fremde zu ihrer umfassenden Bezeichnung verwendet wurde, und in der Tat hat Kaiser Friedrich II. vom deutschen Teil seines Reiches als der *Alemannia* gesprochen.⁶³

Alles in allem: In der hochdeutschen Epik und – abgesehen von der Kaiserchronik – auch in der allerdings nur sehr schwach vertretenen Historiographie war es bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts üblich, den Sachverhalt „die Deutschen“ nur mit Umschreibungen zu nennen. Es gab, vor allem wohl wegen des Reims, *wigande* [Kämpfer] aus *diutlichem lande*, es herrschte Not in *tiutschen richen* [Regionen⁶⁴]. Dazu kamen Kollektivbegriffe, die entweder als solche oder aber als pars pro toto die Gesamtheit der Deutschen bezeichneten⁶⁵: *liute*, *volk*, *man*, *herren*, *ritterschaft*. Die *tiuschen frouwen*, die Walther von der Vogelweide pries⁶⁶, stellten insofern bereits eine Ausnahme dar, weil sie nur die eine Hälfte der *Tiutschen* meinten, aber die andere – *tiusche man* – folgte dann schon in der nächsten Strophe des betreffenden Liedes.

Walthers Gebrauch des Wortes „deutsch“ fällt auch im übrigen aus dem Rahmen des bis dahin üblichen, wenn er zum Beispiel den Namen der Deutschen, den sein ihm gut bekannter Zeitgenosse Wolfram offenbar nicht in der uns als normal erscheinenden Form gesetzt hat, um 1212 ohne Umschweife in seine Verse einfließen ließ:

12, 18 Hêr keiser, swenne ir Tiuschen fride
gemachet staete bî der wide
sô bietent iu die fremeden zungen êre.

Herr Kaiser, wenn Ihr den Deutschen den Frieden bei der Weide (dem Gerichtsbaum) stetig macht, dann bieten Euch die fremden Zungen (=Völker) Ehre, so wandte er sich an den kurz zuvor zum Kaiser gekrönten Welfen Otto IV. Wenig später polemisierte er gegen die Aufstellung von Opferstücken zur Erhebung einer Kreuzzugssteuer:

⁶³ Die päpstliche Kanzlei scheint den Namen *Alemanni* = Deutsche bis um 1200 nur selten verwendet zu haben, Vigener 1901, 106. Gleichwohl legte Walther von der Vogelweide dem Papst diesen Namen in den Mund (34,7). Im ‚Lohengrin‘ (4187, 4193) und in Wolframs ‚Willehalm‘ (350, 7) werden die Deutschen von Heiden als *Aleman* bezeichnet. In lateinischen Quellen deutscher Provenienz tritt der Name *Alemannia* seit dem 13. Jahrhundert in verstärktem Maße auf.

⁶⁴ *lande* vgl. z. B. Herzog Ernst 312, 1437, 1891, 2158, 5705; *riche*: ebda 143 u. 1189.

⁶⁵ Thomas 1994, 150.

⁶⁶ Walther 56,22, vgl. u. bei Anm. 83.

34, 14 Sagt an, hêr Stoc, hât iuch der bâbest her gesendet,
daz ir in rîchet und uns Tiutschen ermet unde pfendet?

Die beiden substantivischen Namen finden sich in späten Sprüchen des Dichters und stehen neben acht Zeugnissen des Adjektivs „*tiu(t)sch*“, zu- meist aus früheren Texten; drei der damit gebildeten Begriffskombinationen gehörten damals bereits zum festen Bestand des deutschen Sprachgebrauchs⁶⁷: *tiusche lande*, *liute*, *man*. Fünf waren neu: *frouwen*, *leien*, *silber*, *zucht*, *zungge*.

Die in Walthers Tradition stehenden Spruchdichter haben in den folgenden Jahrzehnten das Substantiv gelegentlich gesetzt. In den gleichzeitig entstandenen Epen oder Historien des oberdeutschen Raums aber wurde der Name „*die Tiutschen*“ bis 1273 so gut wie nie genannt: Der Stricker schuf um 1220 seine erneuerte Version des Rolandsliedes, ohne daß diese „Modernisierung“ zu einem grundlegenden Wechsel der Namensform geführt hätte: Statt der im Rolandslied genannten *tiutschen erde* setzt der Stricker *tiutschiu lant* und läßt Karl den Großen *tiuschen liuten* zum Dank das Recht einräumen, die *roemische krone* dem zu geben, den sie zu Herren wollten (450).

Rascher scheint die Entwicklung im niederdeutschen Raum verlaufen zu sein, wo 1215/16 der Priester Eberhard die Geschichte des Stifts Gandersheim schrieb und dabei, ganz am Ende seines Werkes, vermerkte, daß der Leichnam Ottos III. mit *der Dudeschen vlite* (mit der Deutschen Mühen) nach Aachen gebracht wurde (1887). Wenige Jahre später stellte Eike von Repgow fest, daß die *dudeschen* den König wählen, und danach ließ der Autor der sog. ‚Sächsischen Weltchronik‘ die *Dudeschen* an zahlreichen Stellen seines Werkes auftreten, darunter auch in seinen Geschichten von Caesars Konflikten mit diesen Leuten. Allerdings stellen die Belege aus der Gandersheimer Chronik und der Weltchronik den Interpreten vor Probleme, die hier nur angedeutet werden können: Der Wortschatz des Priesters Eberhard ist in einem geradezu frappierenden Maße von traditionellen Namen geprägt, wie sie der Autor in seinen lateinischen Quellen vorfand. Im Mittelpunkt stehen die Sachsen und ihr Land, danach kommt noch Thüringen.⁶⁸ Daneben aber übersetzt er die in seinen Quellen genannten Namen *Francia* und *regnum Francorum* mehrfach mit *Frankrike*: Die Fürsten wählten (*koren*) nach dem Tode König Konrads von *Frankrike* Herzog Heinrich von *Sassen* zum König *to Sassen und Frankrike* (1362). Der bereits zitierte Beleg für die *Dudeschen* ist der einzige in der gesamten Chronik, und wie peripher des Autors politisches Selbstbewußtsein von der Zugehörigkeit zu diesem

⁶⁷ *lande*: 13,5 (107,10); *liute*: 34,23; *frouwen*: 56,22; *leien*: 34,13; *silber*: 34,11; (*wip*: 58,34); *zucht*: 56,37; *zungge*: 9,8.

⁶⁸ Eberhard vgl. die Belege im Register.

Volk geprägt war, demonstriert er im Epilog, in dem er angesichts des Thronkampfes zwischen Otto IV. und Friedrich II. Gott darum bat, die (von den Päpsten) verliehene Römische Freiheit Gandersheims zu bewahren, *dat Romesche rike* rasch aus den Wirren zu führen und der Fürsten Herz zu stetem Frieden zu bekehren (1940).

In der anderen Quelle aus dem niederdeutschen Raum, der Sächsischen Weltchronik, die besser Chronik der Römischen Kaiser und Könige heißen sollte, werden die Deutschen oft genannt.⁶⁹ Indes kann die Datierung dieses Werkes bis heute nicht als gesichert gelten. Vieles spricht dafür, daß es um 1230 vollendet wurde. Indes gibt es auch Gründe, die auf eine Entstehung erst um 1270 schließen lassen.⁷⁰

Im hochdeutschen Raum kam es zu einem wirklich nennenswerten Anstieg der Zeugnisse für das Substantiv „die Deutschen“ erst in den Tagen Rudolfs von Habsburg und seiner ersten Nachfolger. Das läßt sich auch an der ersten und der zweiten Fortsetzung der Kaiserchronik ablesen. In der ersten, die kurz nach 1254 entstanden sein dürfte und im wesentlichen die Geschichte von Friedrichs II. unseligem Sohn Heinrich (VII.) referiert, spielt das Adjektiv „deutsch“ in Kombination mit den Substantiven *lant* und *riche* eine auffällige Rolle, worauf zurückzukommen ist.⁷¹ Deutsche aber treten in diesem Text nirgendwo auf. Anders in der zweiten Fortsetzung, die wahrscheinlich etwa um 1285 geschrieben wurde (vielleicht aber auch erst um 1314) und einen sehr viel freieren Gebrauch des Wortes „deutsch“ aufweist als ihre Vorgängerin.⁷² Diese Fortsetzung berichtet über das Interregnum und die Zeit Rudolfs von Habsburg. Nach dem Tode Friedrichs II. hatten die *Tiutschen* Mut und Treue zum (Römischen) Reich, so daß die sieben Inhaber der Kur nach einem neuen König suchen, so auch in Spanien und Frankreich, jedoch ohne Erfolg: *Do die Tiutschen des verdroz*, warben sie um den Grafen Wilhelm von Holland. Der fällt im Kampf. Da fanden sie Richard, den Bruder des Königs von England, der über kein Land, aber über so viel Geld verfügte, *daz manec Tiutscher saite bekort* [kennerhaft sagte]: „*der schatz was uns beschaffen, / si dühte, daz wir affen / waeren all von Tiutscher art ...*“ (111; daß wir alle, von deutscher Herkunft, Affen wären).

Zwar kann die Frühdatierung dieser Fortsetzung der Kaiserchronik (um 1285) bislang nicht als gesichert gelten, die Durchsetzung des Substantivs „die Deutschen“ in der Zeit Rudolfs von Habsburg steht jedoch außer Zweifel: Konrad von Würzburg hat in der damals mit der Habsburger Sippe aufs engste verbundenen Bischofsresidenz Basel mehrere Werke verfaßt, deren

⁶⁹ Belege s. im Register.

⁷⁰ Menzel 1985, 176 ff. plädiert für ca. 1229, Herkommer 1992, Sp. 482 f. für ca. 1260 / 70.

⁷¹ S. bei Anm. 88.

⁷² Beleg für „deutsch“ s. im Register der Ausgabe.

Stoff im Zusammenhang mit Themen von Rudolfs Reichs- und Familienpolitik stand.⁷³ Darin läßt er mehrfach Deutsche auftreten, die auch als solche bezeichnet werden, so in dem kurz vor 1281 in Zusammenhang mit einer geplanten Ehe von Rudolfs Sohn Hartmann mit einer Tochter König Eduards I. von England entstandenen ‚Turnier von Nantes‘, das zunächst als Spiel, am Ende aber als ernsthafter Kampf zwischen *welsch unde tiusch* (278) ausgefochten wird, wobei freilich an der Spitze der deutschen Partei nicht ein römischer oder deutscher König steht, sondern der von England, während die *welsche* vom *vogt von Kerlingen*, dem König von Frankreich, angeführt wird. Dementsprechend ließ der Dichter die „Welschen“ mit dem *cri de guerre* „*Frankrîche*“ ins Turnier stürmen und die Deutschen mit dem Schrei „*Engellant*“. Als König Richard von England in Bedrängnis gerät, ruft ein Knappe (958): „*ir tiuschen ritter alle, / wes lâzet ir in banden / den künnc von Engellanden, / der aller fürsten krône treit? ... der Tiuschen pris erloschen / ist an êren hiute / gesigent welsche liute / an dem rîchen künge wert, / des herze frîber milte gert*“. Der Erzähler kommentiert (975): *Die Tiuschen von den worten / die wurden zallen orten / sêr uf die Walbe enbrennet*. Am Ende trägt natürlich die deutsche Partei des Königs von England den Sieg davon. Anderes ereignet sich in Konrads ‚Partonopier‘, der im Zusammenhang mit der Ehe von Rudolfs Tochter Clementia mit einem Enkel des Königs von Neapel, Karls I. von Anjou, konzipiert wurde: Da sticht der Titelheld, ein Graf von Blois und Anjou, bei einem Turnier den in derselben christlichen Partei streitenden römischen Kaiser aus dem Sattel, was *der Tiutschen ungehabe* (Empörung) auslöst (15 152). Das Turnier wandelt sich in einen echten Kampf. Mit den Kampfrufen „*Rôme*“ und „*Monsoie*“ (= Montmartre) schlagen die *tiutschen ritter* und die *Franzeisen* aufeinander ein (15 153).

Der im ‚Turnier von Nantes‘ oder im ‚Partonopier‘ betriebene Kult des vor allem auch auf der Sprache gründenden Gegensatzes zwischen *welsch* und *tiutsch* war keine Eigenheit fiktionaler Texte. Lateinische Quellen von Autoren aus dem mit Rudolf von Habsburg verbundenen Dominikanerorden berichten über Konflikte zwischen deutschen Herren am Oberrhein und Gegnern aus dem benachbarten Burgund, bei denen auf deutscher Seite anti-„welsche“ Ressentiments eine merkbliche Rolle gespielt zu haben scheinen.⁷⁴ Hervorzuheben ist, daß beide Parteien zum selben Reich gehörten, die gallischen Gegner der Deutschen also keineswegs Vasallen des Königs von Frankreich waren, als dessen Parteigänger sie allerdings – nicht ohne Grund – verdächtigt wurden.

Zahlreiche Belege für das Substantiv „*die Tiutschen*“ bietet schließlich der unter habsburgischer Herrschaft stehende Steirer Ottokar in seiner die Zeit

⁷³ Ritscher 1993, 58 ff.; Thomas 1996.

⁷⁴ Thomas 1989, 364 f.; Ritscher 1993, vgl. im Register s.v. „Deutsche“ und „Deutschland“.

von 1250 bis 1310 umfassenden Reim-Chronik.⁷⁵ Die *Tiutschen* werden immer nur dann genannt, wenn der Chronist über ihre Konflikte und Kriege mit anderen Völkern berichtet, mit welschen Franzosen, Böhmen und ganz besonders mit den Ungarn, den gefürchteten Nachbarn der Steiermark.⁷⁶ Bei Vorgängen, die sich im Inneren des Reiches abspielen, begegnet der zusammenfassende Name der Deutschen indes so gut wie nie. So zum Beispiel in dem langen Abschnitt über die Anfänge Rudolfs von Habsburg, der selbstverständlich zum römischen König gewählt, geweiht und gekrönt wird. Gelegenheit zur Nennung der deutschen Komponente in der Reichsverfassung hätte sich beim Bericht über Wahl und Krönung des Habsburgers durchaus geboten, weil der Chronist den Widerstand König Ottokars von Böhmen gegen die Wahl des Grafen von Habsburg ausgiebig berücksichtigt.⁷⁷ Jedoch gibt er dabei mit keinem Wort zu erkennen, daß ihm eine Klausel bekannt gewesen wäre, wonach der König von Böhmen kein Wahlrecht habe, weil er kein Deutscher sei. Dafür aber kam es bei einem Hoftag in Augsburg zu einem Geplänkel über die den Teilnehmern einer solchen Veranstaltung angemessene Sprache: Bischof Bernward von Seckau pochte als Gesandter König Ottokars in lateinischer Sprache auf die Tatsache, daß der Habsburger in der Zeit seiner Wahl und Weihe im Kirchenbann gewesen sei. Rudolf verwies ihm den Gebrauch dieser Sprache und forderte ihn auf, sein Anliegen *tiutsch* vorzutragen, was die Zustimmung aller fand: „*herre kunic, ir sult uns vrien / unser alte gewonheit!*“ (13 142; Ihr sollt uns unsere alte Gewohnheit bestätigen, nämlich den Gebrauch der deutschen Sprache auf den Hoftagen).⁷⁸

3.2. Das Adjektiv in Kombinationen mit *lant* und *riche*

Die Kombination des Adjektivs „deutsch“ mit dem Substantiv „Land“ ist bereits im Annolied bezeugt, und zwar wird hier sowohl der Singular „deutsches Land“ (112) genannt als auch der Plural „deutsche Lande“ (274, 406). Die Germanistin Kathryn Smits hat gezeigt, daß die soeben gemachte Aussage nur bedingt zutrifft:⁷⁹ Die Begriffe „deutsche Lande“, „deutsches Land“ wurden in den Quellen bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts so gut wie nie im Nominativ oder Akkusativ genannt, traten also bis dahin kaum je als Subjekt, Objekt oder Ansprechpartner auf, so wie es das *Beierlant* in

⁷⁵ Thomas 1989, 359f.

⁷⁶ Es gibt mehrere Passagen mit jeweils gehäuftem Vorkommen des Namens, vgl. die Belege im Register der Ausgabe.

⁷⁷ Ottokar V. 12433 ff.

⁷⁸ Johann von Viktring, II, 4, S. 269 berichtet, Rudolf habe angeordnet, Privilegien *vulgariter* zu schreiben. Vgl. Schnell 1989, 301.

⁷⁹ Smits 1971. Vgl. Schnell 1989, 277. Anders Thomas 1994, 143.

der Kaiserchronik (1150) tat, oder die *suze Karlinge* (süße Karolingia = Frankreich) im Rolandslied.⁸⁰ Die deutschen Lande begegnen demgegenüber bis 1215 stets in Verbindung mit einer Präposition; *ze, in, uz, von*. Frau Smits hat darauf verwiesen, daß der Singular „*diutsches lant*“ im Konnex mit derartigen Präpositionen eigentlich eine Plural-Bedeutung hat, analog zu anderen in deutscher Sprache üblichen Floskeln „zu Wasser und zu Land“, oder „zu Fuß“, bei denen der Singular ebenfalls durchweg für den eigentlich gemeinten Plural stehen kann. Noch wichtiger aber ist eine andere Beobachtung: Erst um 1215, im ‚Welschen Gast‘ des Thomasin von Zirclaere, begegnen die deutschen Lande losgelöst von einer Präposition. In diesem Fall sogar als Ansprechpartnerin im Vokativ (87): *Tiusche lant, enphabe wol... dīnen welschen gast*. Bezeichnenderweise war es ein „Welscher“, ein aus dem romanischen Friaul stammender Kleriker, der damit die deutschen Lande ansprach und sie (im Singular) aufforderte, ihn wie eine gute Hausfrau als Gast zu empfangen.

Aufs Ganze gesehen läßt sich sagen, daß mit der Formel *ze, in, von tiutschen landen* eine Region bezeichnet wird, in der man weilt, wohin man geht, aus der man kommt, in der es bestimmte Sachverhalte gibt, wertneutrale oder wertakzentuierte, Kaufleute, *wigande* (Krieger), schöne Städte, edle und schöne Frauen oder auch ein bestimmtes Recht, nur daß Wolfram von Eschenbach das im ‚Parzival‘ etwas anders ausdrückt: Neben Regionen, *swâ lit* (liegt) und *welhsch gerihete lac*, gibt es auch einen *ort tiuscher erde*, wo das Erstgeburtsrecht gilt (4,27).⁸¹

Als dritte Vokabel dieser Art – nach *lant* und neben *erde* – begegnet in manchen Quellen das Substantiv *riche* mit dem Adjektiv *tiutsch*, und zwar in den allermeisten Fällen ebenso wie *lant* im Plural und in Verbindung mit einer Präposition. Im Herzog Ernst kommen *wigande* von *tiutschen landen* (1437), und in allen *tiutschen rīchen* war große Not (1189). Es ist gezeigt worden, daß die Bedeutung der Pluralform von *riche* der von *lant* entsprach.⁸² *Tiutsche lande* oder *tiutsche rīche* erscheinen dabei durchweg als wertneutrale Gefilde, nicht also als Land, das man – wie sehr viel später Heinrich Hoffmann aus Fallersleben und die späteren Sänger seines Liedes – über alles erheben könnte. *Suze Karlinge*, so hatte der Kleriker Konrad die *dulce France* der Chanson de Roland übersetzt, zu ähnlicher Panegyrik mit Blick auf die deutschen Lande kam es wohl erst am Anfang des 14. Jahrhunderts, als der Straßburger Goldschmied Philipp Colin um 1332 in seinem ‚Neuen Parzival‘ meinte, wenn die Geschichte vom Gral von *welsh zuo tiutzsche* übersetzt

⁸⁰ *Baierlant*: Kaiserchronik V. 7125; *Karlinge*: Konrad, Rolandslied V. 6027, 6440, 6512, 6621, 6746.

⁸¹ Daß damit der Erbfall Heinrichs des Löwen und das frühe Geschick des späteren Kaisers Otto IV. gemeint war, liegt auf der Hand.

⁸² von Polenz 1956; Schnell 1989, 284.

würde: *dez werdent geeret tützsche lant / unde werdent geedelt domitte / aller tütz-scher lütte sitte* (852,13).

3.3. Walther von der Vogelweide: „*Ir sult sprechen willekomen ...*“

Die Untersuchungen von Frau Smits zielten vor allem auf die Deutung eines Verses in dem wohl 1203 am Wiener Hof vorgetragenen Lied Walthers von der Vogelweide, *Ir sult sprechen willekomen ...*⁸³ (56,14), das im Jahre 1841 Heinrich Hoffmann vor Augen hatte, als er die beiden ersten Strophen seiner Hymne schrieb⁸⁴, und das gern als das „Deutschlandlied“ des Mittelalters bezeichnet wird. Zwar hat Walther in den fünf Strophen seines Liedes das deutsche Land explizit gar nicht genannt, weder im Singular noch im Plural, jedoch preist er deutsche Frauen, deutsche Zucht, deutsche Mannen und steigert das zusammenfassend mit den Worten: Wer sie – deutsche Frauen und Männer – silt, der ist dumm (betrogen), anders kann ich ihn nicht verstehen. Man nimmt an, daß Walther mit diesen Versen gegen einen provençalischen Troubadour polemisierte, der ein Lied wider die Barbarei der Deutschen gesungen hatte. Walther aber meinte: *Tugent und reine minne, / swer die suochen wil, / der sol komen in unser lant: da ist wünne vil: / lange müeze ich leben dar inne!* Vorher hatte er erklärt, viele Lande gesehen und gerne die besten kennengelernt zu haben. Übel müsse es ihm ergehen, wenn er sein Herz dazu bringen könne, daß ihm fremde Sitte wohl gefallen wolle. Was aber nütze es ihm, unsinnig zu streiten: *tiuschiu zuht gât vor in allen* [deutsche Zucht, Sitte, geht allen voran.] *Von der Elbe unz an den Rîn / und her wider unz an Ungerlant / mugen wol die besten sîn, / die ich in der werlte hân erkant.*

Die Grenzmarkierung mit Elbe, Rhein und Ungarnland kennzeichnet die Ost-West-Ausdehnung der Region, die der Sänger in Strophe 5 als „*unser lant*“ bezeichnet. Während die Gebiete östlich der Elbe um 1200 noch in merkbarer Weise slavisch geprägt waren, sollte der Rhein gewiß keine Grenzlinie zur Romania ziehen. In Österreich, wo Walther sein Lied gedichtet hat, dürften schon zu seiner Zeit die *lande da bî Rîne* als der schöne Westen des Reiches gegolten haben, wo die Könige zu residieren pflegten, so wie das später der Wiener Bürger Jans Enikel und der Steirer Chronist Ottokar bezeugten.⁸⁴ „*unz an den Rîn*“, das umfaßte im Süden ganz gewiß

⁸³ Vgl. Smits 1977. Den Konsequenzen, die Frau Smits 1980 aus ihrer ersten Untersuchung zog, vermag ich nicht zu folgen. Warum sollte Walther zum einen die Grenzen der von ihm gerühmten Region mit Elbe und Rhein sowie mit dem Ungarnland abgesteckt und dann nur das eine Land Österreich im Sinn gehabt haben?

⁸⁴ Jans Enikel, *Weltchronik* V. 102, 21 016, 21 039, 21 301, 27 422, Fürstenbuch 938. Ottokar V. 31 731, 32 639 (usw.). Weitere Grenzbestimmungen deutscher Lande verzeichnet

das Elsaß, wo der Vogesenkamm die Sprachgrenze bildete, und die Region an der Mosel bis unterhalb von Metz wird Walther wohl ebenfalls nicht von jenem Land ausgeschlossen haben, dessen Tugenden er pries.

Vor dem Hintergrund früherer Deutungen von Walthers Lied war der Verweis gewiß nicht nutzlos, daß es sich dabei nicht um eine mittelalterliche Nationalhymne handelte: Die Nationalhymne ist eine Erfindung der französischen Revolution.⁸⁵ Richtig ist auch, daß dieser Preis deutscher Zucht, Frauen und Männer nicht vom Kontext isoliert gedeutet werden darf. Am Anfang des Liedes steht die in eine bewußt arrogante Aufforderung gewandelte Bitte, willkommen heißen zu werden, am Ende die Klage, daß es in dem vorher so gepriesenen Land mit so einzigartigen Frauen doch eine gibt, die dem Sänger viel Leid zufügt. Damit wird nachträglich ein Hauch von Ironie über das Lob zumindest der deutschen Frauen und deutscher Sitte (*zucht*) gebreitet, auf die ein Kenner des Minnesangs aber wohl schon beim Hören der Eingangsstrophe mit ihrem unverfrorenen Eigenlob vorbereitet war. Aber mehr als ein Hauch war es kaum, denn an anderer Stelle hat der Dichter in fast schon lutherischer Manier gegen die Unbill protestiert, die seinen Deutschen zugemutet wurde; da war zwar auch noch Ironie im Spiel, aber die richtete sich gegen den, dem er die Worte in den Mund legte, den Papst (34,7): „*ich hân zwên Allamân undr eine krône brâht / ... ir guot ist allez mîn: / ir tiuschez silber vert in mînen welschen schrîn. / ir pfaffen, ezzent hüenr und trinkent wîn, / unde lânt [laßt] die tiutschen leien magern unde vasten!*“

Wapnewski hat unter Berücksichtigung der Einzelteile von Walthers „*Ir sult sprechen willekomen ...*“ konstatiert⁸⁶: „Es ist Bitte um Heimat; Frauenlob im Minnesang (aber auch Frauentadel); Polemik gegen den Rivalen (Reinmar); Verteidigung gegen Schmähungen von außen“. Da ist indes eine weitere und unbezweifelbar vorhandene Komponente zu Unrecht eliminiert worden: Das Lied ist eben auch ein Preis deutscher Zucht, deutscher Frauen und Männer, der zwar am Ende durch eine Prise Ironie überstreut worden sein mag. Indes kann in aller Regel nur etwas ironisiert werden, was man selbst oder ein anderer zuvor in seriöser Weise bekundet hatte. Vor dem Hintergrund der Ressentiments, die fünfzig Jahre zuvor Bischof Otto von Freising in lateinischer Sprache gegenüber den Römern geäußert hatte, wird man im übrigen auch kaum von merkwürdig hohen nationalen Temperaturen sprechen können. Allerdings: So virtuos wie Walther von der Vogelweide hatte bis dahin noch niemand in der Volkssprache nationalen

Schnell 1989, 265 ff. Reinbot von Dürne, V. 59 ff. nennt um 1235 Tirol und Bremen, Preßburg und Metz.

⁸⁵ Wapnewski 1962, 223 f. Zum Aufkommen der Nationalhymne vgl. Fehrenbach 1971, 303 ff.

⁸⁶ Wapnewski 1962, 224.

Stolz und national geprägte Abneigung gegen Papst und römische Pfaffen formuliert – und ebenbürtige Nachfolger hat er lange nicht gefunden.

Im übrigen aber scheint Walthers „*Ir sult sprechen willekomen ...*“ schon im Mittelalter als ein Lied empfunden worden zu sein, mit dessen Gesang deutsche Identität beschworen werden konnte. Um 1250/70 schrieb der damals im Dienst König Ottokars II. von Böhmen stehende Steirer Ministeriale Ulrich von Liechtenstein den ‚Frauendienst‘, eine Autobiographie, deren Geschichte vermutlich weitgehend eine Fiktion darstellt, die aber durch die Nennung zahlreicher real existierender Personen und durch die Lokalisierung in einen mit vielen realen Orten abgesteckten Raum als tatsächliche Begebenheit erscheinen soll.⁸⁷ U. a. unternimmt der Erzähler eine exakt nach Tagen datierte Turnierfahrt, die er als Königin Venus allen Rittern ankündigt, die in der Lombardei, in Friaul, Kärnten, Steier, Österreich und in Böhmen ansässig sind. In dem gesamten, 14800 Verse umfassenden Epos ist, wenn ich nichts übersehen habe, das Wort „deutsch“ nicht bezeugt. Kannte der Autor dieses Wort nicht, oder aber hat er es, aus welchen Gründen auch immer, gemieden? Als der Erzähler bei Malanstorf in Österreich dahinreitet, begegnet ihm ein Knappe, der höfischer nicht sein kann, und beginnt sofort damit, ein Lied zu singen, daß ihm in das Herze klang (240): *ez tet mir innerlichen wol, / wan ich dâ wart freuden vol / ... nu hoert daz liet, daz sprach alsô: / Ir sult sprechen willekomen*. Der Autor zitiert Walthers Lied bis zum sechsten Vers und beteuert dann erneut, wie dieser Gesang seine Trauer in Freude wandelt. Aber erst mit dem nicht mehr zitierten neunten Vers beginnt der Preis: *Ich wil tiuschen frowen sagen ... „Jâ herre,“* so sagt er dem Knappen, *„wie gesprich ich in / sô daz ez iemen hie verstê?“* (wie rede ich von ihnen, den Frauen, auf daß es hier jemand versteht?)

3.4. Das deutsche Reich Heinrichs (VII.)

Die einzige Quelle, in der dem Begriff „deutsche Lande“ und seinem fast als Synonym auftretenden Zwilling „*tiusche rîche*“ eine gegenüber dem Römerreich eigenständige Qualität zugemessen wurde, ist die erste, vermutlich in Bayern zwischen 1254 und 1272 entstandene Fortsetzung der Kaiserchronik.⁸⁸ Sie beginnt mit König Konrads III. Tod und der Erhebung Friedrichs I., der sich *des rîches unterwant*, das später zweimal ausdrücklich als das Römische bezeichnet wird (157 u. 388). Die Nennung der deutschen Lande ist in grammatischer Hinsicht kaum bemerkenswert, entspricht sie

⁸⁷ Bumke 1990, 273 f.

⁸⁸ Ein weiterer, ebenfalls die deutsche Komponente des Reiches hervorhebender Text ist die sog. Erste Bairische (in Wirklichkeit oberrheinische) bis 1314 reichende Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik, die aber auch den römischen Charakter des Königtums betont; Ritscher 1992, 221 f.

doch fast immer der schon im Annolied bezeugten Redeweise. Die Nachricht vom Tode von Barbarossas Sohn Friedrich fliegt *in Tiuschiu lant* (183). Als Kaiser Otto IV. in Italien weilt, läßt man dem Jüngling (*chint*) Friedrich ausrichten: *choeme er in Tiuschiu lant, / si zuhten [zögen] in úf sâ zehant, / ze chünege und ze richtaere. / Daz chint hört gern diu maere* (421). Am Ende wart das *chint von Pülle* [442] *sigehaft*. Das Reich aber war nun *laere*, vakant. Laien und Bischöfe wollen *daz chint zu chünege und ze rihtaere hân*. Man fährt zu dem *stuol* nach Aachen: *des küniges wâren si alle frô, / daz in wider was chomen / daz geslehte [= die Staufer], daz in was benomen* (488). Danach folgt ein Umzug durch die deutschen Lande, vom *Niderlant* kehrt der neue König *úf bí dem Rîne*, durchs Elsaß und Schwaben geht er nach Thüringen, Meißen und auch durch Sachsen, das einstige Fürstentum der Welfen. Ausgespart bleibt hier nur Bayern. Nach der Kaiserweihe in Rom und einem Aufenthalt in *Pülle* und *Ceciljenlant* fährt Friedrich *gen Lamparte* und von dort *in Tiuschiu lant*. Es folgt der Zug zum Heiligen Grab, wo ein Friede mit den Heiden geschlossen wird. Danach bleibt der Kaiser in *Pülle* und *Palerne*. Am Ende folgt die vom Autor als wichtigste Episode seines Werks gestaltete Tragödie von Friedrichs frommem Sohn Heinrich, über den es gleich zu Anfang heißt: *der was in Tiuschem lande*. Der Vater ersucht die Fürsten, den Sohn zum Stuhl nach Aachen zu führen, was auch geschieht. Heinrich bewährt sich: *dem lande macht er guoten fride, / diu strâze und der ackerman / muosten guoten fride hân. / der junge chünic Hainrich / richte vaste umbe sich [er herrschte mächtig], / sîniu Tiuschen rîche / stuonden gar frideliche. Daz sach der chaiser gerne. / der was ze Palerne: / den sun liez er hie ein voget [Schirmherrn] sîn*. Heinrich unternimmt eine Heerfahrt in das am Anfang nicht genannte Bayern, dessen Herzog sich seiner Huld unterwerfen muß. Aber der König saß *úf gelückes rat*, dem Rad der Fortuna. Er begann töricht zu werden, sorgte sich täglich: *choeme der chaiser in Tiuschiu lant, / daz er in verstieze zehant / der chrône und der ére*. Er will dem Kaiser widerstehen, ihm nicht *untertân* sein, wähnt, daß der Kaiser niemals mehr Apulien verlassen werde: *sô wolt er [Heinrich] haben Tiuschiu lant, / die stuonden gar in sîner hant*. Heinrich will sich also der Herrschaft des Vaters und römischen Kaisers entziehen und die deutschen Lande als eigenes, als sein deutsches Reich regieren. Im Rückblick wird das noch einmal bekräftigt: Der Vater ist in *Tiuschiu lant* gekommen, läßt den Sohn gefangensetzen und *úz Tiuschem lande* nach Messina bringen. Der Autor will die Geschichte nicht weiter erzählen: *doch was ez ain jâmer grôz, / daz er bestuont des rîches blöz [daß er vom Reich abgesetzt wurde] / des er vierzeben jâr schône pflac [angemessen regierte] / und dá zwischen nie chain tac / in Tiuschem rîche unfride wart ... der chaiser ubel hete getân, / daz er den sun alsô vertraip*. Danach fuhr der Kaiser *gen Pülle, / Tiuschiu lant gesach er niemer mër*. Zum Abschluß heißt es, in offenkundigem Widerspruch zur vorausgegangen Anklage: *in Pülle verschiet chaiser Friderich / wê, wenne wirt uns sîn gelich?* (Wann werden wir einen ihm gleichen Kaiser haben?)

Die erste Fortsetzung der Kaiserchronik ist im Rahmen der deutschen Historiographie allem Anschein nach ein Unicum. Die deutsche Komponente des Reiches schien sich im Königtum Heinrichs (VII.) vom römischen Kaisertum abzukapseln und sich als ein deutsch definiertes Reich zu etablieren: Der Kaiser weilt in *Pülle* oder anderswo in der Ferne, während König Heinrichs Reich, „sein deutsches Reich“, Frieden genießt. Dieses deutsche Reich, so meint der Verfasser in einem nur verstümmelt überlieferten Passus, muß Heinrich auf Befehl des Vaters in schändlicher Fahrt bei gesundem Leibe verlassen, ein Reich von mancher Burg und Stadt, von hoher Herrschaft, die ihresgleichen die Welt nicht hat.

Das hier entworfene Bild eines deutschen Reiches war kein von aller Realität abgehobenes Phantasieprodukt⁸⁹: Kaiser Friedrich II. hat dem Sohn ein weitgehend selbständiges Reich überlassen und den Sohn gelegentlich als *rex Alemanniae* bezeichnet, so wie man auch anderswo in Italien die Könige aus dem Norden der Alpen zu benennen pflegte. Wenn jedoch der Kaiser diese Redeweise aufgriff, war das naturgemäß ein verfassungsrechtlich relevanter Vorgang. Allerdings war Friedrich, wie das auch der Chronist unterstellte, nicht bereit, auch nur den Anschein von Ungehorsam von Seiten dieses deutschen Königs gegenüber dem Kaisertum römischer Prägung zu tolerieren.

Am Ende siegt der Kaiser, läßt den Sohn gefangennehmen und aus deutschen Landen entfernen, die er selbst nach diesem Unglück nie wieder sah. Im Rückblick war es dem Autor klargeworden, daß ein deutsch definiertes Reich sich gegenüber der Übermacht des Kaisertums von Rom nicht behaupten konnte, während um 1255 im fernen England der Chronist John von Wallingford notierte, die römische Kurie habe das Imperium Romanorum aufgehoben, um nur noch selbst zu herrschen.⁹⁰ Auch in Frankreich nahm man die römische Attitüde der Deutschen nicht mehr ernst, und das haben deutsche Autoren gewußt. So vermerkte ein Lübecker Chronist zur Geschichte Heinrichs VII., vor dessen Kaiserkrönung (1312) hätten die Franzosen es als lachhaft empfunden, daß die Könige der Deutschen sich noch immer als Könige der Römer bezeichneten, obwohl sie doch seit langen Zeiten nicht mehr nach dem Kaisertum gestrebt hätten.⁹¹ Mit Heinrichs Romzug, so kann die Meinung des Lübeckers ergänzt werden, war dem Spott der Franzosen ein Ende gesetzt worden.

⁸⁹ Vgl. Hugelmann 1955, 445 ff.

⁹⁰ John von Wallingford, MGH SS 16, 509.

⁹¹ Annales Lubicensis, MGH SS 16, 421.

4. Deutsche Zunge – deutsche Nation

Auf dem vom Schrecken der Eroberung Konstantinopels durch die Türken überschatteten Regensburger Reichstag vom Sommer 1454 hielt Johannes Lysura, Gesandter des Trierer Erzbischofs Jakob von Sierck, eine Rede, in der er mit vielen Worten, ohne es doch explizit zu sagen, die Untätigkeit des Kaisers beklagte.⁹² Das Heilige Reich, das in vergangenen Zeiten die *gruntfesten Teutschen* an sich gebracht hätten, sei in große Not geraten. Das alles hätte die Kurfürsten in schwere Sorge versetzt, *das solich fürnemig* [vornehme] *wirdig und edel land, als Teutsch gezunge ist, mit landen, leuten und allen sachen also gar wol und menlich geschickt und auch das heilig reich, so loblich an Teutsch gezunge bracht, so liederlich in sich selbs allein unordenung halber zergentlich und so swerlich sol verirren und verachtet werden*. Lysura verwandte anstelle des in anderen Texten nach wie vor üblichen Femininum „die zunge“ das Neutrum „das gezung“, das in Analogie zu dem mittellateinischen „*linguagium*“ gebildet worden war. *gezung* stand für das allem Anschein nach damals noch als störendes Fremdwort empfundene *nacio*, wie es vom Trierer Erzbischof kurz zuvor in einem ganz ähnlichen Zusammenhang gebraucht worden war: an Leuten, Städten, Festen und allen anderen Sachen, die *zu herlichen groissen dingen geborent, ist unsere nacio meyster uber alle andere nacion, so verre sie in rechter ordenunge und regiment ist*. Wenn das aber nicht der Fall sei, dann *werdent andere nacion unsere nacion mit schanden und groisser confusion gancz und gar verdilgen ...*

4.1. Das Metonym *deutsche Zunge* bis 1330

Als Metonym für „Sprache“ ist das Wort *zunge* bereits in althochdeutscher Zeit bezeugt, in der Evangeliendichtung Otfrids von Weißenburg: *in frenkiska zungun*, in die fränkische Sprache, will Otfrid das Evangelium übertragen.⁹³ In einem indirekten Zusammenhang mit dem Adjektiv deutsch erscheint *zunge* um 1170 in Konrads Rolandslied: Der Autor habe das, was *an dem buoche gescribin stat / in franczischer zungen ... / in die latine bedwngin, / dann in die tutiske gekeret* (9080). In direkter Verbindung mit deutsch begegnet die Gleichung *zunge* = Sprache noch oft, so im Literaturkatalog von Gottfrieds ‚Tristan‘: Heinrich von Veldeke, ein aus dem niederdeutschen

⁹² RTA 19,1, Nr. 29,3, S. 243 ff. Thomas 1985, 439 f.; der im folgenden zitierte Text: Weinrich 1983, Nr. 128, S. 509.

⁹³ Otfrid, 1, 1, 114. Weitere hier nicht genannte Belege für *zunge* = Sprache bei Schnell 1989, 312. Vgl. noch Anm. 136.

Maasgebiet stammender Dichter, *er inpfete daz erste ris / in tiutscher zungen* (4738; er pflanzte den ersten Zweig in die deutsche Sprache).

Indes verhartete der Begriff *zunge* = Sprache durchaus im Rahmen des auch im Lateinischen oder Französischen Üblichen. Auffällig aber ist die zuerst in der Jüngerer Judith um 1150 bezeugte andere Variante des Metonyms, die zumindest im klassischen Latein kein Vorbild hat: *zunge* = Volk oder Nation. Artaxersis, König *ze Perse*, hatte *bedwungen / manige heidenische zungen* (45). Hartmann von Aue schrieb um 1186/88⁹⁴:

Ez ist geminnet, der durch die minne ellenden muoz.
nu seht, wie sî mich ûz mîner zungen zihet über mer.
und enware minne, her Salâtin und al sîn her
dien braehten mich von Vranken niemer einen vuoz.

Wenig später erscheint diese Variante des Metonyms von *zunge* zum ersten Mal in Verbindung mit dem Adjektiv „deutsch“: Im Frühjahr 1198 schuf Walther von der Vogelweide eine neue species der deutschen Literatur, die politische Spruchdichtung. Schon im ersten Werk dieser Serie begegnet die deutsche Zunge, und zwar in einem bis heute für diesen Sachverhalt üblich gebliebenen Kontext, in einer wehleidigen Klage (8,28). Diese handelt über die Wirren, die der von den Anhängern der Staufer zum König gewählte Philipp von Schwaben durch sein Zögern ausgelöst hatte, das ihm übertragene Amt zu akzeptieren. *sô wê dir, tiuschiu zunge, / wie stêt dîn ordenunge!* Auffällig ist, daß Walther hier nicht etwa den Zustand des Römischen Reiches beklagt, dessen Existenz er zwar anderwärts zur Kenntnis nahm, in diesem ‚Reichston‘ jedoch nicht bei Namen nannte.

Offenkundig in Walthers Tradition stand Neidharts Spruch über die Zustände in Akkon um 1127⁹⁵: *ûf mînen sanc / abtent hie die Walben niht: „sô wol dir, diutschiu zunge!“* Nach Konrads IV. Tod (1254), vermutlich im Zusammenhang mit der Doppelwahl von 1257, als Richard von Cornwall und König Alfons IX. von Kastilien zu römischen Königen erhoben wurden, beklagte der Meißner die durch die Gier der Deutschen verursachte Not des Römerreiches in Versen, die – ganz anders als Walthers Lied von 1198 – einprägsam den Dualismus von „Römisch“ und „Deutsch“ beschwören⁹⁶:

Daz so lange gestanden hat ane (ohne) keiser Roemisch rîche,
daz ist von diner girigkeit, Diutsche zunge, sicherliche,
von dir ist Roemisch rîche gar verweiset
(durch dich ist das Römische Reich verwaist)
Dir solte dienen al diu werlt: nu wiltu dich eigen machen;
(... nun willst du dich untertan machen)
verliuset Diutschiu zunge ir recht, daz wirt si an eren swachen;

⁹⁴ Hartmann 17,2; Minnesangs Frühling 1988, 428. Der dritte Vers nach einer Emendation von Eberhard Nellmann.

⁹⁵ Neidhart, Sommerlieder 11,2.

⁹⁶ Der Meißner 14,2, hier nach Müller, Bd. 1, S. 68.

owe, din girigkeit daz riche neiset (bedrängt)
 Gib niht din erbe (das römische Königtum) in vremdiu hant,
 daz dir din schepfer hat an geerbet;
 gedanke, wie unbarmeliche der künik Chuonrat wart verderbet:
 davon noch allen Diutschen fürsten eiset (graut).

Es lag in der Natur dieses Metonyms, daß es hin und wieder in ambivalenter Bedeutung begegnet, als Bezeichnung für die Sprache und für das Volk, das diese Zunge im Munde führt: So schon in dem um 1210 redigierten ‚Herzog Ernst‘, dessen Autor erklärt: Ihm – dem römischen Kaiser Otto – *diente manic fürsten lant / in diutscher und in welscher zungen* (180). Besonders prägnant spielte um 1280 der Wiener Bürger Jans Enikel mit der Ambivalenz des Begriffs in einem Exkurs über den Turmbau zu Babel und dessen Konsequenzen.⁹⁷ 72 Sprachen sind dabei entstanden, darunter 12 der Christenheit. Die erste davon ist die der *Walhen* (Romanen), die zweite die der *Wint* (Slaven). Dann heißt es: *Diu diutsch sprach ist diu dritte zung / in irer ordenung, / diu kan niht kristenlicher sin*. Das Zentrum der *diutschen zunge* liegt für diesen Wiener Bürger in der Heimat des ihm gegenwärtigen Königs Rudolf von Habsburg: *Die Diutschen sitzent umb den Rên, / in mitten in der Swâben lant; / da ist diu diutsch zung erkant*. Aber auch anderswo sprechen die Leute die deutsche Sprache, in der Wetterau, in (Main-) Franken, in Sachsen, Thüringen, Meißen, Tirol, Görz, Bayern, Kärnten, Steier und gewiß auch in Österreich, das der Wiener Autor allerdings nur nennt, ohne, wie sonst üblich, die deutsche Sprache der Bewohner eigens hervorzuheben. Im übrigen wird in diesem Abschnitt von Enikels Chronik deutlich sichtbar, daß aus der Vierzahl der deutschen Völker mittlerweile andere als eigenständige Einheiten angesehene „Stämme“ herausgewachsen waren, die im übrigen auch in Werken anderer Autoren berücksichtigt wurden.

Der Gebrauch des Metonyms war auch in der Frühzeit nicht auf die Poesie beschränkt. Im Lehnrecht des Sachsenspiegels (4 § 1) heißt es, ein dem Reich verpflichteter Mann müsse binnen *dudescher tungen* dienen, *de demeromeschen rike underdan is*. Der Graf von Flandern privilegierte 1309 die *coepmanne van den Roemschen rike van der Duutscher tonghe*.⁹⁸

Der unter habsburgischer Herrschaft wirkende Steirer Chronist Ottokar nennt um 1314 die deutsche Zunge in der Bedeutung von Volk, Nation, dies in einem wohl leicht ironisch geprägten Kontext: Dem Herzog Otto von (Nieder-) Bayern wird die Absicht ausgedrückt, mit Hilfe der Siebenbürger in Ungarn die Herrschaft als König zu erringen. Er solle sich lieber von den Ungarn fördern lassen (88216): *„tiutscher zung und art / hie vor nie mære wart / erboten diu ère, / daz er ze kunic mære / waer erwelt von der gemeine, / nur dû alleine ...“*

⁹⁷ Jans Enikel, *Weltchronik* V. 27357 ff., S. 532 ff.

⁹⁸ Hoen 1994, 132.

Zur selben Zeit vollendete im Umkreis des Habsburger Hofes der Schreiber Johann von Würzburg sein Epos ‚Wilhelm von Österreich‘, in dem die Christenheit eine Schlacht gegen die Heiden ausficht.⁹⁹ Unterteilt ist das Christenheer in acht Scharen, von denen die *tiutsch zunge* vier stellt, den Vorstreit führt und dies im übrigen noch immer tut, wenn es gewünscht wird (*swâ man ir gert*). Hauptmann der deutschen Zunge ist Herzog Luipold von Österreich. Ein Kaiser wird nicht erwähnt. Zum Zeitpunkt, da der Autor sein Werk vollendete, war das Reich vakant, und für die Neuwahl trat König Albrechts I. Sohn auf, Herzog Friedrich von Österreich, dessen Bruder Leopold in den folgenden Jahren eine herausragende Rolle im Thronkampf gegen Ludwig den Bayern spielen sollte. Die vierte deutsche Schar wird von König Richard von England angeführt, dem schon in Konrads von Würzburg ‚Turnier von Nantes‘ eine deutsche Partei zum Sieg über die „Welschen“ verholfen hatte. *Zu dem [Richard] vil Tüscher wart gewant, / wan [denn] Engellander wellent sîn / alle tiutsch*. Neben den vier deutschen gibt es ebensoviele Scharen von *untiutscher zungen*, nicht-deutscher Nation, nämlich die von Frankreich, Spanien, Zypern und Jerusalem.

Herzog Friedrich von Österreich wurde zwar 1314 zum römischen König gewählt, unterlag aber 1322 seinem Vetter und Rivalen um die Krone, Ludwig dem Bayern. In dessen Umkreis schrieb, vermutlich um 1330, ein Angehöriger der Familie von Ludwigs wichtigstem Rat, des Grafen Berthold von Graisbach, genannt von Neuffen, den ‚Lohengrin‘, die Sage vom Schwanritter, die der Dichter mit der teilweise fingierten Geschichte König Heinrichs I. verwob.¹⁰⁰ Im ‚Lohengrin‘ hat das Wort „deutsch“ den Status erreicht, den es erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überschreiten wird. Neunmal erscheint das Substantiv, dreimal davon im Singular; so soll an des *diutschen stat*, d. h. an Heinrichs Stelle, ein Heide zu Rom Kaiser werden. Zum Kampf gegen die Ungarn bleiben einige zu Hause. Der Erzähler meint, er könne sie zwar benennen, aber: *durch diutsche zunge lâz ich daz* (um der deutschen Zunge willen, will ich's sein lassen, 2682). Als Rom von den Sarazenen bedroht wird, ruft der Papst den inzwischen von den Kurfürsten als Kaiser benannten Heinrich zu Hilfe, verweist darauf, daß dieser *diutschiu lant* vor den *Hiunen* (Hunnen = Ungarn) gerettet habe und meint (3518): *quaem er nû und braecht mit im den von Prâbant [Lohengrin], / im wûrde gar undertaenic welhisch zunge* [d. h. Italien]. Das Christenheer wird auch in diesem Epos in Scharen eingeteilt. Diese entsprechen zwar – anders als im ‚Wilhelm von Österreich‘ – eher der traditionellen Gliederung des

⁹⁹ Johann von Würzburg v. 16 504 ff.

¹⁰⁰ Der von Christa Bertelsmeier-Kierst und Joachim Heinzle in der Zeitschrift für deutsche Philologie 1996 wiederholte Versuch, die von mir vertretene Datierung des ‚Lohengrin‘ „um 1330“ als falsch zu erweisen und die Entstehung noch vor 1300 zu datieren, konnte mich nicht überzeugen.

Römischen Imperiums mit seinen der *welschen zunge* zugehörigen regna, das ändert aber nichts daran, daß auch im ‚Lohengrin‘ die *diutsche zunge* als Rückgrat des Christenheeres einen dominierenden Rang einnimmt. Die erste vom Franken Eberhard geführte Schar umfaßt die Schwaben, die Bayern sowie die Franken oberhalb von Bingen. Die zweite steht unter König Rudolf von Burgund, die dritte unter dem König von Arles und dem Herzog von Lothringen, die vierte unter dem König von Frankreich. Die fünfte ist die des Kaisers. Zu ihr gehören die Leute unterhalb von Bingen, das *lantvolc von Sabsenlant*, der Bischof von Köln, der (Herzog) von Brabant und Markgraf Friedrich von Meißen, Landgraf in Thüringen. Eine sechste Schar umfaßt das Kriegsvolk des Papstes und des Lombardenkönigs. Diese Rotte kommt im Verlauf der Schlacht der in Bedrängnis geratenen *diutschen zunge* zu Hilfe, was den Zorn des Königs von Frankreich erregt, weil der das gerne selbst übernommen hätte (4397). Nach dem Sieg soll dem *volke* gesagt werden, daß es eine Weile die Herren in Ruhe lassen möge. Man bat den Kaiser *sagen durch die spräche, diu kunde der diutschen zunge behagen* (die der deutschen Zunge, Nation angemessen war, 6405). Da aber sah man den Kaiser vor Scham erleichen: „*zwâr [fürwahr], mîn sprâch ist vremde dem künige von Lamparten*“. Die Übersetzung besorgt dann die Gemahlin des Lombardenkönigs, eine Tochter des Königs von Griechenland, die offenbar des Deutschen mächtig ist. *Dem künige von Frankrîche mahte kunt / der von Lutringe die sache .../ wan er beide sprâche, franzeis und diutsch, wol kunde* (6421).

4.2. Vorläufiges Résumé

Bis zum Tode Ludwigs des Bayern (1347) war das Wort „deutsch“ in mancherlei Varianten und Kombinationen bezeugt: Als Substantiv zur Bezeichnung der Deutschen, als Adjektiv und Adverb zur Bezeichnung der Sprache, zur (sprach-) nationalen Kennzeichnung von Mannen, Frauen, Rittern, Priestern, Landen, des *volks*, der *zunge* oder *sprache*. Außer Betracht geblieben waren hier der Name des Deutschen Ordens und seiner Brüder sowie das *Ius Teutonicum* in den slavischen Gebieten des Ostens.¹⁰¹ Die Deutschen waren, als sie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts als solche sehr allmählich genannt wurden, wie schon ihre Vorgänger, die deutschen Mannen oder Leute im Annolied, die gegenwärtigen Träger des Römerreiches, was zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Kirchenrecht seinen Niederschlag fand. In Eikes von Repgow Sachsenspiegel wurden die *dudeschen* als die Wähler des Königs und künftigen Kaisers definiert, womit sie auch zu einer Figur des weltlichen Rechts aufsteigen, dies allerdings nur in einem Rechtsbuch privaten Ursprungs. Die kuriale Lehre von der *Translatio Imperii*

¹⁰¹ Werner 1992, 213 mit Literatur.

führte dann dazu, daß die *Germani* Innozenz' III. gelegentlich im Zusammenhang mit der von Wählern oder Königen geforderten Anerkennung dieser Lehre eine sehr beiläufige Erwähnung fanden, das aber geschah in Schreiben an die Päpste, die in deutschen Landen kaum Verbreitung gefunden haben dürften.¹⁰²

Aus eigener Initiative haben römische Könige oder Kaiser bis 1323 in ihren Dekreten, Privilegien oder sonstigen Verlautbarungen so gut wie nie die Deutschen und ihren Anteil am Fortbestand des Römerreiches betont. Das wurde erst unter Ludwig dem Bayern etwas anders. In der dritten seiner Appellationen wider den gegen ihn eröffneten Prozeß des apostolischen Stuhls hat er behauptet, der sich Papst nennende Johannes pflege zu sagen, daß die Zwietracht der Fürsten, der anderen Adligen sowie des Volkes Deutschlands das Heil und der Friede von Papst und Kirche der Römer sei (*quod discordia principum Alamanie et aliorum nobilium Alamanie et populi Alamanie sit salus et pax Romanorum pontificum et ecclesie*).¹⁰³ Das war allerdings die Aussage eines anderen, eines Mannes aus Cahors, der von sich behauptete, Papst zu sein. Ludwig selbst stellte demgegenüber fest: Es ist eine verwerfliche Tat, die auf die Austilgung des *sacrum Imperium*, unserer und der Reichsfürsten Existenz zielt, obwohl doch feststeht, daß das Römische Reich von Gott dazu bestimmt ist, das Evangelium zu verbreiten und den katholischen Glauben aus allen bösartigen Attacken herauszuführen. Kurzum: Das Römerreich war ein Phänomen der Heilsgeschichte. Daß es den Deutschen übertragen war, bedurfte in einem für die Kurie bestimmten Text keiner Erwähnung, das stand im *Corpus Iuris Canonici*. In anderen Schreiben aber hat der Bayer sehr nachdrücklich die von ihm zu wahrenen Rechte der Deutschen hervorgehoben. Unmittelbar vor dem Beginn seines Romzuges erinnerte er den Adel Sachsens daran, daß dessen Vorfahren mit ihren Triumphphen (über die Ungarn) einst das Kaisertum begründet hätten und daher die Edlen Sachsens vor allen anderen in das Imperium der deutschen Nation inkorporiert seien (*Hii pre ceteris gentis Theutonici incorporati sunt imperio*). Seinem Schwiegervater, dem Grafen Wilhelm von Hennegau und Holland, schrieb er damals, er wolle Italien helfen, um die Leute dort vor der Versklavung durch Fremde zu bewahren, was ihm selbst, den Kurfürsten, dem Hause Bayern und aller deutschen Nation zum ewigen Schaden gereichen würde (*obproprium totius nationis Alemannie*).

Aber auch in den Kreisen, die dem Bayern damals eher neutral oder gar feindlich begegneten, wurde der Sachverhalt „deutsch“ hervorgehoben:

¹⁰² Goetz 1958, 180 (Anerkennung der Translationslehre durch Rudolf I. 1279), 181 (Albrecht I. 1303), 186 (Karl IV. 1346).

¹⁰³ Sachsenhäuser Appellation vom 22. 5. 1324: MGH Const. 5, Nr. 909f., S. 724 u. 745. Zum folgenden vgl. Ludwigs Brief an seinen Stellvertreter im Norden, den Grafen Berthold von Henneberg (sowie weitere Schreiben ähnlicher Art): MGH 6, Nr. 326ff., S. 239ff.; Brief an Wilhelm von Holland-Hennegau ebda Nr. 266, S. 174.

Das *romisch riche* selbst, in Gestalt einer der Mutter Gottes ähnlichen Frau, bestätigte ausdrücklich, in *tütschem lande* Aufnahme gefunden zu haben (272), und zwar in der volkssprachlichen Übersetzung von Lupolds von Bebenburg ‚*Ritmaticum querulosum*‘ (Klagelied), die der Pfarrer Otto Balde- mann im September 1341 vollendete. Allerdings war diese Bestätigung verbunden mit der Klage: *Die Tutschen* versagen, und zwar alle, Kaiser, Grafen, Freie, Fürsten. Das Recht, das Gut des Reiches vergeht: *tutschlant in cleiner wirde stet*. Alle Lande wären ihnen untertan, wenn sie dem Reiche recht tun würden (397). So warnt das Reich, es könnte *Thutschlant* verlassen (487): *Wann uch das ryech enslibit* [entweicht], / *Vil erin von uch* [euch] *wichit*. / *Da von bekert uch, des tuot noet!* / *Tuet recht dem ryech, daz ist min roet* [Rat]. Der Text läßt keinen Zweifel daran, daß Autor und Übersetzer die imperiale Aufgabe der Deutschen nicht in der Beschränkung auf die eigenen Belange gesehen haben: Sorgsam wird aufgezählt, wie viele andere Völker und Länder ihre Kaiser einst dem Römerreich unterworfen hatten, die *Walben uber berg* (die Italiener), *Appodriten, Sorben, allez Wintlant* (alles Slavenland) und Polen.

Die zweite Komponente von „römisch-deutsch“, die Sprache, wurde bei vielen, mitunter im einzelnen genannten Unterschieden als eine einheitliche Zunge angesehen.¹⁰⁴ Zum besseren Verständnis des folgenden Abschnittes ist noch zu betonen, daß die gemeinsame Sprache bei der Abgrenzung gegen die Böhmen in besonderem Maße in Erscheinung trat. Die Böhmen waren von ihrem Ursprung her ein nicht-deutsches Volk, dessen Oberhaupt 1198 definitiv zum König und damit zum ranghöchsten Fürsten des Römerreiches erhoben worden war, das die gegenwärtigen Deutschen zu tragen glaubten. Der Steirer Reimchronist Ottokar ließ vor dem Beginn der Schlacht bei Dürnkrut Bischof Heinrich von Basel mit einem deutschen Mariengebete den Kampfesmut von König Rudolfs Heer anspornen, während die Böhmen mit ihrem slavischen Kyrie eleison aufs Feld ziehen (16 147): „*Gozpodina, pomyloydo!*“ „*hie Rôme!*“ *was der Tiutschen krie* [Schrei = cri de guerre], / *sô riefen die Béheim dá*, „*Budewezze, Brôhá!*“ [Budweis, Prag]. Um Mißverständnissen vorzubeugen: Die Böhmen wurden zwar als Fremde empfunden, aber man begegnete ihnen als gemeinsamen Angehörigen des Römerreiches doch durchweg mit einem gewissen Wohlwollen.

¹⁰⁴ Schnell 1989, 297f., 303 u. 312. Daß als Norm für die Literatur um 1200 / 50 das von schwäbischen Eigenheiten gereinigte Hochdeutsch des Südwestens galt, betont auch Wiesinger 1989, 329ff. Anerkannt haben diese Norm selbst solche Autoren, die sich nicht daran halten wollten, z. B. Eberhard von Erfurt V. 4467. Das Urteil Wiesingers über dessen Äußerungen scheint nicht ganz zutreffend zu sein. Vgl. umfassend Bach 1949, § 107ff., S. 135ff.

4.3.1. Karl IV. und die Sprachen

Nach dem Tode Kaiser Ludwigs des Bayern am 11. Oktober 1347 hat sich der im Juli 1346 zu Rhens zum Römischen König gewählte und mit dem Tode des Vaters am 26. August 1346 auch zum König von Böhmen aufgestiegene Karl IV. rasch durchsetzen können.¹⁰⁵ Der ursprünglich auf den Namen des hl. Wenzel getaufte, in seinem Pariser Exil aber nach Karl dem Großen benannte König war Sohn von König Wenzels II. Tochter Elisabeth und daher, anders als der in Böhmen stets als Fremdling angesehene Vater, Sproß der einheimischen Przemysliden-Sippe. Zum Zeitpunkt seiner Wahl beherrschte Karl nach eigenen Angaben fünf Sprachen.¹⁰⁶ Als er elf Jahre nach seiner vom Vater erzwungenen Exilierung wieder in Böhmen eintraf, so berichtet er in der um 1350 konzipierten Autobiographie, habe er die tschechische Sprache (*idioma Boemicum*) völlig vergessen gehabt, sie aber sofort wieder gelernt, so daß er sie sprechen und verstehen konnte wie jeder andere Böhme (*ut alter Boemus*). Dank Gottes Gnade habe er aber nicht nur das Tschechische, sondern auch das Französische (*Gallicum*), Italienische (*Lombardicum*), das Deutsche (*Teutonicum*) und das Lateinische (*Latinum*) vollkommen zu sprechen, schreiben und zu lesen verstanden, so daß ihm jede dieser Zungen gleichermaßen (*una lingua istarum sicut altera*) vertraut war.

Auch, aber nicht nur vor diesem Hintergrund sind Karls IV. Äußerungen über die deutsche Sprache zu werten, die er im letzten Kapitel der Goldenen Bulle ausgebreitet hat.¹⁰⁷ In diesem bis zum Ende des Alten Reiches gültigen Grundgesetz hat er im Jahre 1356 bekanntlich vor allem Recht und Zeremoniell der Königswahl festgesetzt und sich dabei als Kaiser der Römer explizit in amtlicher Form auch zur deutschen Komponente seiner und der Kurfürsten Herrschaft geäußert. Um die damit verbundenen Intentionen verstehen zu können, ist es erforderlich, Ursprung und Geschichte des Kurfürstentums in die Betrachtungen einzubeziehen.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Seibt 1978, 154 ff.

¹⁰⁶ Karl IV. Vita, cap. 8, S. 116.

¹⁰⁷ Goldene Bulle, Text mit deutscher Übersetzung wohl noch aus den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts: MGH Const. 11, S. 535–633. Vgl. zuletzt Hergemöller 1983; ders. 1989.

¹⁰⁸ Thomas 1993. Wolf 1997, 307, Anm. 15 zitiert den Titel dieses Aufsatzes nicht korrekt: Gehandelt wird darin über den Ursprung des Kurfürstentums, nicht den des „Kurfürstenkollegiums“. Auf Wolfs zutreffende Feststellungen zur Etablierung des *collegium* der Kurfürsten im Jahre 1298 sowie zum Aufkommen des Wortes *kurfürsten* einerseits, zu den daraus gezogenen teilweise unzutreffenden Schlußfolgerungen für die Vorgeschichte des Wahlgremiums andererseits kann hier nicht eingegangen werden. Hervorzuheben ist, daß die Siebenzahl der wahlberechtigten Fürsten (und damit die Vierzahl der Laienfürsten) spätestens zum Jahre 1263 eindeutig bezeugt ist: MGH Const. 2, Nr. 405, § 5, S. 525.

4.3.2. deutsch und nicht-deutsch: Die Sieben Kurfürsten

In seinem schon mehrfach erwähnten Brief an den Herzog von Zähringen hatte Innozenz III. 1202 erklärt, der apostolische Stuhl habe einst das Imperium auf die Deutschen, *in Germanos*, übertragen. Etwas später notierte Eike von Repgow in seinem Sachsenspiegel: *De dudescen scoles dorch recht den koning kesen*. Im folgenden Kapitel (III, 53,1) werden die *dudescen* etwas genauer definiert, und zwar mit der Hilfe ihrer Lande: Sachsen, Bayern, Franken und Schwaben. Seither konnte man den Böhmen erklären, daß sie gemäß dem Sachsenspiegel keinen Anspruch auf Teilnahme an der Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers hätten. Irgendwann muß irgendjemand dieses Argument ins Spiel gebracht haben. Das Resultat war eine wohl um 1239 zum ersten Mal formulierte Lehre, mit deren Hilfe die national-deutsche Einschränkung des Wahlrechts außer Kraft gesetzt werden konnte: Nicht aus der Zugehörigkeit zu den Deutschen floß dieses Recht eines Fürsten, sondern aus dem erblichen Besitz eines der vier Erzämter, und da das Schenkenamt des Königs von Böhmen verhältnismäßig gut bezeugt war, konnte es keinen Zweifel geben: Noch vor den anderen drei Herren mußte der Schenk als ranghöchster der Laien-Fürsten des Römerreiches selbstverständlich an der Wahl von dessen König beteiligt werden. Die heute so genannte Erzämtertheorie scheint auch auf die Anhänger eines rein deutschen Wahlgremiums Eindruck gemacht zu haben, jedenfalls wurde sie von einem späteren Bearbeiter des Sachsenspiegels, vermutlich kurz nach 1239, nachgetragen, dies allerdings in einer den Intentionen des Erfinders diametral zuwiderlaufenden Version: Der Böhme ist zwar Schenk, aber er wählt nicht, weil er deutsch nicht ist.

Vermutlich um 1275 wurde in Augsburg auf der Grundlage des niederdeutschen Sachsenspiegels ein entsprechendes hochdeutsches Rechtsbuch geschaffen, der Schwabenspiegel. Berücksichtigt wurden auch die Abschnitte über die Königswahl durch die *Tüschē* (§ 118) sowie die sieben Wahlfürsten (§ 130a). An die Stelle des Böhmenkönigs setzte der Schwabenspiegel den Herzog von Bayern, des Reiches Schenk. Damit war der nicht-deutsche Inhaber des Schenkenamtes eliminiert, die ursprünglich zugunsten des Königs von Böhmen erfundene Erzämtertheorie in Einklang mit der Lehre gebracht worden, wonach die Deutschen den König wählen. Diese wurde dann vom Redaktor des Schwabenspiegels noch etwas präziser definiert (§ 130a): Die vier Laienfürsten *sûln Tüsche man sin von vatter und von muoter oder van aintwederem* (von einem der beiden). Die Frage, wie denn die deutsche Nationalität von Vater oder Mutter zu erkennen sei, hat der Redaktor freilich nicht gestellt. Immerhin ließe sich vermuten, daß dazu der Nachweis ausgereicht hätte, aus einem der vier einstigen Königreiche zu stammen, die auch der Schwabenspiegel als deutsche Lande aufzählt.

1289 hat König Rudolf die Konsequenzen aus dem Wandel der Beziehungen zum böhmischen Königtum gezogen und dem inzwischen mit seiner Tochter Guta verheirateten König Wenzel II. das Schenkenamt sowie das Kurrecht bestätigt. Tatsächlich ist damit dem Böhmen als erstem und einzigem der Fürsten das Kurrecht urkundlich konzediert worden.¹⁰⁹ Zwar beteiligte sich König Wenzel II. offenbar ohne Widerspruch anderer an den Wahlen von 1292 und 1298, und nach dem Erlöschen der Przemysliden-Dynastie im Mannesstamm (1306) haben an der Doppelwahl von 1314 sogar zwei Könige von Böhmen an der Erhebung der Könige Ludwig und Friedrich teilgenommen, Johann von Luxemburg, der Sohn Kaiser Heinrichs VII., und Herzog Heinrich von Kärnten.¹¹⁰ Spätestens damals muß es zu einer Debatte darüber gekommen sein, ob der gegenwärtige König von Böhmen überhaupt noch als Nicht-Deutscher anzusehen sei.¹¹¹ Zu einem von jedermann akzeptierten Ergebnis hat dieser Disput jedoch nicht geführt, jedenfalls weigerte sich bei der Wahl Karls IV. im Juli 1346 der Erzbischof von Köln aus ungenannt bleibenden Gründen, König Johann von Böhmen, des Kandidaten Vater, als Kurkollegen anzuerkennen. Im Wahlprotokoll des Kölners heißt es, der König von Böhmen habe sich mit seinem Rat an dem Vorgang beteiligt; man kann ergänzen: nicht also mit seiner Stimme.¹¹²

4.3.3. *ydioma Theutonicum* – die deutsche Sprache in der Goldenen Bulle

Karl IV. hat diesen Affront offenbar nicht vergessen und zehn Jahre später auf die ihm eigene Weise reagiert, als er in seiner Goldenen Bulle unter anderem sehr ausgiebig Rechte und Pflichten der Sieben Kurfürsten festlegte und dabei sich selbst und seinen Nachfahren als Königen von Böhmen eine ganz besonders privilegierte Stellung einräumte, z. B. mit der vollständigen Abkapselung von Untertanen und Adligen dieses Königs gegenüber dem Hofgericht des römischen Königs und Kaisers.¹¹³ Daß dem König von Böhmen die Kur mit der Begründung bestritten worden war, er sei kein Deutscher, wird in diesem Text naturgemäß nicht erwähnt; indirekt aber ist Karl IV. auf diese Beeinträchtigung der Rechte Böhmens doch eingegangen, und zwar im letzten Kapitel der Goldenen Bulle, deren zweiten Teil er am Weihnachtstag 1356 zu Metz verkündete, das heißt auf romanischem Boden und, wie ausdrücklich vermerkt wurde, im Beisein aller Kurfürsten des Hl. Römischen Reiches, des Herrn Tayllerand, Kardinals der Hl. Römischen Kirche, und Karls, des Herzogs der Normandie und Dauphin von Vienne.

¹⁰⁹ MGH Const. 3, Nr. 415, S. 408, Nr. 444, S. 426 f.

¹¹⁰ Thomas 1993 (2) 54 f.

¹¹¹ Hugelmann 1954, 460 f.

¹¹² MGH Const. 8, Nr. 66, S. 98.

¹¹³ Goldene Bulle cap. 8.

Im gesamten vorausgegangenen Text der Goldenen Bulle ist von Deutschen (*Teutonicis*) nie die Rede, zweimal aber wird die deutsche Sprache berücksichtigt. Zu Beginn der Wahlprozedur sollen die Kurfürsten einen Eid leisten, dessen Formel der Erzbischof von Mainz als Erzkanzler des Hl. Reiches in der Germania für alle seine Kollegen vorzusprechen hat, und zwar *vulgariter*, in der Volkssprache. Außerdem werden Leute erwähnt, die in den Regionen Deutschlands gemeinhin Pfahlbürger benannt zu werden pflegen (*in partibus Alamannie consueverunt vulgariter pfallburgeri appellari*). Das Wort *vulgariter* war gewiß nicht mit einem pejorativen Akzent versehen; Karl meinte nicht die Sprache des *vulgus*, des niederen Volkes. Aber als Kennzeichnung einer „zunge“, die in nur wenig älteren volkssprachlichen Texten als Metonym für die deutsche Nation als Trägerin des Römerreiches aufgetreten war, konnte *vulgariter* kaum als angemessene Vokabel angesehen werden. Eine vermutlich noch zur Zeit Karls IV. in Frankfurt entstandene volkssprachliche Version der Goldenen Bulle formulierte, der Mainzer solle *den eit in Tutschin tun*, und verzichtete auf die Wiedergabe des zweiten *vulgariter* ganz: *in Dutschem Lande* würden die Leute Pfahlbürger genannt.

Das letzte Kapitel der Goldenen Bulle beginnt mit den Worten:

Da die Majestät des Römischen Reiches die Gesetze der im Hinblick auf Gebräuche, Lebensweise und Sprache unterschiedlichen Nationen [diversarum nationum] sowie deren Regierung zu regeln hat, ist es angemessen und wird nach der Einschätzung aller Weisen für nützlich gehalten, daß die Kurfürsten, des Reiches Säulen und Mauern, in den Unterschieden der verschiedenen Idiome und Sprachen [lingue] unterrichtet werden, damit sie viele verstehen und von vielen verstanden werden. Deswegen setzen wir fest, daß die Söhne oder Erben und Nachfolger der erlauchten Kurfürsten – nämlich des Königs von Böhmen, des Pfalzgrafen bei Rhein, des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg – da als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß sie das ihnen natürlich eingepflanzte deutsche Idiom [Theutonicum ydioma] beherrschen und von Kindheit an gelernt haben – von ihrem siebten Lebensjahr an in Grammatik (Latein), in italienischer und slawischer Sprache [in grammatica, Italica ac Slavica lingwis] unterrichtet werden.

Der Kaiser stellte es den Eltern frei, die Knaben an Orte zu schicken, wo sie diese Sprachen (*linguagia*) lernen könnten, oder aber zu Hause von Lehrern unterrichten zu lassen sowie ihnen andere, in den betreffenden Sprachen erfahrene Knaben zuzuordnen, damit sie gleichermaßen durch Konversation und Lehre in diesen Sprachen unterrichtet würden.

Karls IV. Anordnungen wurden und werden oft als einzigartig bestaunt und bei passend erscheinender Gelegenheit gern als zukunftssträftig gepriesen.¹¹⁴ Dem soll nicht widersprochen werden. Der politische Witz von Karls Forderungen verbirgt sich jedoch an einer ganz unscheinbaren und bislang nur selten einmal beachteten Stelle, nämlich in der Aufzählung der

¹¹⁴ Hergemöller 1989, 224 ff. Soweit ich sehe, hat nur Hugelmann 1954, 461 f. auf den springenden Punkt des Kapitels aufmerksam gemacht.

Laienfürsten und der damit einhergehenden Feststellung, daß jedem dieser Herren das deutsche Idiom von allem Anfang an eingepflanzt werde, also auch, und zwar an erster Stelle, dem König von Böhmen, der gemäß dem Sachsenspiegel gar keine Kur hatte, weil er nicht deutsch sei. Diese Meinung eines privaten Rechtsbuches wurde nunmehr durch kaiserliches Gesetz in ähnlich souveräner Weise verworfen wie an anderer Stelle der Goldenen Bulle der Approbationsanspruch des Papstes¹¹⁵: Karl hielt es nicht für erforderlich, diese seiner böhmischen und römischen Majestät abträglichen Behauptungen eigens zu benennen, er fegte sie beiseite. Ein zum römischen König Gewählter demonstriert stante pede seine Regierungsfähigkeit, indem er den Kurfürsten deren Privilegien bestätigt; einem König von Böhmen aber wird von frühester Kindheit an das *ydioma Theutonicum* eingepflanzt.

Hat Karl IV. sich mit seiner Bemerkung über die genuine Sprache der Kurfürsten als Deutscher bekennen wollen? Wer den Wortlaut von Sachsen- und Schwabenspiegel kennt, kann eine solche Frage nicht als anachronistisch beiseiteschieben, und diese müßte sogar bejaht werden.¹¹⁶ Der Kern von Karls Einschätzung des Sachverhalts, wie sie zum Schluß der Goldenen Bulle geäußert wurde, wird mit derlei Fragen und Antworten allerdings kaum getroffen. Gewiß hat Karl indirekt dekretiert, daß das Argument als verfehlt zu gelten habe, der König von Böhmen könne nicht an der Wahl des römischen Königs teilnehmen, weil er deutsch nicht sei; und diese Zurückweisung sollte sogar ein für allemal gelten. Wenn aber Karl die deutsche Nationalität der Kurfürsten in der Weise von Sachsen- und Schwabenspiegel oder des Dekrets „Venerabilem“ unzweideutig hätte bezeichnen wollen, dann wären seine Kanzleinotare dazu gewiß in der Lage gewesen. Gemäß der Goldenen Bulle sprachen die Kurfürsten zwar das *ydioma Theutonicum*, aber dieses war eine Sprache, die er an anderer Stelle mit *vulgariter* umschreiben ließ, und unter dem politisch-staatlichen Aspekt von Karls Grundgesetz waren die Kurfürsten Säulen, Mauern, Glieder des Reiches, des Heiligen Römischen Reiches, nicht also Repräsentanten der Deutschen, und sie wählten den König nicht zu Schutz und Schirm der deutschen „Zunge“, sondern *pro salute populi christiani*, für das Heil des Christenvolkes.

Der Frankfurter Übersetzer scheint die Intentionen des Kaisers in geradezu kongenialer Weise verstanden zu haben, als er – abweichend vom lateinischen Original – über das letzte Kapitel eine Überschrift setzte: *Von den manigerhande zungen der kurfürsten*. Diese haben mancherlei Zungen.

¹¹⁵ Goldene Bulle cap. 2,4.

¹¹⁶ Spevacek 1979, 143 ff. mit Anm. 345 ff. tadelt die Aussage eines Autors aus dem Jahre 1938, wonach Karl IV. ein Sudetendeutscher gewesen sei. Spevacek begegnet diesem Unfug mit der Aussage, Karls Vater Johann sei ein luxemburgischer Franzose gewesen.

Zwar wird ihnen die *Dutsche sprache natürlich* eingepflanzt, aber im übrigen sollten sie *gelerit werdin in Latiner, Lamparter und Slefener zunge*. Eine Deutung dieses Begriffs von *zunge* als Metonym von Nation war damit ausgeschlossen.

Indes hat Karl IV. die Einschätzung der Sprache als Identitätsfaktor von Nationen natürlich gekannt; im Bildungskapitel der Goldenen Bulle hat er selbst nach Gesetz, Brauch und Lebensstil an vierter und letzter Stelle auch die Sprache (*ydioma*) als Eigenheit der *nationes* (Frankfurter Übersetzung: *manigirhande lande*) vermerkt. Es hat damals in Böhmen Leute gegeben, die der Sprache eine erheblich größere Wirkungsmacht zugeschrieben haben und erstaunt oder sogar empört gewesen wären, wenn ihnen das Schlußkapitel der Goldenen Bulle bekannt geworden wäre.

4.3.4. Die *zunge* in der Chronik des ‚Dalimil‘

Um 1314, unmittelbar nach der Übernahme Böhmens durch die Luxemburger, hat ein seit langem irrtümlich Dalimil benannter Autor in tschechischer Sprache eine Reimchronik geschrieben, in der dem Begriff *jazyk* = *zunge* ein ganz herausragender Rang eingeräumt wurde¹¹⁷: Die Erzählung beginnt mit dem Turmbau zu Babel und der Entstehung der Vielfalt von Sprachen. Das Problem der einheimischen Zunge gegenüber der Übermacht ihrer Nachbarin wird von Herzog Ulrich († 1034) seinen „Landherren“ vor Augen geführt, die ihm vorwerfen, daß er die Bäuerin Bošena geheiratet hat. In der vielleicht um 1346, zu Beginn von Karl IV. Herrschaft, entstandenen deutschen Übersetzung lauten die einschlägigen Verse (41,25):

Einem iclichin ist daz hercze czu siner zcungin groz, / darvmb wirt ein vremde nummir [nimmer] min genoz, / noch minen lutin wirt si nit getrwe [meinen Leuten wird sie nie treu sein]: / Fremdes gesinde wirt habin ein fromdein [Eine Fremde wird fremdes Hofgesinde haben]. / min kinder wirt sy deutsch lerin / vnd ir gewonheit virkerin [und ihre Sitten verderben]. / Dovon an der zcunge / wirt ein groz zcweiuunge, / vnd dem lande zcu hant / ein recht virderbnize bekant.

Und er verweist auf ein weiteres Problem: „*Wo wolt er [ihr] nemen tulmetschin, / wan er stet vor minir frowen deutschin?*“ Herzog Swihoyerus (Spytihnév II. † 1061) zieht die Konsequenzen aus solcher Liebe zur eigenen Zunge und vertreibt die Deutschen alle aus dem Land (46,1). Aber später kommen sie wieder. König Ottokar II. war ‚Dalimil‘ zufolge ein besonders törichter Freund der Deutschen: Auf der Brücke zu Prag will er keinen Tschechen mehr sehen (92,106). Am Ende aber fällt er im Kampf gegen König Rudolf, den *Romischin*, wie der deutsche Bearbeiter den Titel ‚*krále rísského*‘ übersetzt (92,21). ‚Dalimil‘ widmet dem Toten einen zynischen Nachruf

¹¹⁷ Smahel 16, 1969, 188 ff.; Graus 1980, 92 ff. u. 219 ff.